



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 41	RR 44
TOP			5	6
Datum			09.06.2011	16.06.2011
Ansprechpartner/in: Frau Blinde			Telefon: 0211 - 475 2367	
Bearbeiter/in: Frau Kahl				
69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool) hier: Aufstellungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>				
<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 die Aufstellung der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool) in der Fassung dieser Vorlage.2. Die nicht ausgeräumten Bedenken werden zurückgewiesen.3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 12.05.2011

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool) einzuleiten.

Ziel des Gewerbeflächenpools Kreis Kleve ist es, gemeinsam mit den 16 Städten und Gemeinden des Kreises Kleve und dem Kreis Kleve einen nachfrageorientierten Weg der Planung von Gewerbeflächen im restriktionsfreien Raum zu entwickeln. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen. Dazu wurde ein landesplanerischer Vertrag vereinbart und vorliegende Regionalplanänderung durchgeführt. Folgende Änderungen im Regionalplan (GEP99) sind erforderlich:

1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB für Gewerbe und Darstellung der Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (siehe Anlage 1)
2. Darstellung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ (siehe Anlage 1a)
3. Kapitel 1.3 wird um Ergänzung eines textlichen Zieles 4 ergänzt: in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ (siehe Anlage 2).

Für das Gebiet des Kreises Kleve wird ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet. Die aufgehobenen Gewerbereserven werden als Größe (193 ha) in ein Flächenkonto eingebucht. Das Konto ist unter bestimmten Voraussetzungen nutzbar: Es liegt eine konkrete betriebliche Nachfrage nach einem Baugrundstück vor. Der Standort liegt außerhalb des Restriktionsraumes und in Anbindung an den Siedlungsraum. Die Fläche ist verfügbar. Weitere Details regeln das Ziel und der landesplanerische Vertrag.

Zu der Regionalplanänderung wurden 169 Behörden und Stellen aufgefordert, innerhalb von 2 Monaten Stellung zu nehmen. 19 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, weitere Beteiligte Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge dazu wurden in einer Synopse (Anlage 4) zusammengestellt. Mit vier Beteiligten konnte auch nach der Erörterung kein Einvernehmen erzielt werden. Sie äußerten u.a. Bedenken, dass das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nicht erreicht, und dass immer noch zu viele sensible Standorte in Anspruch genommen werden könnten.

Die Öffentlichkeit wurde durch eine zweimonatige Offenlage in den Kreisen und kreisfreien Städten beteiligt. Anregungen oder Bedenken sind nicht eingegangen. Im Kreis Viersen ist aufgrund eines Verfahrensfehlers eine erneute Offenlage erforderlich, die erst nach Erstellung dieser Vorlage am 01.06.2011 (nach Redaktionsschluss) endet. Noch eingehende Stellungnahmen der erneuten Offenlage werden als Tischvorlage in die Sitzung des Regionalrates bzw. des Planungsausschusses eingebracht, damit sie bei der Beratung berücksichtigt werden können.

Der Regionalrat wird gebeten, gemäß § 19 Abs. 4 LPIG den Aufstellungsbeschluss für die 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet des Kreises Kleve in der Fassung dieser Vorlage zu fassen.

Anlagen:

1. Zeichnerische Darstellungen im GEP 99
- 1a. Zeichnerische Darstellung Sondierungskarte 1 zum GEP 99
2. Textliche Ergänzung des Kap. 1.3 um das Ziel 4
3. Begründung
4. Synopse der Anregungen und Bedenken
5. Beteiligtenliste

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

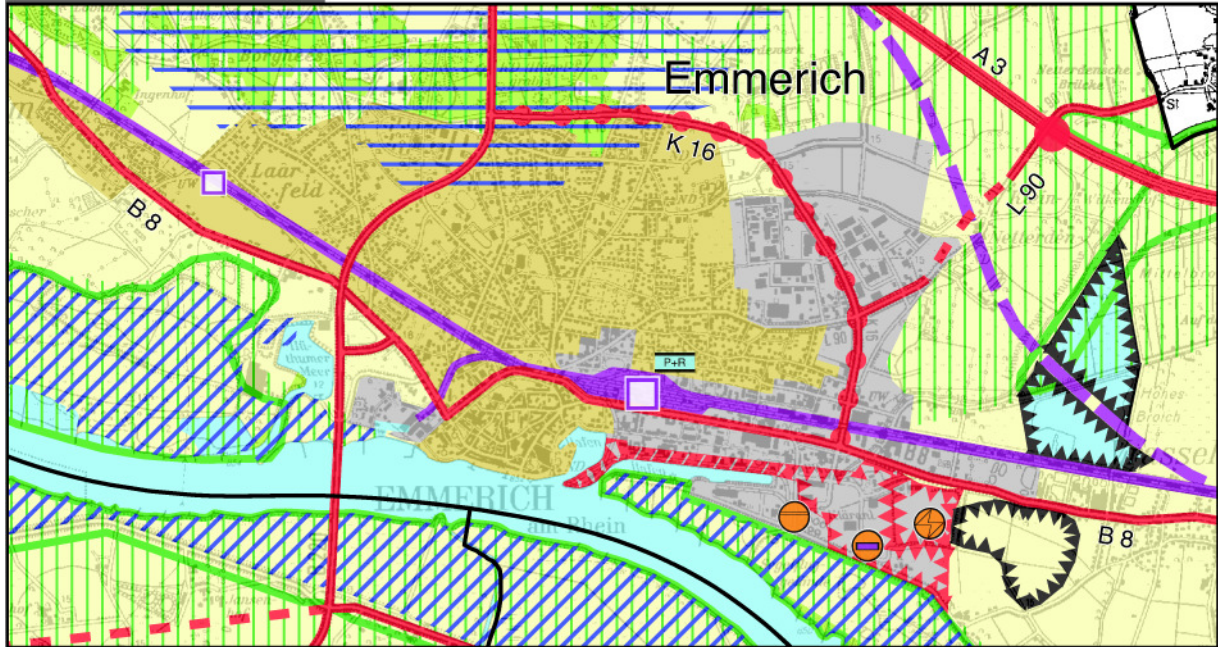
**Anlage 1
(Blatt 1)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

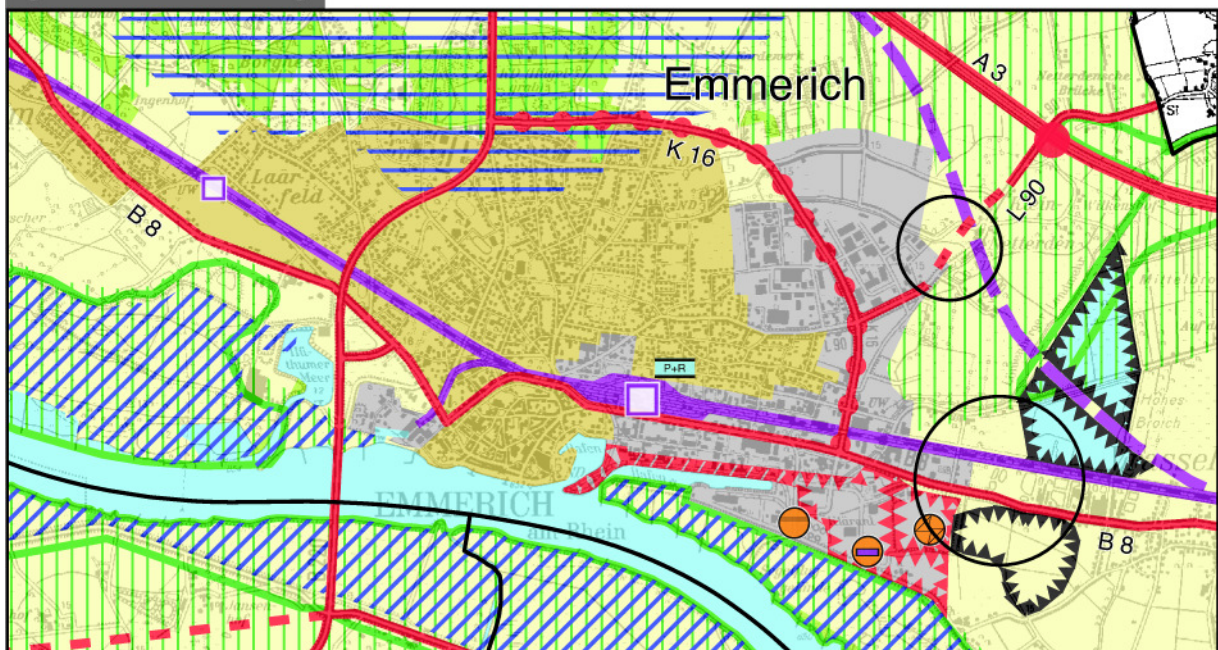
Stadt Emmerich

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4102 Emmerich)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

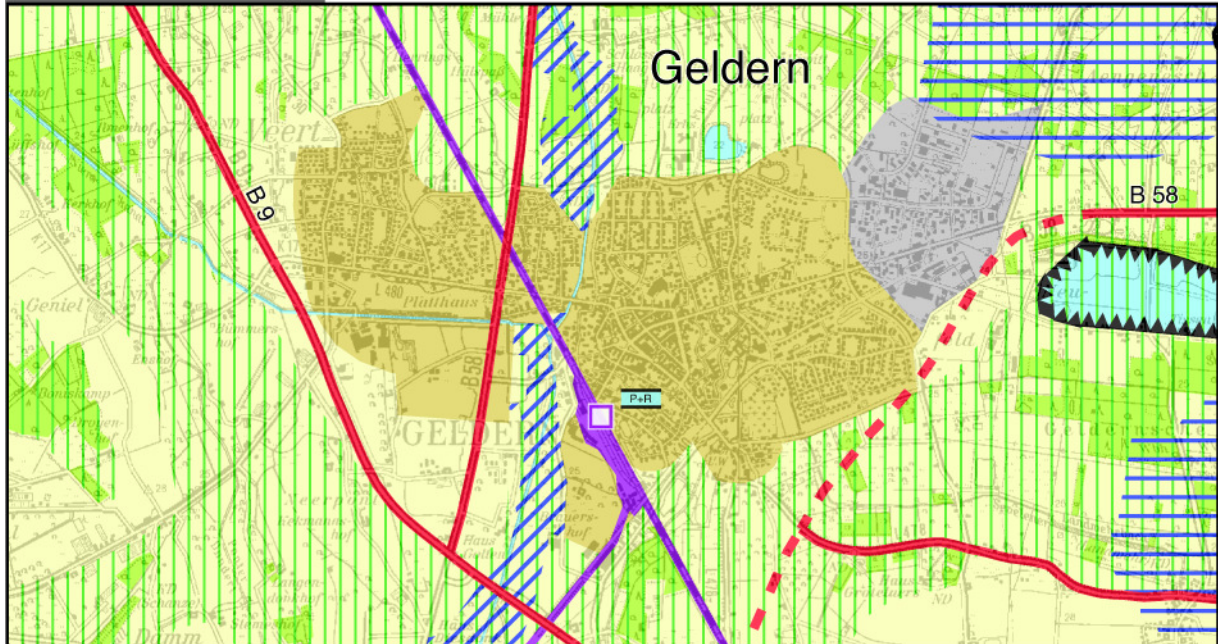
**Anlage 1
(Blatt 2)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

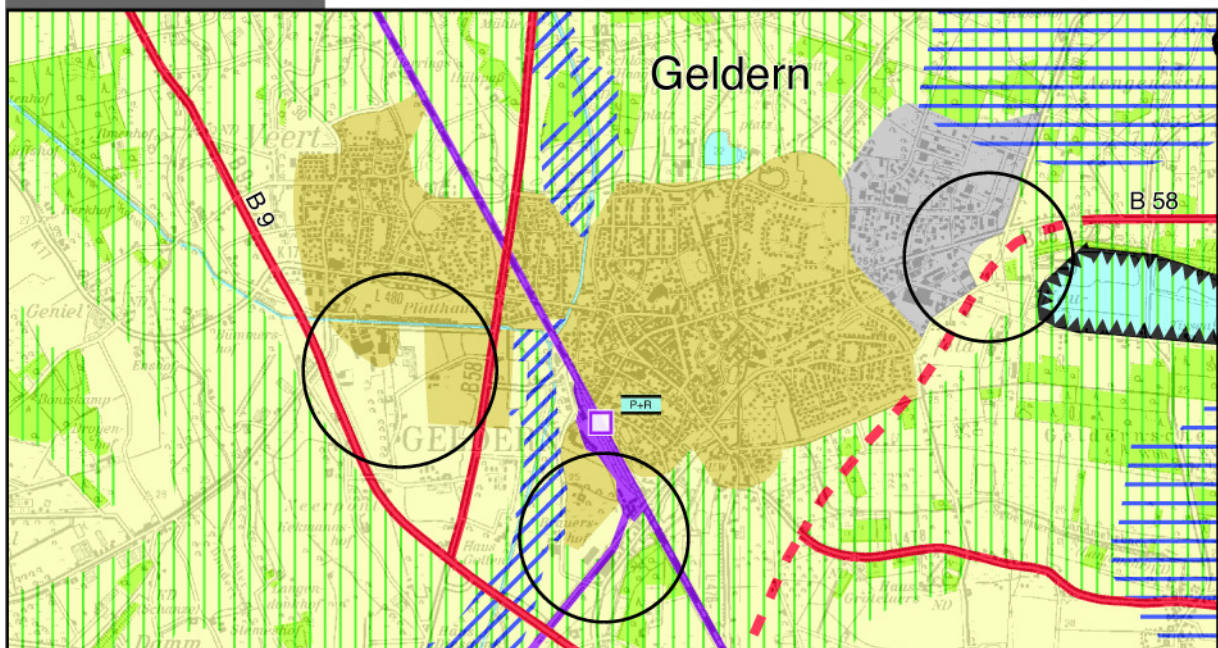
Stadt Geldern


bisherige Darstellung:




(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4502 Geldern und Blatt L 4504 Moers)

geänderte Darstellung:



 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

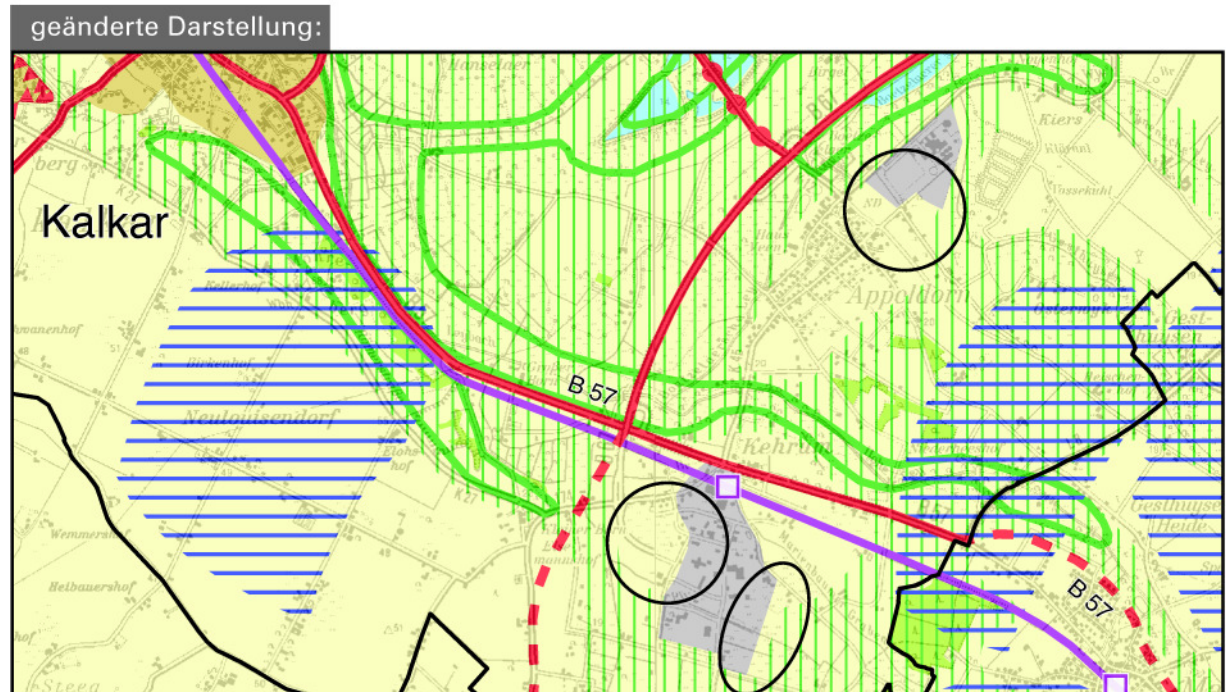
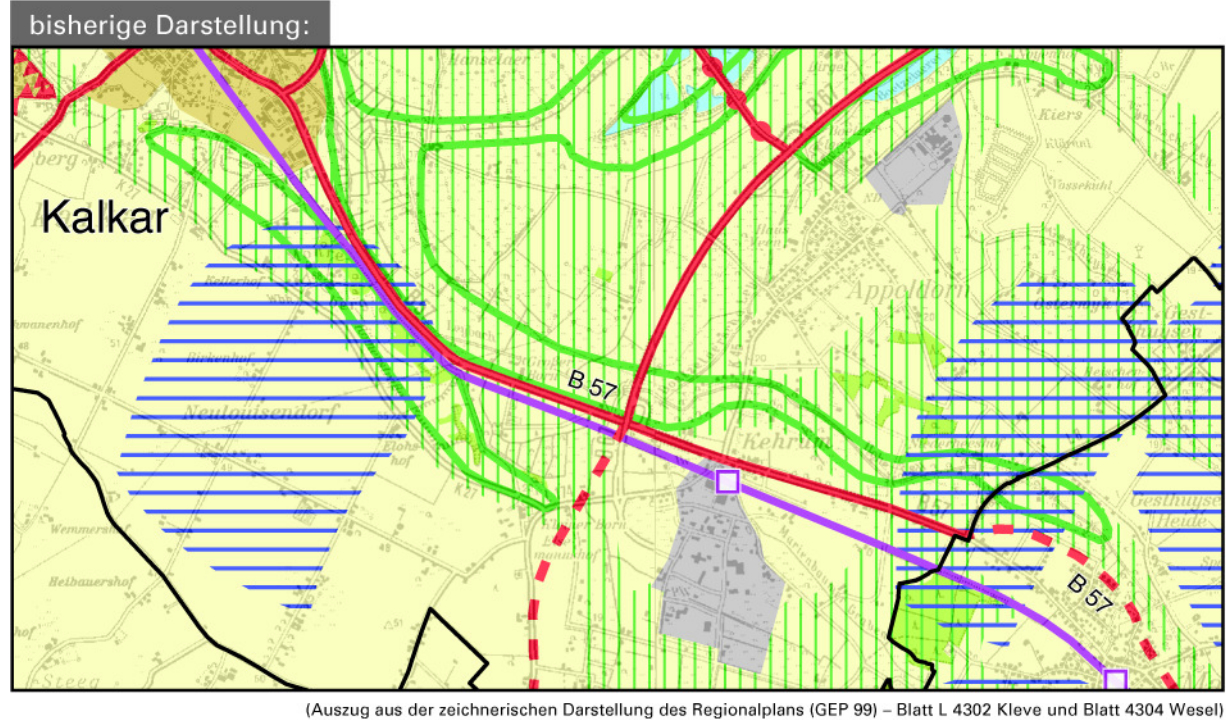
 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Stadt Kalkar



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

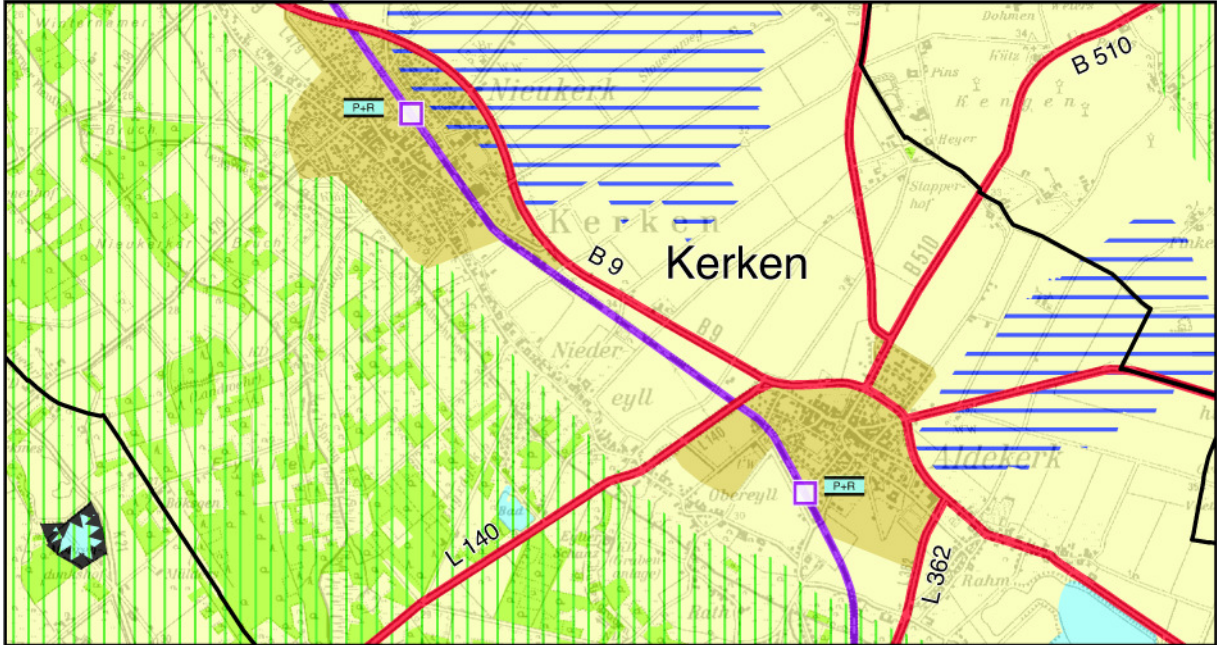
**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

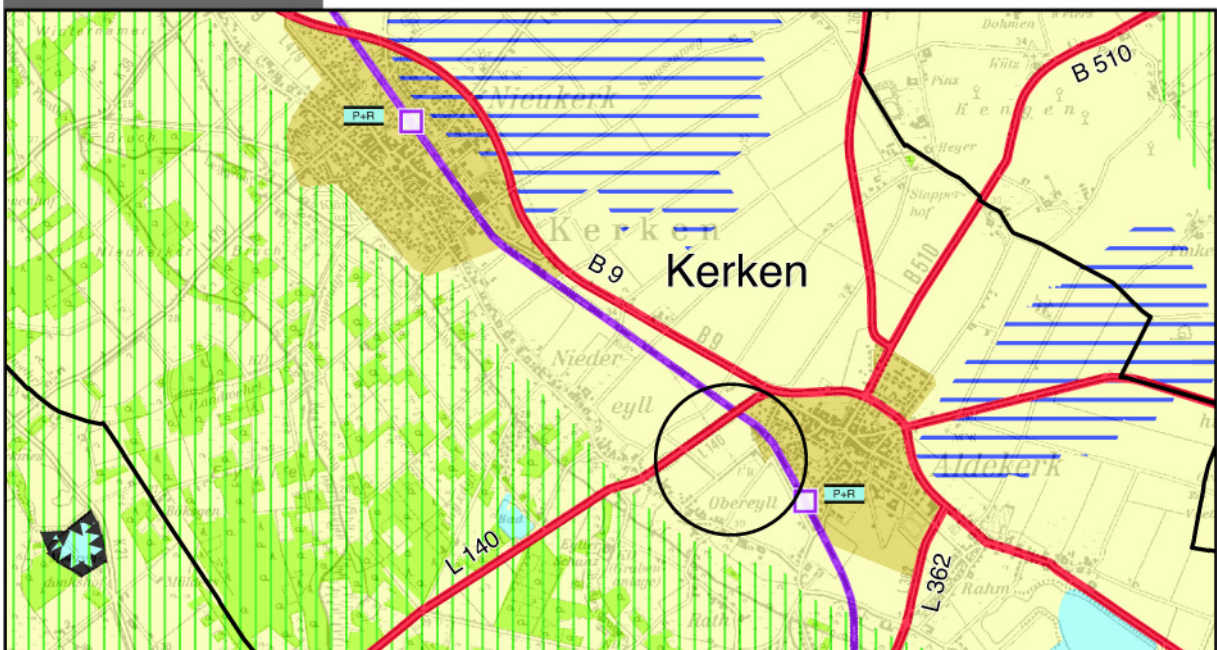
Gemeinde Kerken

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4502 Geldern und Blatt 4504 Moers)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

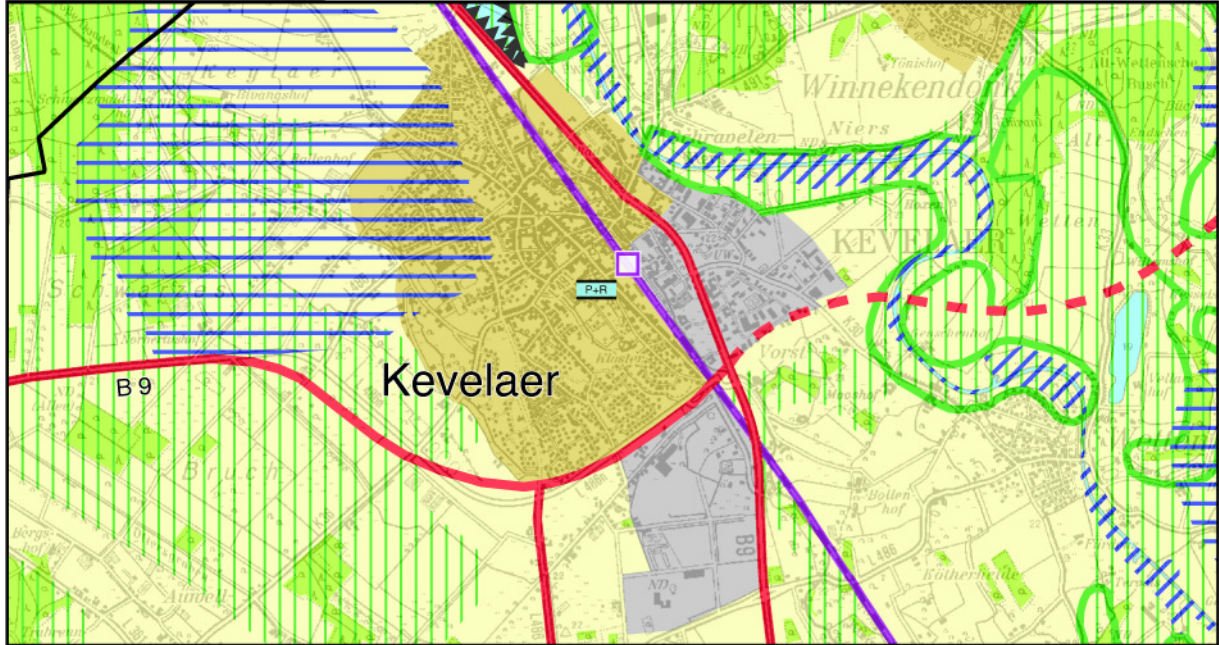
**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

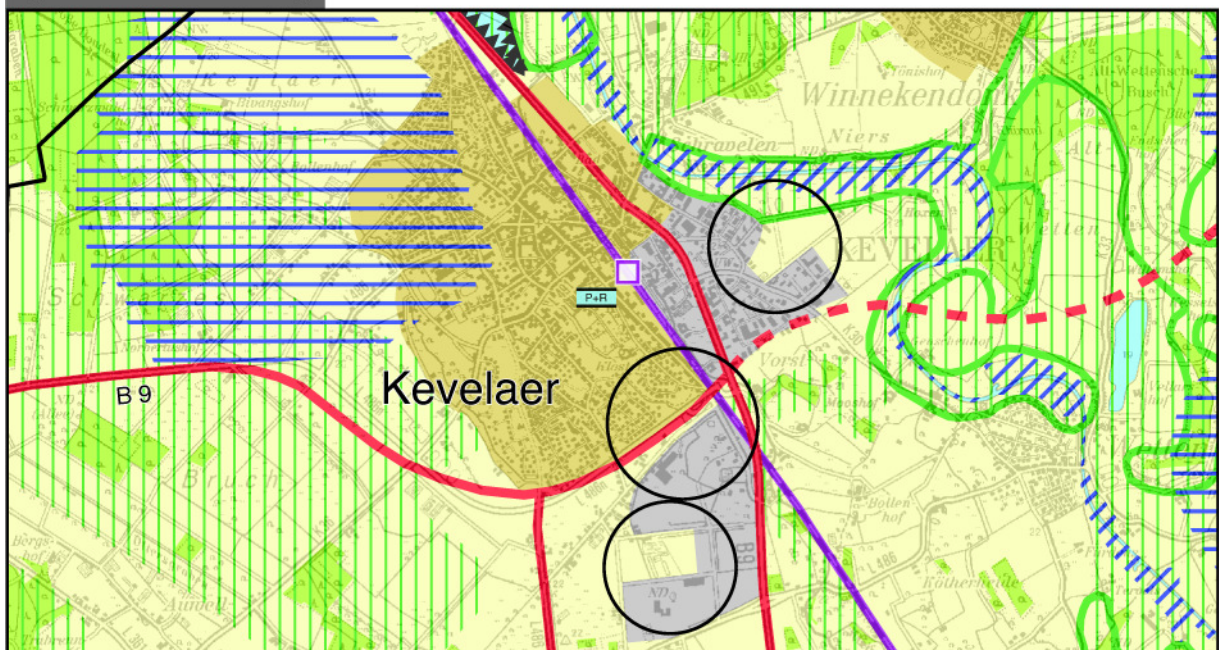
Stadt Kevelaer


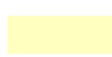

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt 4302 Kleve und Blatt L 4502 Geldern)

geänderte Darstellung:



- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | | |

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

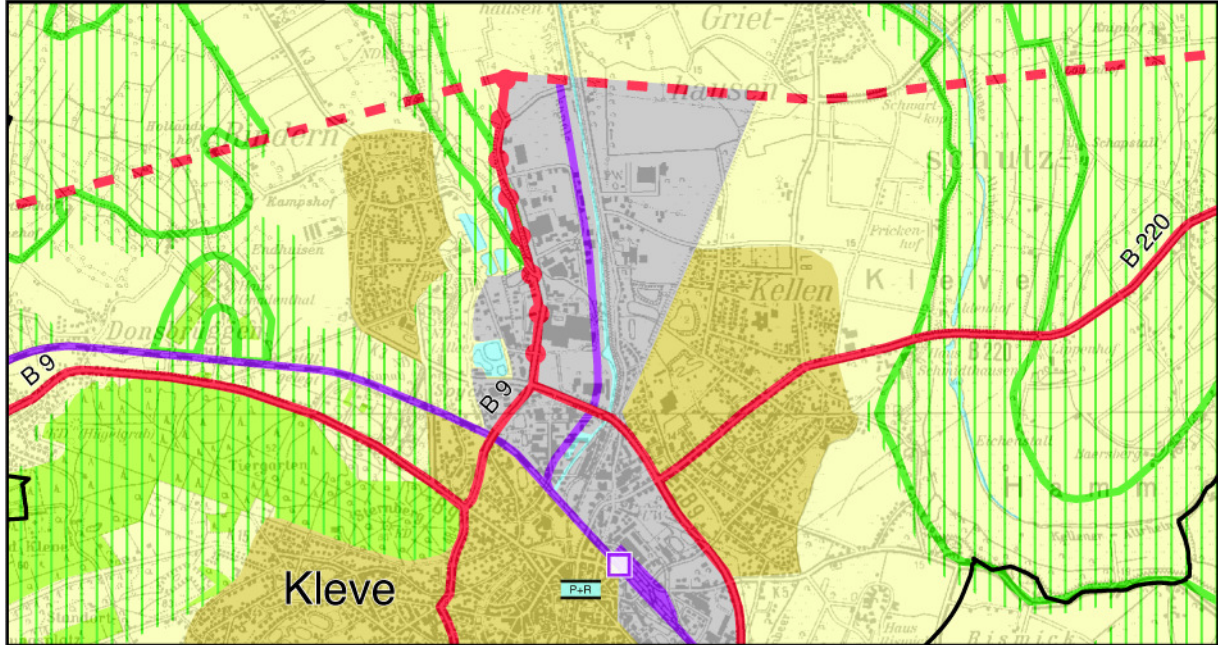
**Anlage 1
(Blatt 6)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

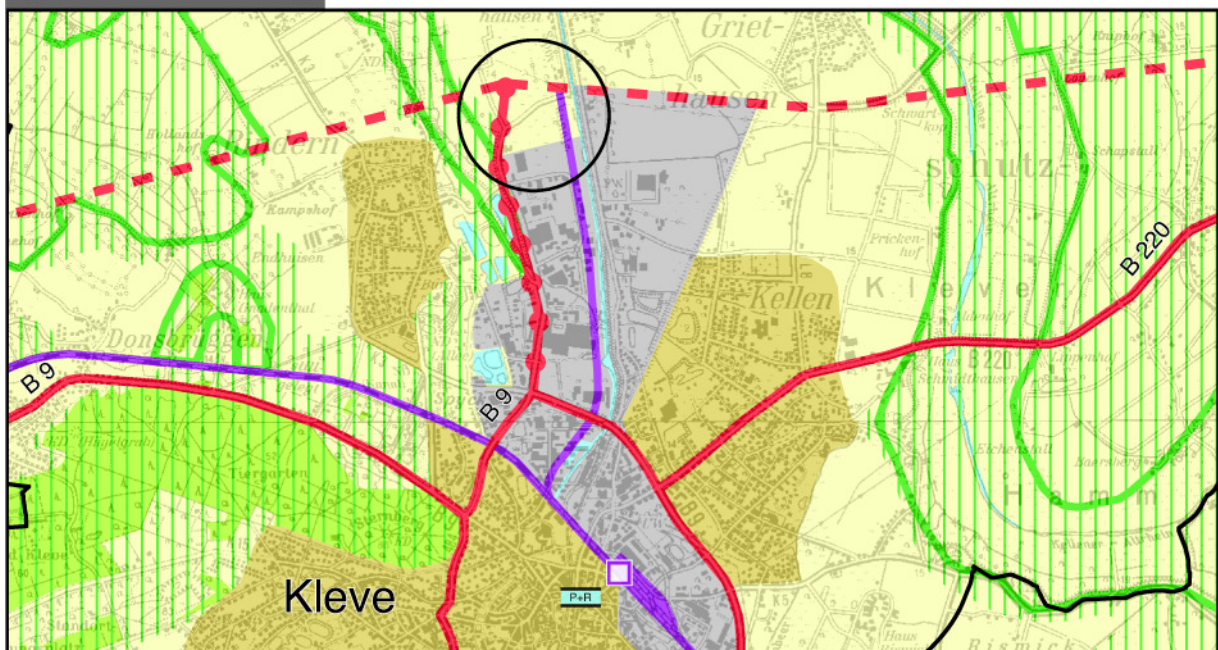
Stadt Kleve

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt 4102 Emmerich und Blatt L 4302 Kleve)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

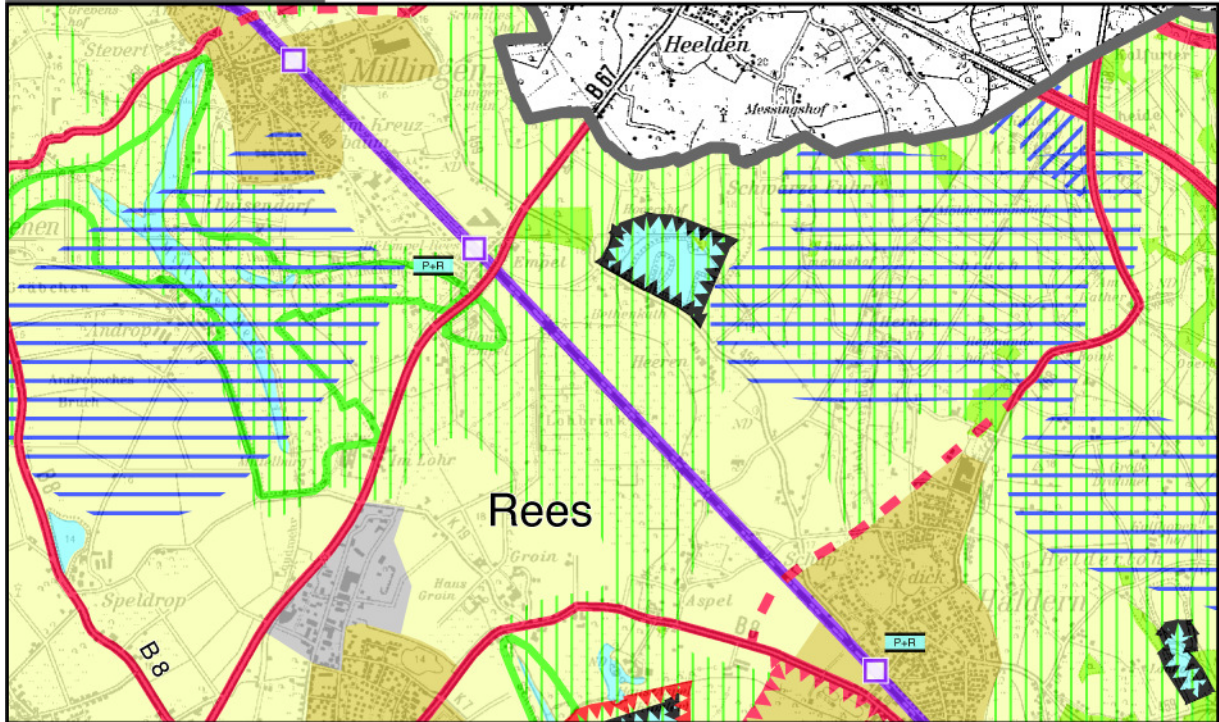
Anlage 1
(Blatt 8)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

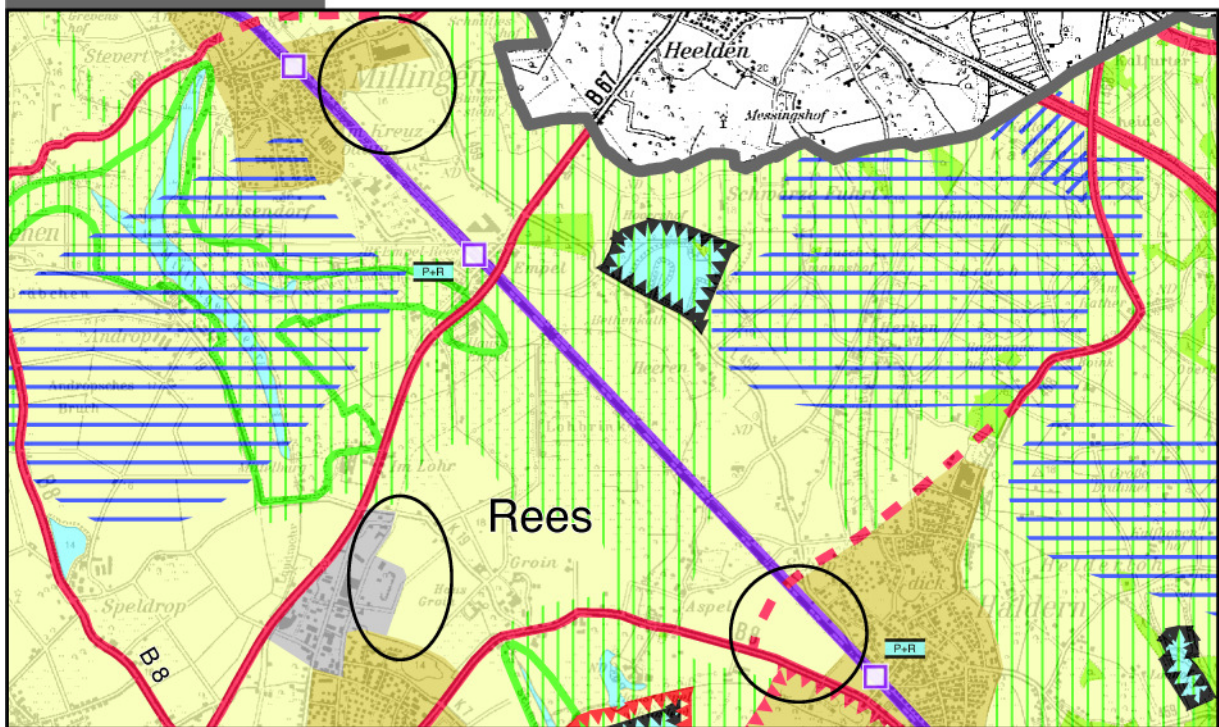
Stadt Rees

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt 4104 Bocholt und Blatt L 4304 Wesel)

geänderte Darstellung:



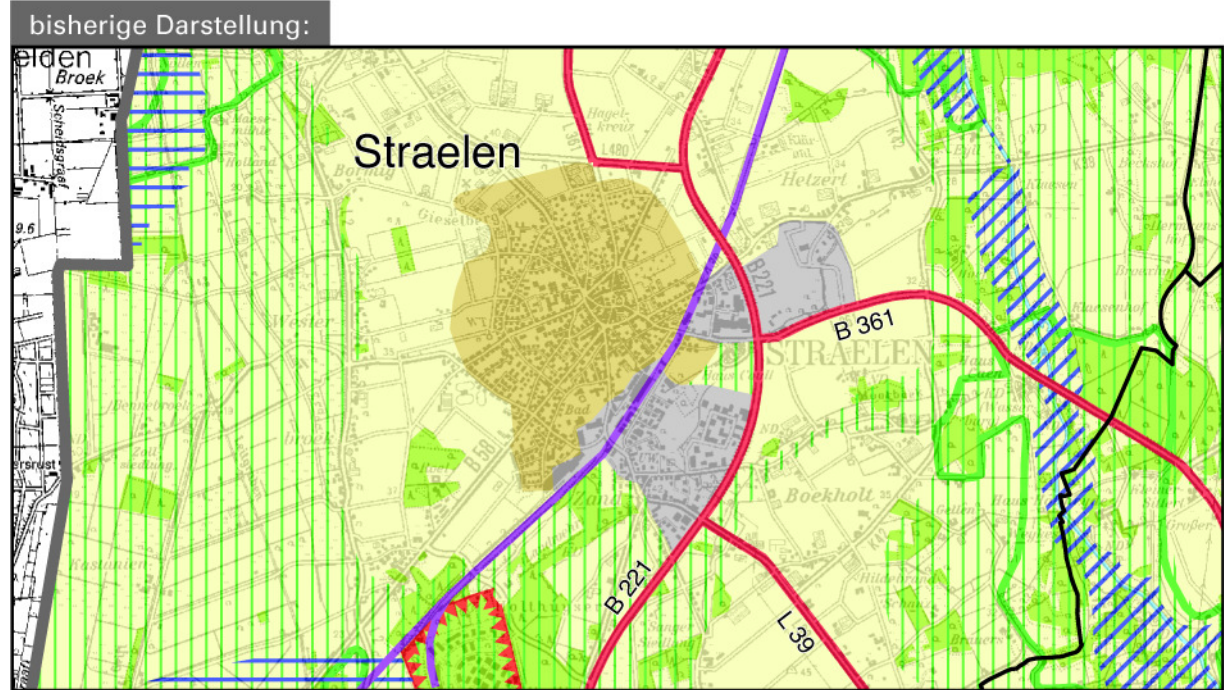
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

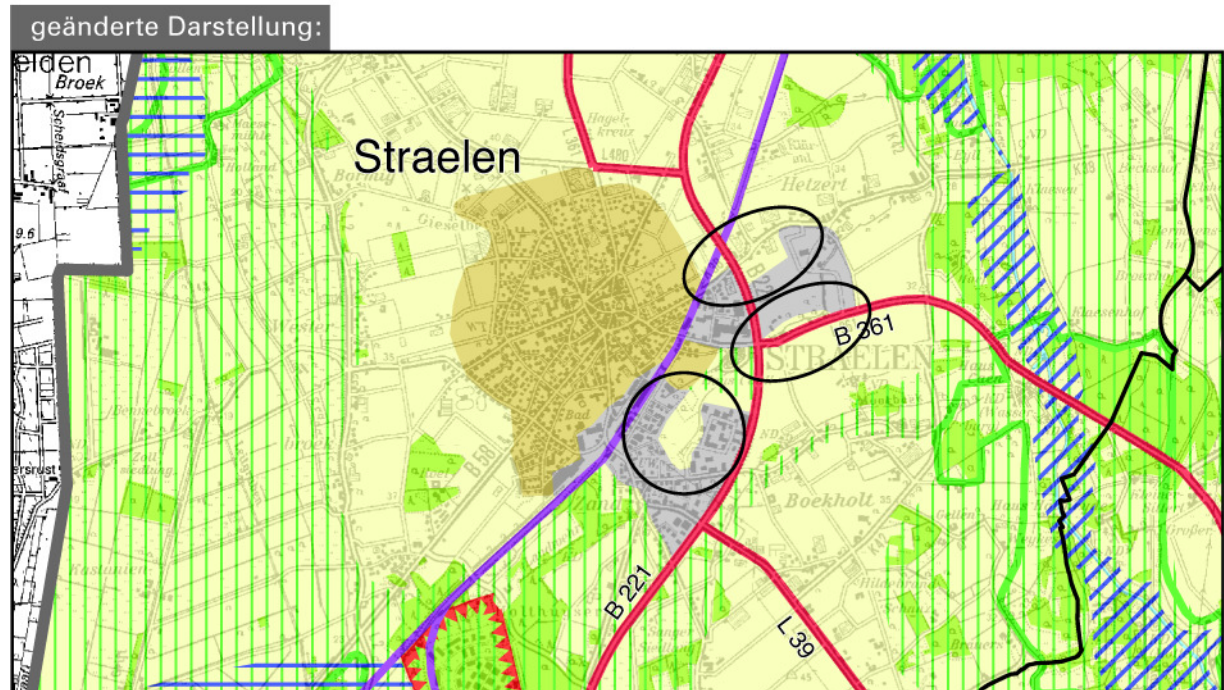
ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)




Stand: Mai 2011

Stadt Straelen



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt 4502 Geldern und Blatt L 4504 Moers)



- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | | |

69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

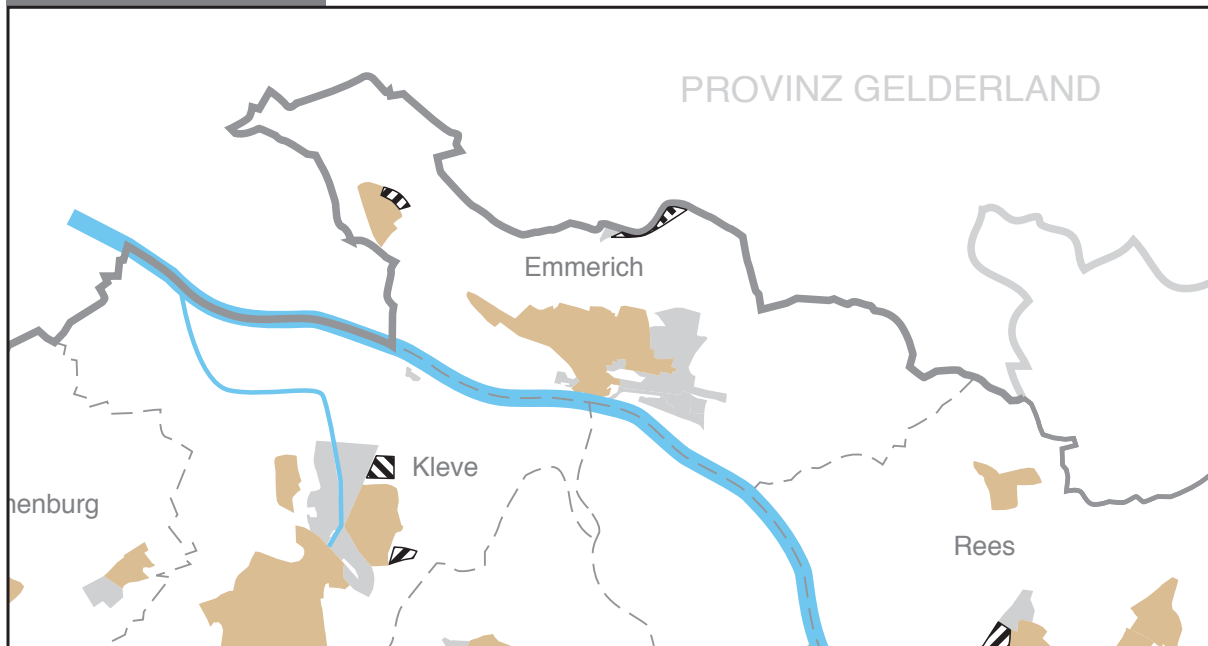
ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

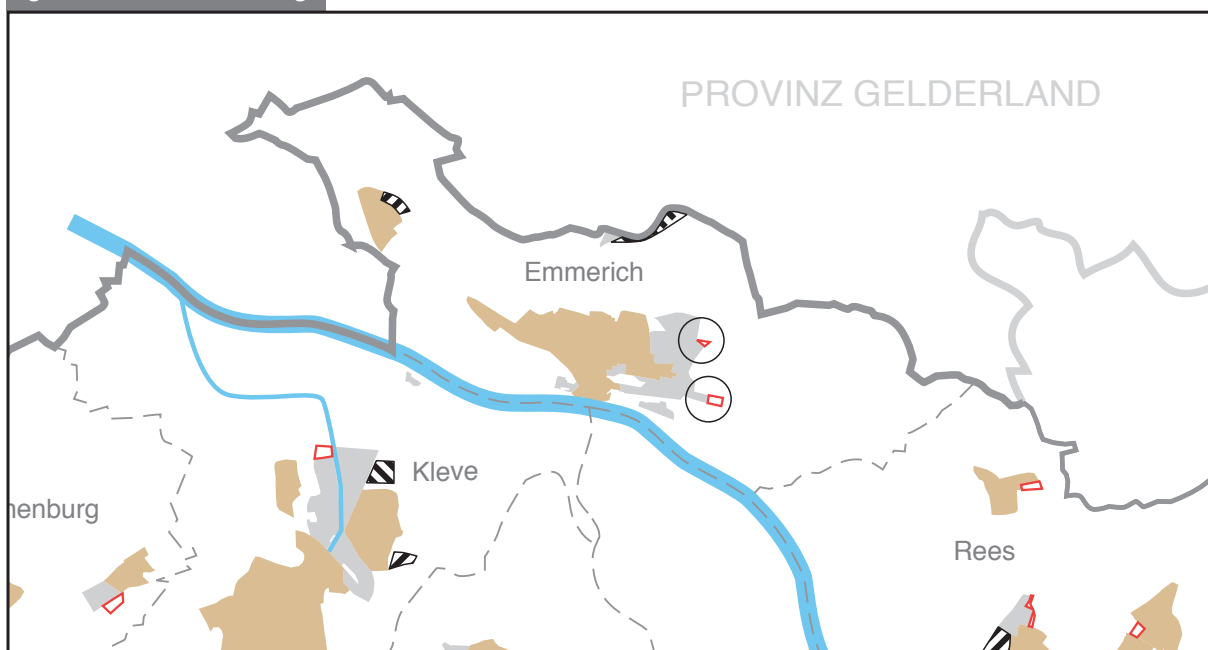
Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

Stadt Emmerich

bisherige Darstellung:



geänderte Darstellung:



Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung



In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4



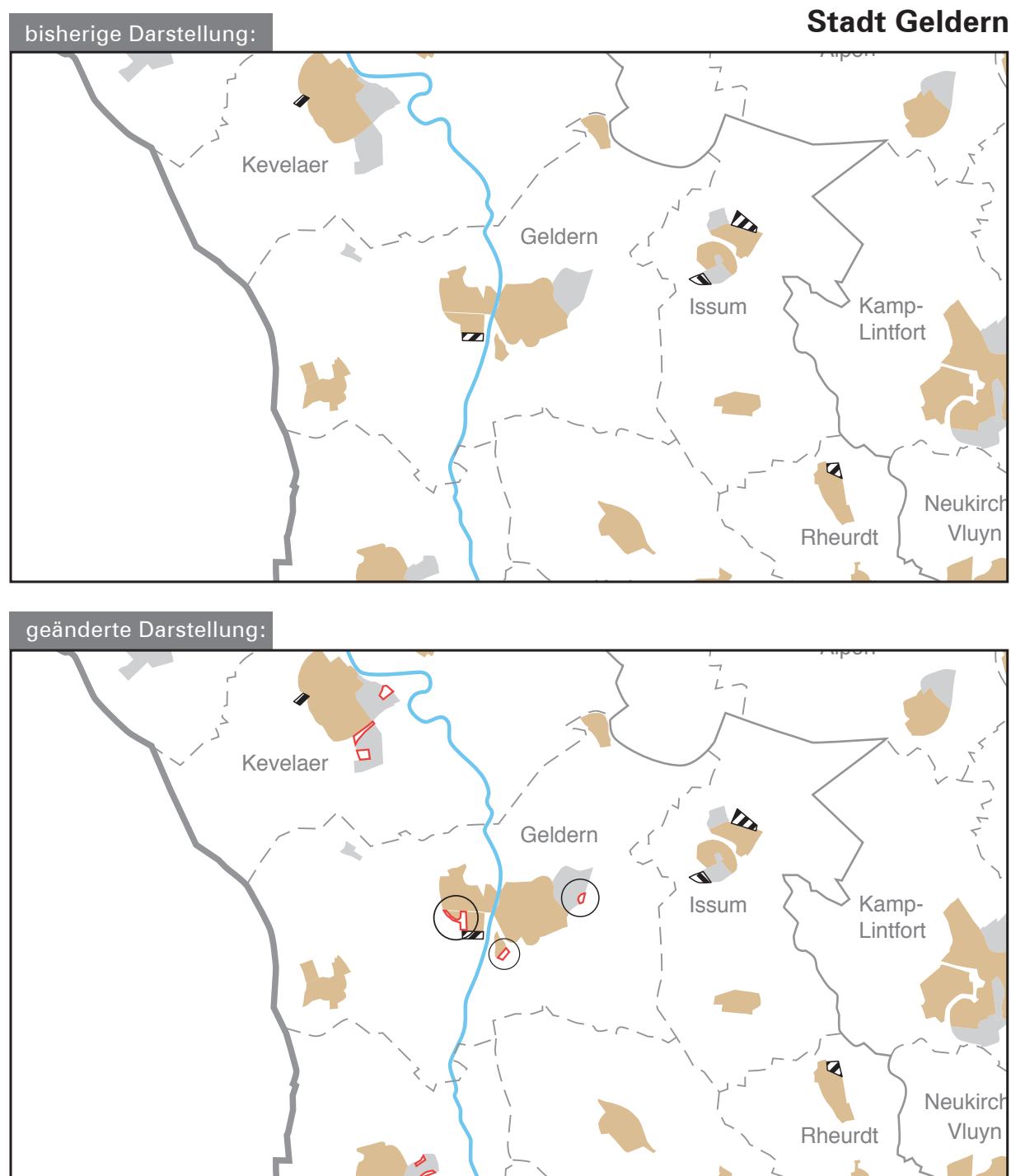
Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung

69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)


ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



-  Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung

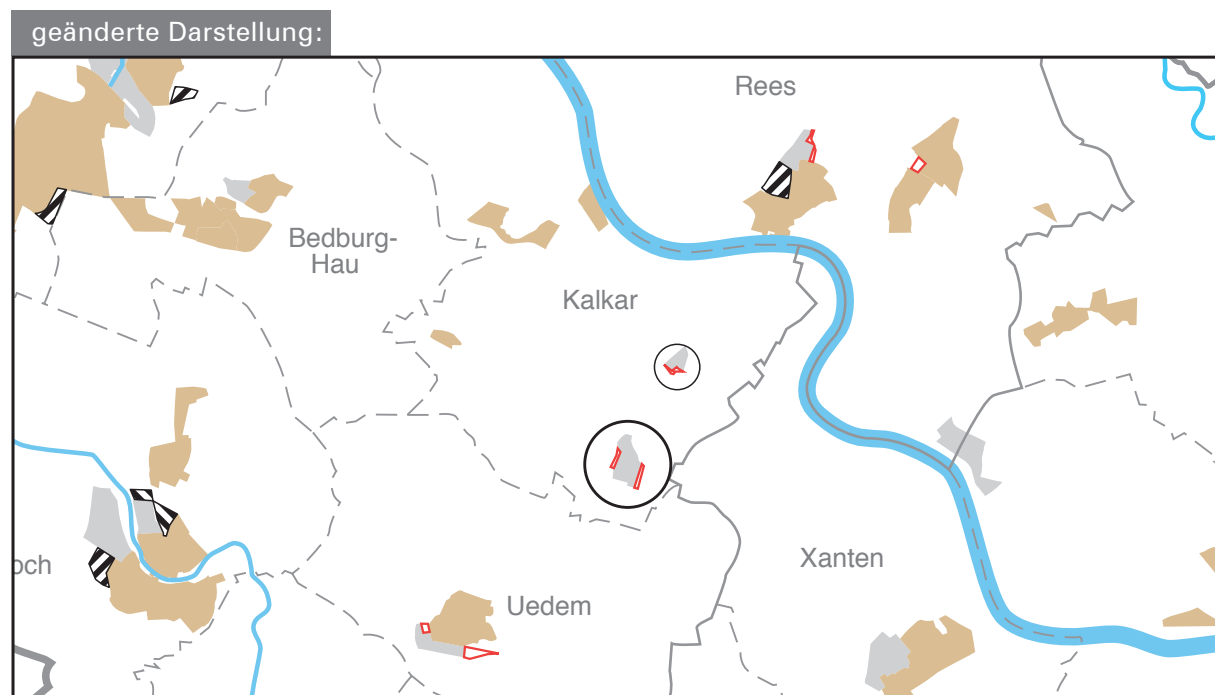
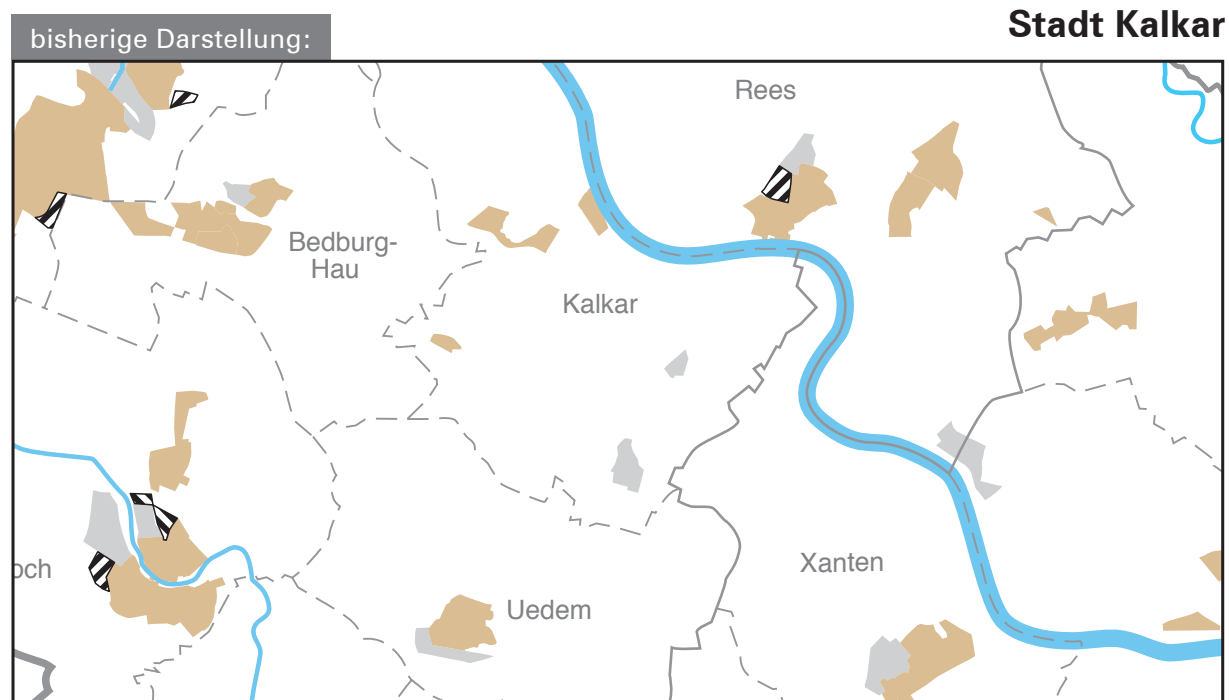
 Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung
-  In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap.1.3 Ziel 4


69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)


ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)


Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



 Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung

 In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap.1.3 Ziel 4

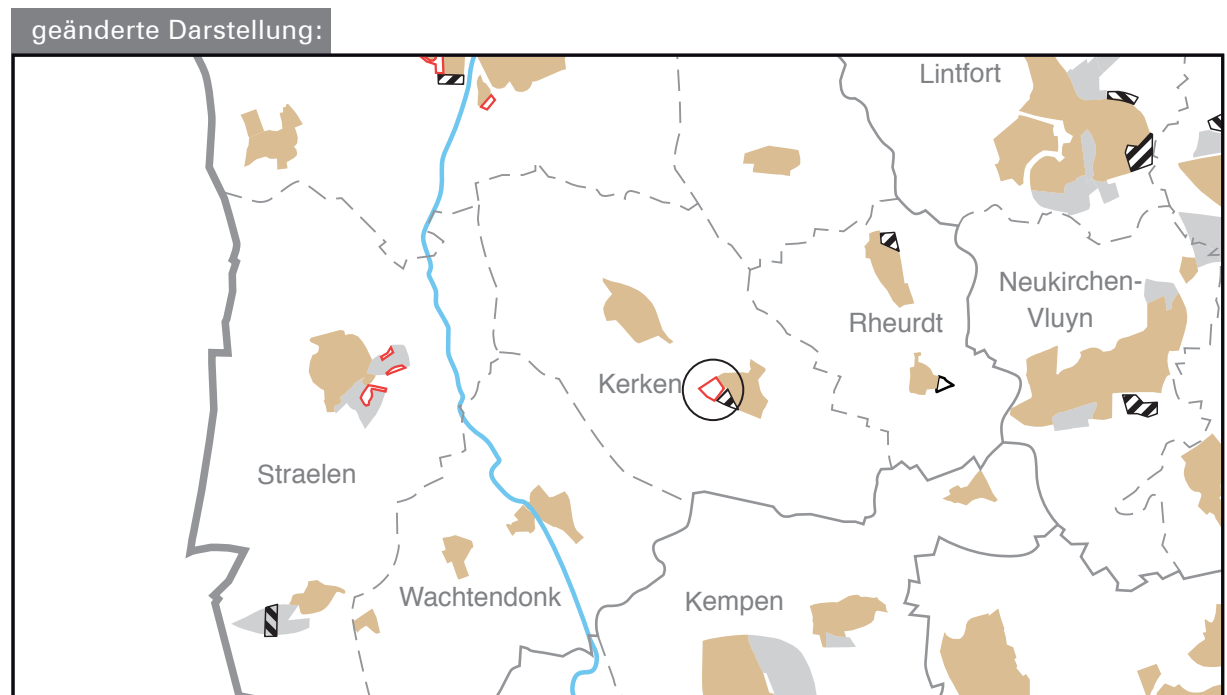
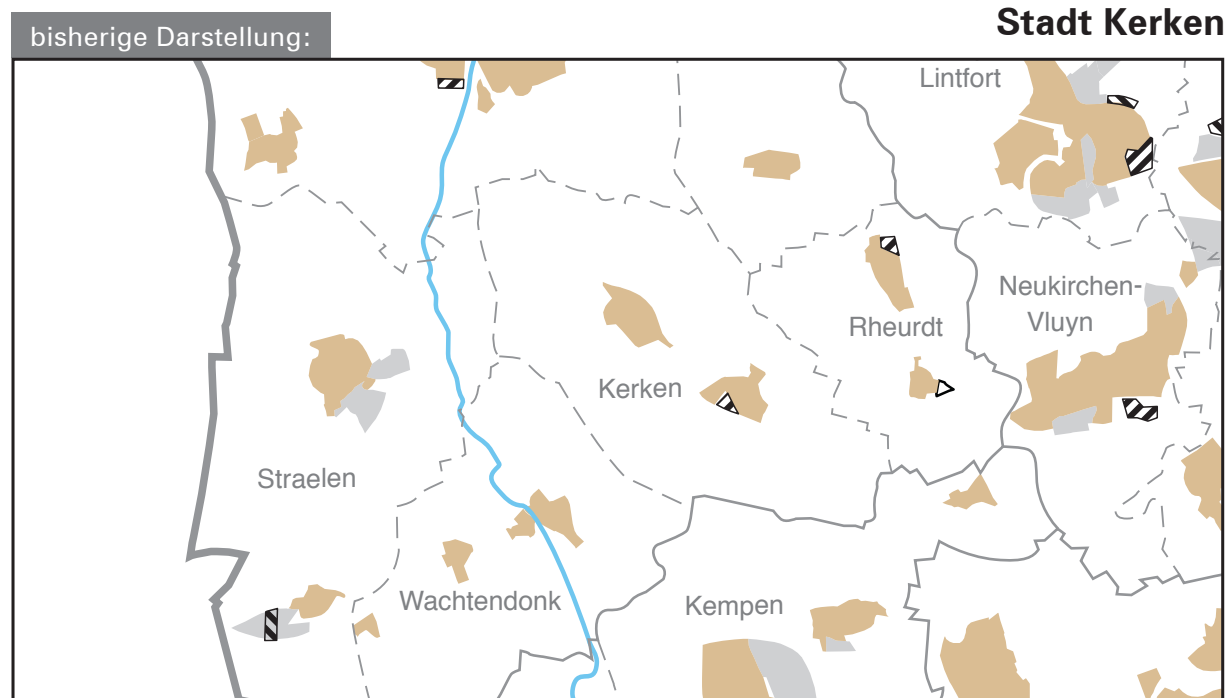
 Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung


69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)



ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



-  Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung

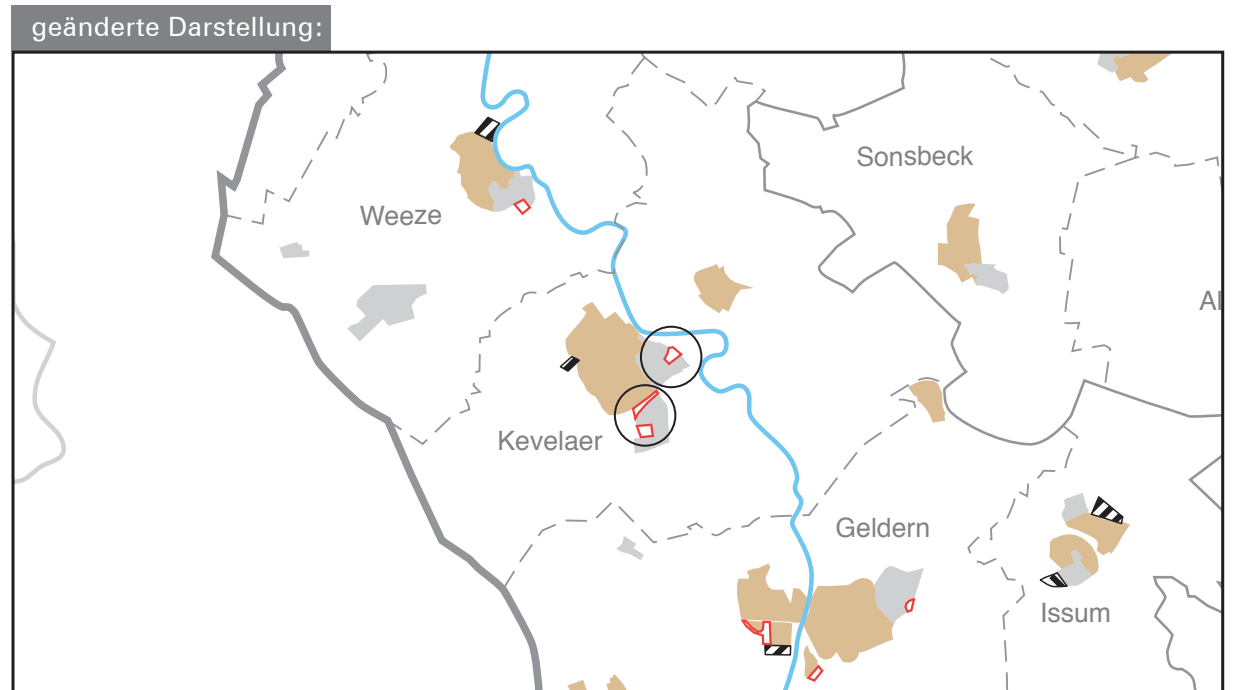
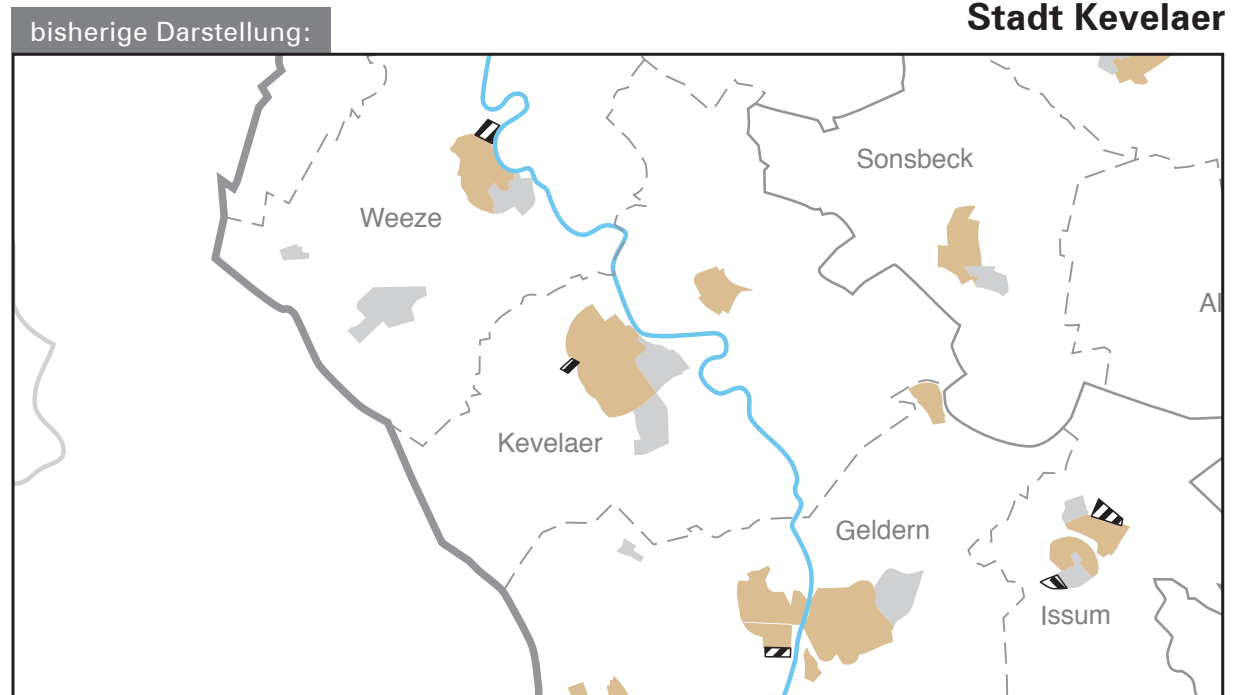
 Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung
-  In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4




**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap.1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |

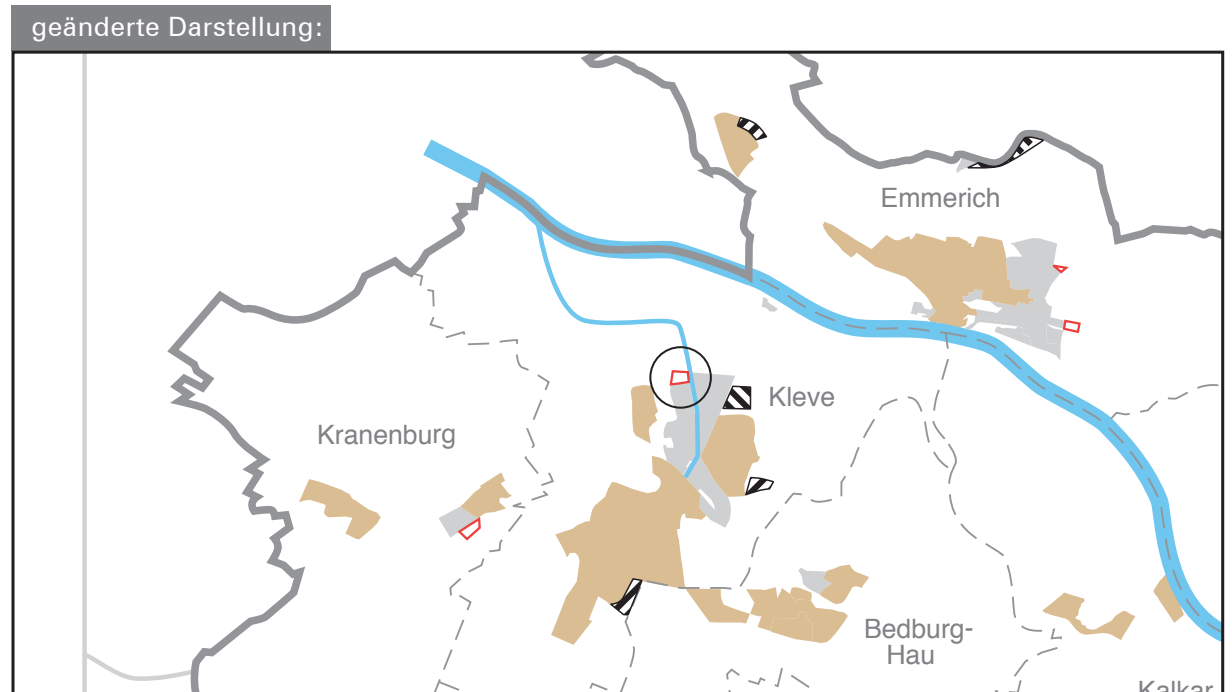
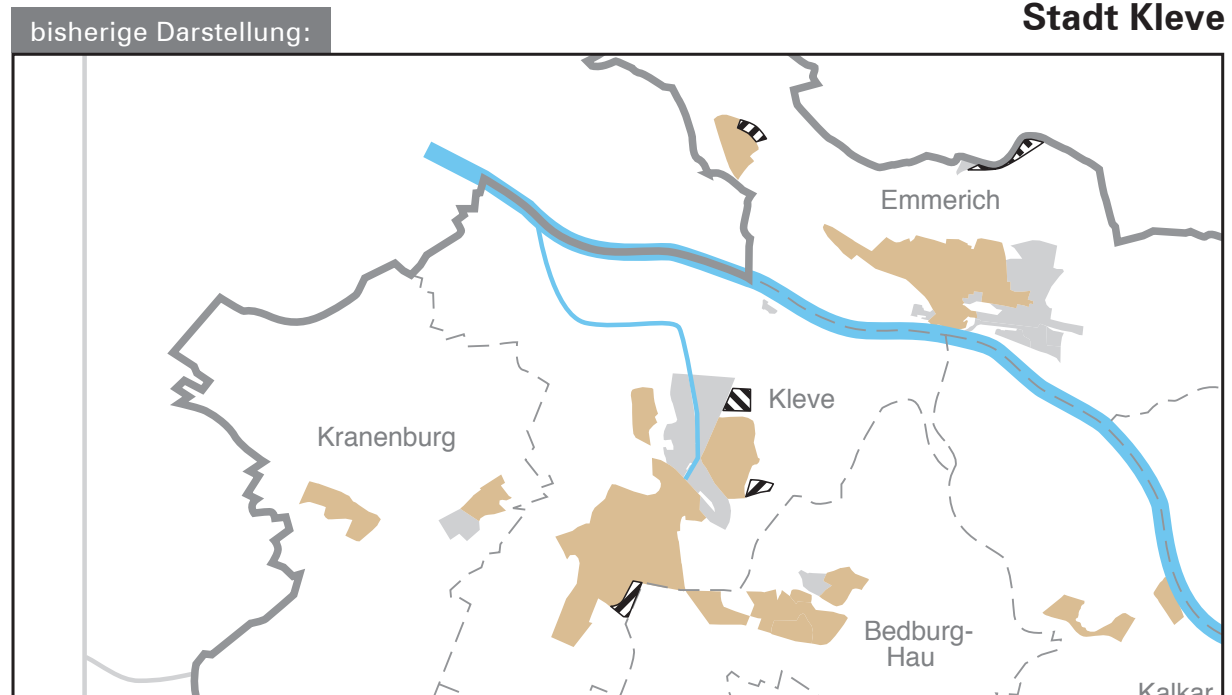
**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anlage 1a
(Blatt 6)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



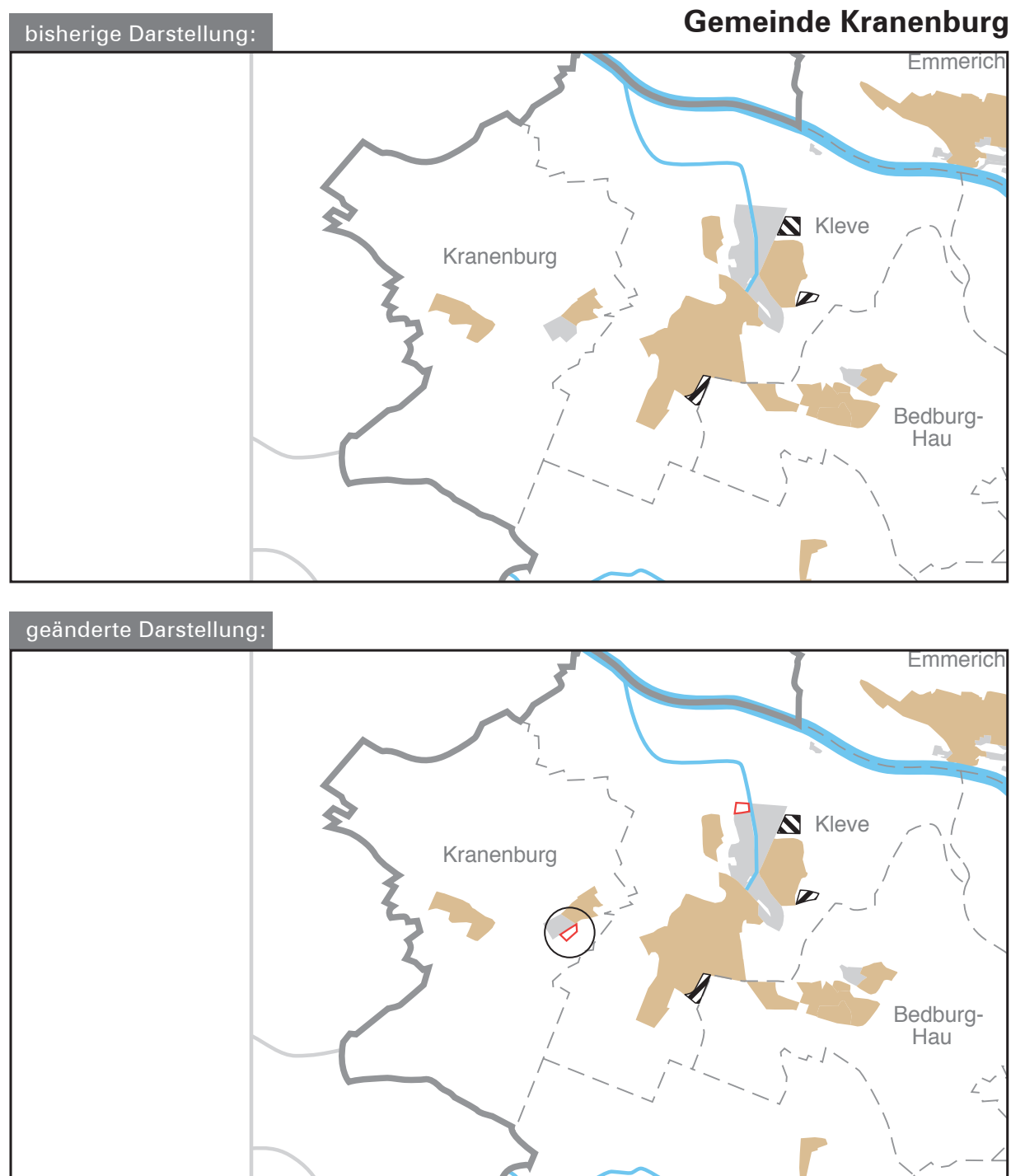
- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap.1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |


69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap.1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |

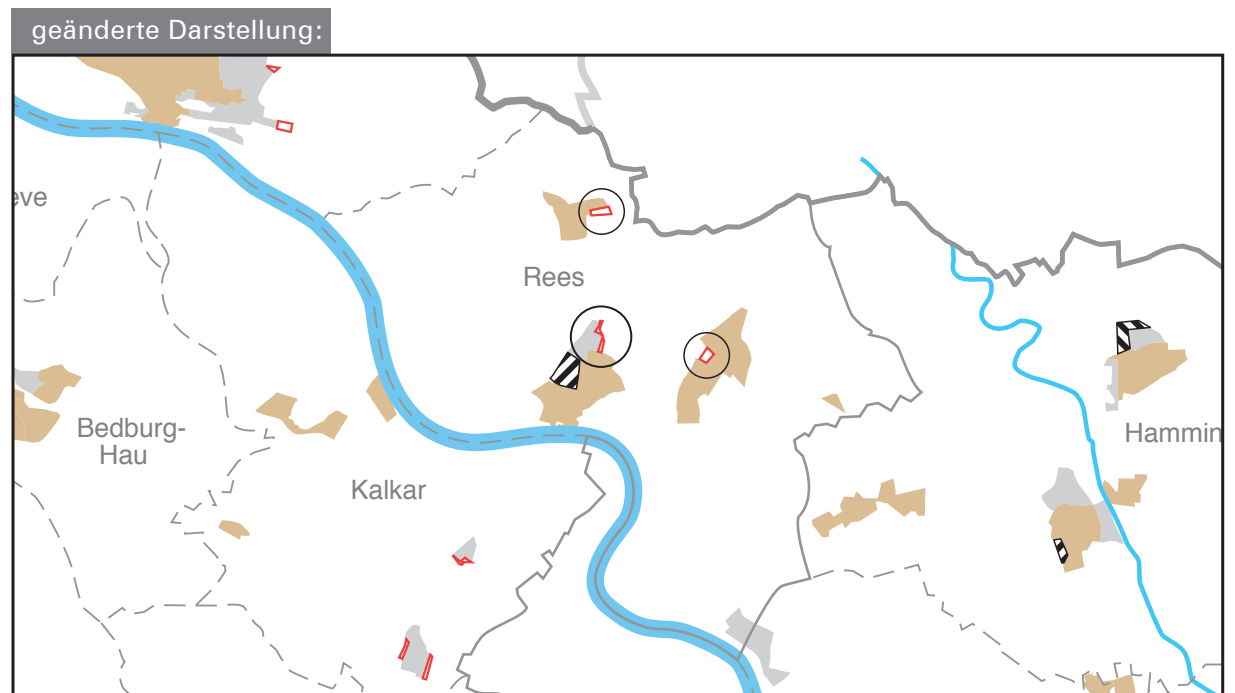
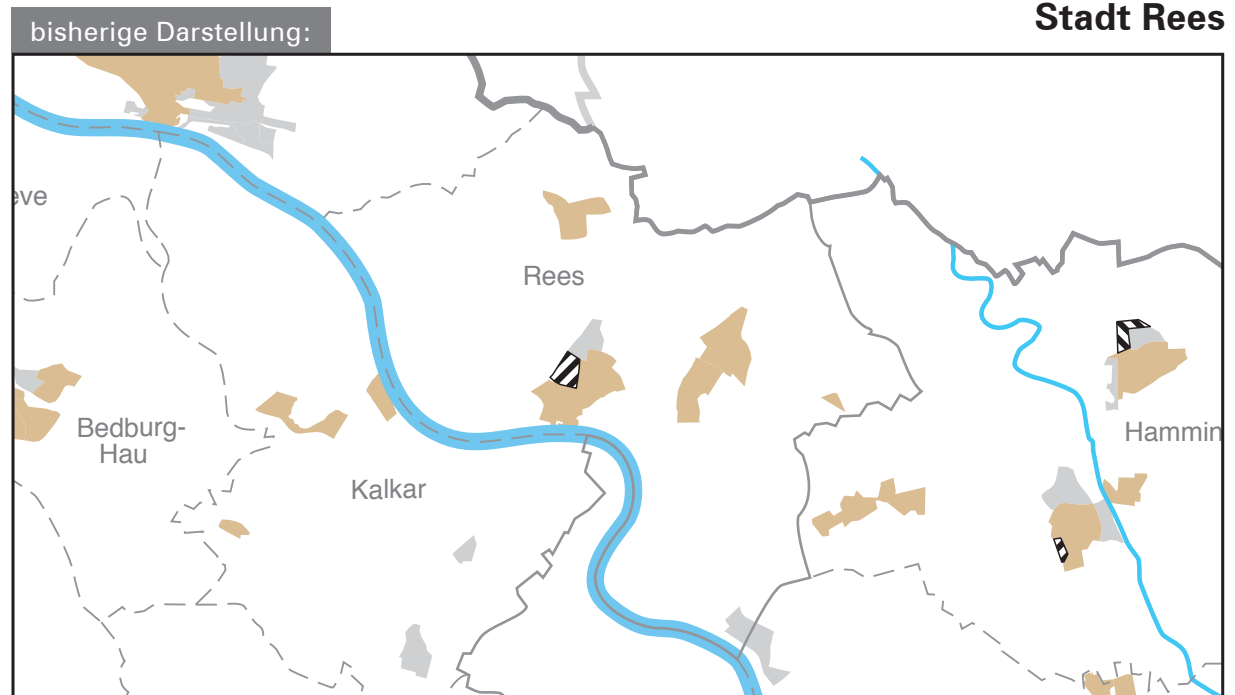
**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

**Anlage 1a
(Blatt 8)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



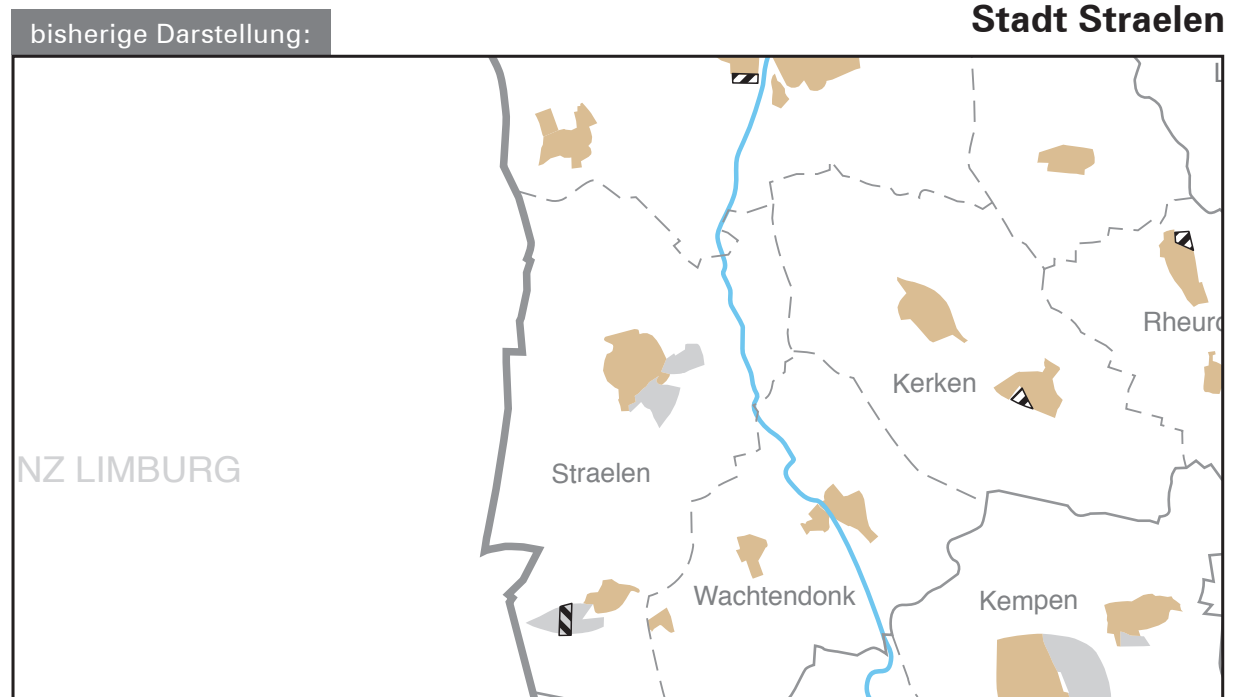
-  Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung
-  In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4
-  Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung




**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



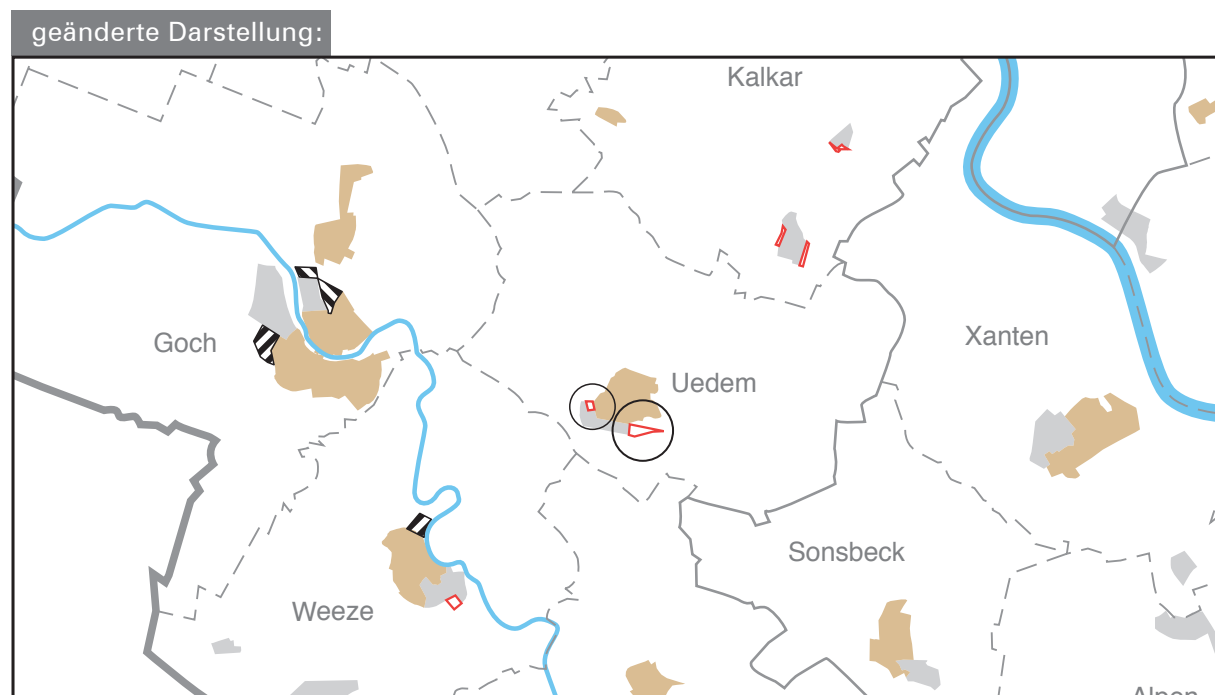
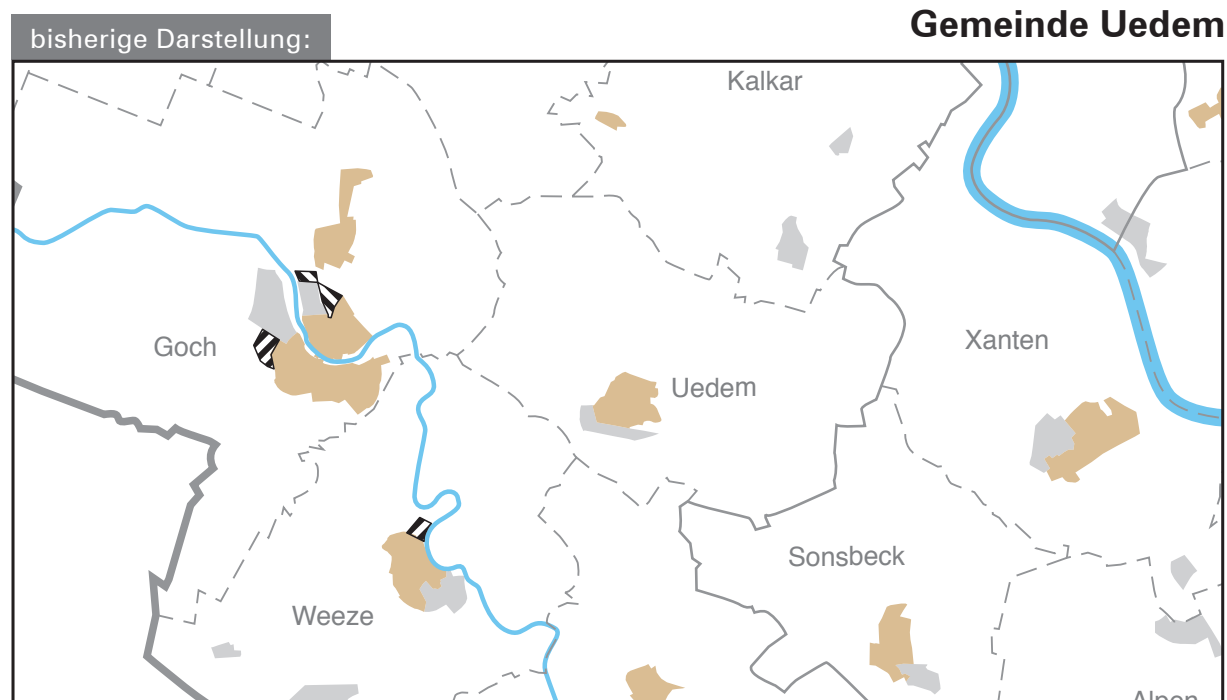
- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |

69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



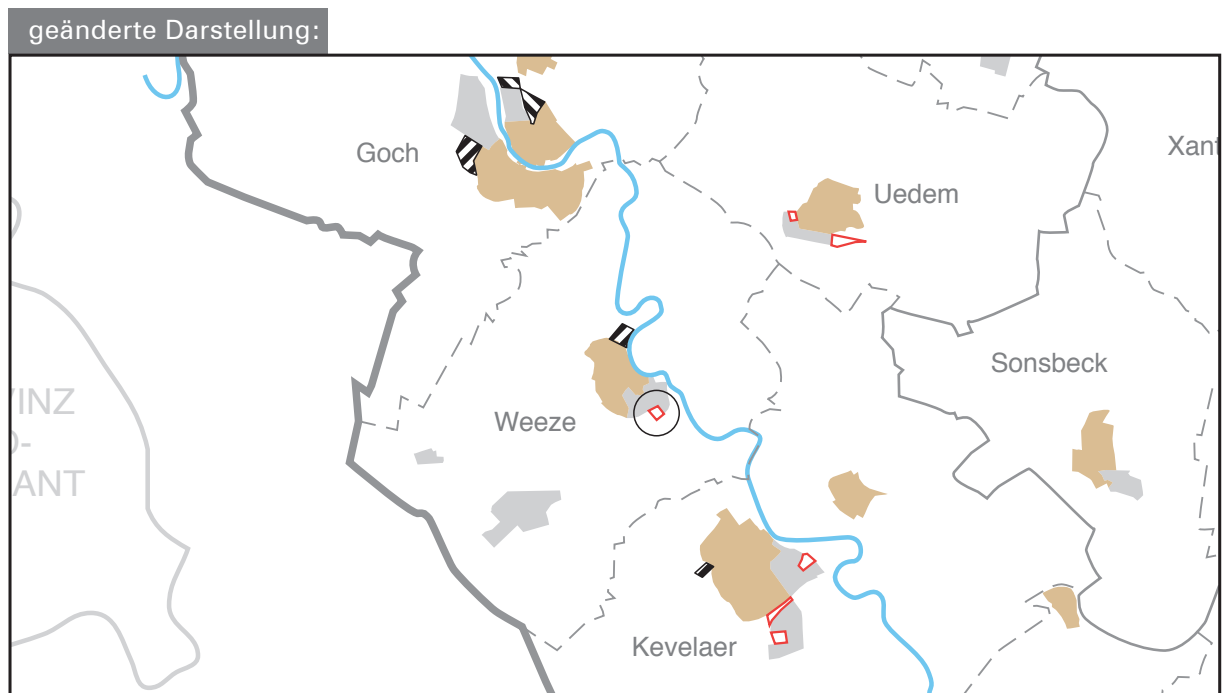
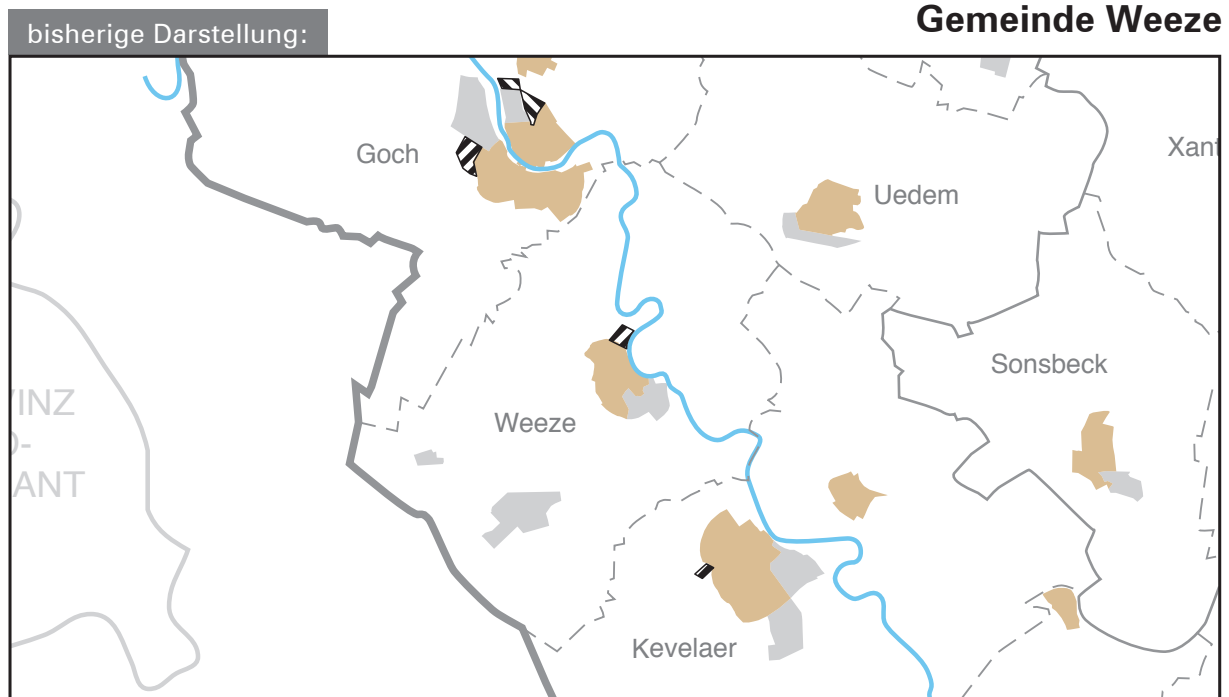
- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |

**69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2011

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung |  | In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3 Ziel 4 |
|  | Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung | | |

Kapitel 1.3 „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Ergänzungsvorschlag

Ziel 4 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“

- 1) Für das Gebiet des Kreises Kleve wird im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.
Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.
Bislang im Regionalplan dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen und in der Erläuterungskarte 1 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ zu kennzeichnen.
- 2) Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
Sie ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im Landesplanungsgesetz mitzuteilen.
Die Regionalplanungsbehörde ist verpflichtet, über Ein- und Ausbuchungen vom Flächenkonto Buch zu führen und hierüber den Regionalrat sowie die am virtuellen Gewerbeflächenpool Beteiligten im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings sowie anlassbezogen zu informieren.
Ausgebuchte Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe.
Überschreitet die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort die Größe von 10 ha (auch kumulativ), ist in einem Regionalplanänderungsverfahren der Standort als Siedlungsbereich darzustellen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung in Anspruch genommener Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.
- 3) Unterschreitet die im Flächenkonto verbleibende Flächenmenge die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, entscheidet der Regionalrat über eine Wiederauffüllung des Flächenkontos. Kriterium hierfür ist unter anderem die Gewährleistung einer Größenordnung, die einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und der Laufzeit dieses Zieles gewährleistet.
- 4) Dieses Ziel der Raumordnung ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Die Regionalplanungsbehörde führt nach vier Jahren eine Evaluierung durch. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Der Evaluierungsbericht muss eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Ziel weitergeführt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde berät den Regionalrat bei der

Entscheidung über eine mögliche Fortführung des Zieles. Im Falle eines Auslaufens des befristeten Ziels wird die alte Rechtslage wiederhergestellt.

Erläuterung:

- 1) Die Regionalplanungsbehörde, der Kreis Kleve, sowie alle 16 kreisangehörigen Kommunen haben am 22.09.2010 in einem landesplanerischen Vertrag gemäß § 13 ROG und §§ 54 ff VwVfG Regelungen zur Entwicklung und Realisierung des virtuellen Gewerbeflächenpools vereinbart. Der Vertrag kann bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden.
Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Im gemeinsamen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region soll innerhalb des regional verfügbaren Mengengerüsts räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen reagiert werden können. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.
Das Modell des virtuellen Gewerbeflächenpools basiert darauf, dass im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 im Einzelnen geregelt wird, welche Flächen in den virtuellen Gewerbeflächenpool von den Kommunen einzubuchen sind und unter welchen Voraussetzungen Ausbuchungen möglich sind. Bei Abbuchungen aus diesem Flächenkonto bedarf es dann keiner weiteren regionalplanerischen Bedarfsprüfung, da bereits ein vorgezogener, übergemeindlicher Flächentausch zu Beginn des Pools erfolgt ist. Der Bedarf für die neue Gewerbefläche gilt damit als belegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vereinbarungen des landesplanerischen Vertrags eingehalten werden.
- 2) Einzubuchen sind zum Startzeitpunkt bisher bauleitplanerisch nicht entsprechend dargestellte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für Gewerbe gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und bisher in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve dargestellte gewerblich-industriell nutzbare Flächen, für die noch kein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die nicht nach § 34 BauGB bebaubar sind.
Die bisherige zeichnerische Darstellung dieser Flächen im Regionalplan wird aufgehoben und die Flächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sowie in der Erläuterungskarte 1 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ gekennzeichnet. Mit der Einbuchung verpflichten sich die Kommunen, die Bauflächen in den Bauleitplänen aufzuheben.
Die Gesamtgröße des Flächenkontos des virtuellen Gewerbeflächenpools umfasst die Gesamtfläche der zum Startzeitpunkt eingebuchten Darstellungen. Die Kommunen des Kreises können es nach In-Kraft-Treten dieses Ziels 4 nutzen, um gewerbliche und industrielle Flächen bauleitplanerisch zu entwickeln.
- 3) Abbuchungen bis zu einer Obergrenze von 10 ha dürfen von den beteiligten Kommunen erfolgen, wenn die Kommune für die Fläche ein konkretes tatsächliches Nutzungsinteresse eines oder mehrerer Investoren darlegt. Die Kommunen sollen durch

entsprechende Bauleitplanungen eine intensivere Nutzung der Industrie – und Gewerbeflächen anstreben (vgl. Erläuterungen C.II.3, LEP NRW). Um einer ungeordneten Zersiedelung von Natur- und Freiraum entgegen zu wirken, ist die Anbindung neuer gewerblich-industrieller Standorte an das Siedlungsgefüge Voraussetzung. Hiermit wird u.a. dem Ziels C.II.2.3 des LEP NRW Rechnung getragen, nach dem vorrangig u.a. die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte genutzt werden soll, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist zu gewährleisten.

Eine Arrondierung ist damit nicht nur an im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen (GIB und ASB) möglich, sondern auch ausnahmsweise im Bereich von nicht im Regionalplan dargestellten Ortsstellen im Rahmen der bestehenden Ziele der Raumordnung, soweit dies mit den sonstigen für diese Ortsstellen geltenden landes- und regionalplanerischen Vorgaben vereinbar ist.

Weist die Kommune nach, dass voraussichtlich innerhalb des folgenden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden, ist eine Abbuchung in der Größenordnung eines durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs ohne ein konkretes Nutzungsinteresse eines Investors möglich.

- 4) Zum Schutz von Natur und Landschaft bleiben Räume, für die entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Unterschutzstellungen bestehen (Restriktionsräume), für die Inanspruchnahme des vertraglich vereinbarten beschleunigten Verfahrens im Sinne der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) außer Betracht. Gewerblich-industrielle Nutzungen können in diesen Räumen nur in Ausnahmefällen, im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Regelverfahrens gemäß LPIG bauleitplanerisch entwickelt werden. Eine Abbuchung aus dem Flächenkonto erfolgt auch in diesem Fall. Der restriktionsfreie Raum ist landesplanerisch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Es können jedoch Restriktionen aufgrund anderer Gesetze und Ziele der Raumordnung bestehen. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Bodendenkmalpflege, schutzwürdige Böden, etc.) sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.
- 5) Die Kommunen sind verpflichtet, landesplanerisch geeignete Gewerbeflächenreserven während der Projektlaufzeit in das Flächenkonto einzubuchen. Dies sind beispielsweise Reserven in Bebauungsplänen, die erst nach Erreichen der Frist nach § 42 BauGB eingebucht werden können.
- 6) Die Auswirkungen des virtuellen Gewerbeflächenpools insbesondere auf die Flächeninanspruchnahme und die Arbeitsplatzentwicklung werden durch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen eines Monitorings sowie einer Evaluierung überprüft. Die Regionalplanungsbehörde berichtet den Projektpartnern regelmäßig über die Entwicklung des Flächenkontos. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Auslaufens des Modellprojektes ist eine angemessene Rückabwicklung bzw. Wiederherstellung der GIB und ASB-Darstellungen durchführen.

Begründung zum Aufstellungsbeschluss (gemäß § 19 Abs. 4 LPIG)

der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Ziel des Gewerbeflächenpools Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität scheinbar nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Gewerbeflächen sollen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als Angebotsplanung realisiert werden. Durch passgenaue Zuschnitte der erforderlichen gewerblichen Bauflächen soll der Pool auch zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen. Die vorliegende Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure (die 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, der Kreis Kleve, die Bezirksregierung Düsseldorf) im Detail. Folgende Änderungen im Regionalplan (GEP99) sind erforderlich:

1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB für Gewerbe und Darstellung der Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99 / 193 ha laut Flächenkonto) (siehe Anlage 1)
2. Darstellung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ (siehe Anlage 1a).
3. Kapitel 1.3 wird um ein textliches Ziel 4 ergänzt: „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ (siehe Anlage 2).

Für das Gebiet des Kreises Kleve wird ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet. Die aufgehobenen Gewerbereserven werden als Größe (193ha)¹ in ein Flächenkonto

¹ Das Flächenkonto wurde im Vergleich zur ersten Sitzungsvorlage (Erarbeitungsbeschluss) um 1ha reduziert, weil eine Reserve der Stadt Geldern von der Kategorie 2 in die Kategorie 4 umgestuft werden musste. Die Reserve entsprach den im landesplanerischen Vertrag vereinbarten Kriterien der Kategorie 4. Die Umstufung erfolgt einvernehmlich mit der Stadt Geldern.

eingebucht. Das Konto ist unter bestimmten Voraussetzungen nutzbar: Es liegt eine konkrete betriebliche Nachfrage nach einem Baugrundstück vor. Der Standort liegt außerhalb des Restriktionsraumes und in Anbindung an den Siedlungsraum. Die Fläche ist verfügbar. Weitere Details regeln das Ziel und der landesplanerische Vertrag.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 41. Sitzung am 23.09.2010 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439; LPIG) die Erarbeitung der 69. Änderung des Regionalplans (GEP 99) beschlossen.

2.2 Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG

Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG), deren Aufgabenbereich durch die Regionalplanänderung betroffen sein könnte, wurden bei der Erarbeitung der Regionalplanänderung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 15.10.2010 zur Mitwirkung aufgefordert. Der Beteiligungszeitraum betrug 2 Monate und die Frist der Beteiligung endete am 10.01.2011.

Von insgesamt 169 Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 5) gaben 19 eine Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen oder Bedenken ab. Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise der Beteiligten sind in der Synopse in Anlage 4 zusammengestellt. Von der Regionalplanungsbehörde wurden zu den eingegangenen Stellungnahmen Ausgleichsvorschläge erarbeitet und den Beteiligten per E-Mail und auf dem Postweg zugeleitet. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden mit den Beteiligten am 21. März 2011 mit dem in der beiliegenden Synopse (Anlage 4) aufgeführten Ergebnis erörtert. Mit 15 Beteiligten ist es gelungen, ein Einvernehmen zu erzielen. Mit 4 Beteiligten konnte zu den Bedenken kein Einvernehmen oder nur zu einzelnen Aspekten ein Einvernehmen erzielt werden.

2.3 Beteiligung gemäß § 13 (1) LPIG (Öffentlichkeit)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 LPIG erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei den Kreisen Kleve, Mettmann und im Rhein-Kreis Neuss sowie in den kreisfreien Städten der Planungsregion Düsseldorf in der Zeit vom 08.11.2010 bis einschließlich 14.01.2011. Ort und Dauer der Auslegung

wurden am 21.10.2010 im Amtsblatt Nr. 41 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Wegen eines Verfahrensfehlers wird die Öffentlichkeitsbeteiligung im Kreis Viersen vom 01.04.2011 bis 01.06.2011 wiederholt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.03.2011 im Amtsblatt Nr. 10 und im Internet bekannt gemacht. Die vorliegende Sitzungsvorlage ist aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der Frist dieser zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt worden. Noch eingehende Stellungnahmen werden als Tischvorlage in die Sitzung des Regionalrates bzw. des Planungsausschusses eingebracht, damit sie bei der Beratung berücksichtigt werden können.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen

Unter Berücksichtigung des übergeordneten rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes (Detaillierungsgrad) sowie seiner Stellung in der Planungshierarchie wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Die Inhalte des Umweltberichtes wurden bei der 69. Änderung des Regionalplans einbezogen. Sie wurden im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft.

In der Schutzgüterbetrachtung im Umweltbericht hat sich gezeigt, dass mit der Regionalplanänderung durch die Festlegung des restriktionsfreien Raumes eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Die gewerbliche Inanspruchnahme dürfte durch die Unterschützstellung des Restriktionsraumes vielmehr auf weniger sensible Standorte gelenkt werden als heute.

Die Entwicklung des künftigen Flächenverbrauchs, der sich aus der beabsichtigten Regionalplanänderung ergeben könnte, kann auf Ebene der Regionalplanung beurteilt werden. Wenngleich eine Reduzierung bei Abwägung aller Gesichtspunkte angenommen werden kann, kann eine andere Entwicklung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Zur Ausgangssituation wurde im Umweltbericht festgestellt, dass gegenwärtig nur rund 55 % der Gesamtfläche verschiedener untersuchter Bebauungspläne mit gewerblich-industrieller Zweckbestimmung auch für diese Zwecke nutzbar sind. Betrachtet man nun die Reserveflächen innerhalb dieser Bebauungspläne, so ist festzustellen, dass im Durchschnitt rund 50 % der Bebauungsfläche noch als Reserve bereit stehen. Der Ausnutzungsgrad dieser Baugebiete ist somit bislang sehr gering. Ziel der nachfrageorientierten Planung von Gewerbeflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools ist deshalb, gewerbliche Flächen künftig effizienter zu nutzen und so langfristig ungenutzte oder fehlgenutzte Flächen zu reduzieren.

Wenn durch den Gewerbeflächenpool die bauliche Entwicklung im Kreis Kleve im Vergleich zu anderen Planungsregionen ungewöhnlich steigen sollte, dann wären diese Umweltauswirkungen sowohl Gegenstand der in Nr. 4 des Zieles vorgesehenen Evaluierung sowie einer ggf. erforderlichen Regionalplanänderung zum Auffüllen des Flächenkontos.

Über die zusammenfassende Umwelterklärung hinausgehende Einzelheiten der Einbeziehung von Umwelterwägungen können dem Umweltbericht (Anlage 4 der RR-Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss), der regionalplanerischen Bewertung (s.u.) und der beigefügten Synopse (Anlage 4 dieser Vorlage) entnommen werden.

3.2 Wahl des Standortes / Alternativenprüfung

Im Umweltbericht wurden drei Alternativen miteinander verglichen:

- a.) Flächenentwicklung „Nullvariante“ ohne neue Planungen
- b.) Flächenentwicklung nach dem „heutigen Verfahren“ d.h. mit Neudarstellung von GIB/Ge-Flächen bei Bedarf
- c.) Flächenentwicklung unter der Zielsetzung "Gewerbeflächenpool"

Der Vergleich der drei Alternativen erfolgte mit einem besonderen Augenmerk auf den Flächenverbrauch. Der Vergleich war aber schwierig, da nur Annahmen getroffen werden konnten, wie hoch die Flächeninanspruchnahme zukünftig sein wird.

Bei einer Analyse bestehender Bebauungspläne wurde festgestellt, dass nur rund 55% der Gesamtflächen überhaupt für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind. Von diesen Flächen sind noch 50% freie Reserven. Der Ausnutzungsgrad bestehender B-Pläne ist derzeit somit gering. Mit der Beibehaltung der jetzigen allokativen Darstellung von GIB / ASB für Gewerbe (Alternative a) wird der beobachtete Zustand der Unterausnutzung von GIB / ASB für Gewerbe bzw. gewerblichen B-Plänen anhalten. Damit einhergehend werden regelmäßig die baurechtlichen Vorschriften der Bebauungspläne gelockert und über Befreiungen dringen untypische, nicht störende Nutzungsformen in die GIB ein. Die verbleibenden Grundstücke würden also immer weniger den Anforderungen des emittierenden Gewerbes entsprechen bzw. die Zahl der freien Grundstücke weiter abnehmen. In der Folge könnte vielerorts ein Bedarf für weitere Bauflächen für Industrie und Gewerbe im FNP oder im Regionalplan begründet werden.

Von diesen neuen Darstellungen (Alternative b) würden dann zusätzliche Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Flächenentwicklung nach dem heutigen Verfahren erfolgt auf Basis einer „Bedarfsprüfung“. Der Landesentwicklungsplan NRW und der Regionalplan (GEP99) sehen vor, dass Bauflächen ausgewiesen werden, wenn keine ausreichenden und geeigneten Reserven mehr zur Verfügung stehen (siehe Kap.4).

Der Gewerbeflächenpool (Alternative c) zielt hier auf eine Effizienzsteigerung bei der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächenmenge ab, da die Kommune keine räumlich konkrete Angebotsplanung und im Rahmen der Bauleitplanung auch keine

Erschließung und Parzellierung der GIB in größerem Umfang mehr betreibt, sondern erst auf konkrete Standortanfragen von Investoren reagiert. Dann sind die Standortanforderungen und Flächenbedarfe bekannt. In der Summe dürfte die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Alternative b deshalb geringer ausfallen. Das bedeutet auch, dass die Wiederauffüllung des Flächenkontos deutlich später erforderlich werden dürfte bzw. in ihrer Quantität, bei gleichen Bedarfen und effizienterer Flächenausnutzung, geringer ausfallen dürfte als bei Beibehaltung der bisherigen Bedarfsprüfung.

In Hinblick auf die Schutzgüter ergeben sich unter quantitativen Aspekten in der Prognose der Planungsalternativen daher Vorteile zugunsten der Regionalplanänderung (Alternative c.) bereits gegenüber dem Status quo (Alternative a) und – noch deutlicher – der wahrscheinlich ansonsten erforderlichen Darstellung neuer GIB bzw. Gewerbeflächen in den FNP (Alternative b).

3.3 Stellungnahmen nach § 13 (1) LPIG i.V. mit § 10 ROG

Im Beteiligungsverfahren wurden von 18 Beteiligten teilweise umfangreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht. Es konnte mit 15 Beteiligten Einvernehmen hergestellt werden. Teilweise bleibt die Berücksichtigung von Hinweisen auch nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Mit vier Beteiligten konnte kein Einvernehmen hergestellt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss regte an, ein eigenes Plansymbol einzuführen, um eine bessere Lesbarkeit der Pläne zu erreichen. Da der Regionalplan (GEP99) für solche Zwecke bereits eine Sondierungskarte umfasst, wurde der Anregung nicht gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer befürchtet, dass die Planungssicherheit der Landwirte durch den Gewerbeflächenpool weiter abnimmt und Betriebe durch unvorhersehbare Siedlungsentwicklungen in ihrer Existenz gefährdet werden könnten. Die bisher in den Plänen vorgesehenen Siedlungsbereiche zeigen der Landwirtschaft frühzeitig Nutzungskonflikte auf, so dass diese mit der Suche nach Ersatzflächen reagieren können. Es wurde von der Landwirtschaftskammer und anderen Akteuren vorgeschlagen, eine Sondierungs- oder Potenzialflächenkarte einzuführen, in denen die für den Gewerbeflächenpool geeigneten Standorte dargestellt werden sollten, um diese Planungsunsicherheit zu reduzieren. Die Umweltverbände verfolgten diesen Planungsansatz, um den „Suchraum“ einer Umweltprüfung unterziehen zu können, das LANUV, um Bodenqualitäten stärker in den Restriktionsraum mit einfließen zu lassen.

Den Anregungen wurde nicht gefolgt, da die Eignung des restriktionsfreien Raumes abhängig von konkreten betrieblichen Standortbedingungen ist. In einer Sondierungs- oder Potenzialflächenkarte könnte, ohne die Kenntnis betrieblicher Standort-

bedingungen, nur der erweiterte Siedlungsrand im restriktionsfreien Raum dargestellt werden. Diese potenziell geeigneten Flächen wären immer noch zu groß, als dass der Prüfaufwand für eine Umweltprüfung leistbar wäre. Auch würde bei den Landwirten mit Pachtflächen am Siedlungsrand eine Planungsunsicherheit erzeugt, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den lt. Flächenkonto zum Startzeitpunkt realisierbaren 193ha Gewerbeflächen stünde. Die Belange von Umwelt und Landwirtschaft werden im Detail auf Ebene der Bauleitplanung geprüft.

Das LANUV hat in der Erörterung ausgeführt, dass mit dem Gewerbeflächenpool die Chance verbunden ist, über den restriktionsfreien Raum die Belange der Umwelt frühzeitiger als heute in die Planverfahren einzubringen und den Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Umweltschutz gänzlich zu vermeiden. Es bestanden aber auch einige Bedenken bzw. Befürchtungen, die nicht ausgeräumt werden konnten. Es konnte aber ein Einvernehmen erzielt werden, wenn wir diese Fragen besonders aufmerksam in der Evaluation zum Modellprojekt prüfen. Das betrifft z.B. die Frage, ob es bei einer starken Flächeninanspruchnahme im restriktionsfreien Raum in der Summe doch dazu kommen könnte, dass Belange des Arten- und des Bodenschutzes negativ beeinträchtigt würden.

Das LANUV hat in seiner Stellungnahme auch ausgeführt, dass es im Kreis Kleve sog. verfahrenskritische Arten geben könnte, die in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren u.U. nicht durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden können. Einvernehmlich wurde hierzu vereinbart, dass eine Karte mit den räumlichen Vorkommen dieser Arten vom LANUV erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde, dem Kreis Kleve und den Kommunen zur Verfügung gestellt wird, damit alle frühzeitig über evtl. Risiken informiert sind.

Die Umweltverbände stehen der Regionalplanänderung und dem Virtuellen Gewerbeflächenpool kritisch gegenüber. Vor allem wird nicht gesehen, dass sich die Zielsetzung einer „nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen“ mit der 69. Regionalplanänderung umsetzen lässt. Es wird seitens der Umweltverbände eine stärkere – quantitative, qualitative und räumliche – Steuerung der Flächenreserven durch die Regionalplanung gewünscht. Es konnte kein Einvernehmen in dieser grundsätzlichen Bewertung erzielt werden.

Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass eine räumliche Steuerung über den Gewerbeflächenpool erfolgt (z.B. durch die Zuordnung neuer Gewerbeflächen zur bestehenden Siedlungsstruktur und dem restriktionsfreien Raum).

Die Umweltverbände erläutern in der Erörterung, dass sie zwar in der Regionalplanung, nicht aber in der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange bei der Planung gewerblicher Bauflächen beteiligt werden. Sie befürchten, dass der Gewerbeflächenpool ihre Einflussmöglichkeiten schwächt, wenn z.B. Gewerbeflächenplanungen <10ha nicht über eine Regionalplanänderung umgesetzt werden. Diese Bedenken greifen nicht durch, da auch ohne den Gewerbeflächenpool eine bauliche Ent-

wicklung <10ha ohne Regionalplanänderung möglich ist. Die Belange von Natur und Umwelt müssen zudem in der Bauleitplanung beachtet werden und können auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden.

Einvernehmen konnte mit den Umweltverbänden darin erzielt werden, dass der Restriktionsraum im beschleunigten Verfahren des Gewerbeflächenpools nicht in Anspruch genommen werden kann und unabhängig davon hierzu auch nicht geeignet ist. Die Regelungen zum Gewerbeflächenpool lassen zudem andere Ziele der Raumordnung wie z.B. die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) unberührt.

Die Umweltverbände führen auch aus, dass neue Flächen erst abgebucht werden sollten, wenn die Kommune nachweist, dass vorherige Planverfahren auch tatsächlich realisiert wurden, um eine Flächenvorratswirtschaft zu vermeiden. Einbuchungs- und Abbuchungsregeln seien eindeutig festzulegen und anzuwenden. Die Umweltverbände sind skeptisch, ob die Vereinbarungen im landesplanerischen Vertrag und im Ziel ausreichen würden. Ein Einvernehmen konnte nicht erzielt werden. Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass das Verfahren detailliert geregelt ist. Um die Transparenz zu verbessern, werden die für den Regionalrat bestimmten Monitoringberichte den Umweltverbänden zur Verfügung gestellt.

Der Regionalrat Arnsberg hatte zwar keine Bedenken zur 69. Regionalplanänderung, hat aber einige grundlegende Bedenken gegen eine Übertragung des Modellprojektes auf ganz NRW bzw. den eigenen Zuständigkeitsbereich geäußert. Er befürchtet eine Schwächung der Regionalplanung, wenn nachfrageorientiert geplant würde. Die bedarfsorientierte Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne einer vorausschauenden Gewerbeflächenplanung und aktiven Siedlungsflächensteuerung durch die Darstellung von GIB im Regionalplan gehöre zu den Kernaufgaben der Regionalplanung. In einem Gespräch mit der Regionalplanungsbehörde wurde noch ergänzt, dass der Verzicht auf die regionalplanerische Darstellung von GIB für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu einer Zersiedlung der Landschaft führen könne und regional bedeutsame neue Planungen (z.B. große attraktive Gewerbegebiete) nicht mehr möglich wären. Die Einschätzung der Arnsberger Regionalplanungsbehörde wird nicht geteilt, weil die Regelungen zum Gewerbeflächenpool klare Vorgaben für die Ausweisung von Gewerbeflächen enthalten und die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, in dem so gesteckten Rahmen mit mehr Eigenverantwortung die Siedlungsentwicklung dahingehend steuern und unnötige Zersiedlung zu vermeiden. Die Kommunen bekommen mehr Spielraum, tragen aber auch eigene Planungsverantwortung. Die Befürchtung, dass der Gewerbeflächenpool verhindern könne, regional bedeutsame Projekte zu entwickeln, wird nicht geteilt. Im Kreis Kleve ist – angeregt durch den Gewerbeflächenpool – zumindest eine interkommunale Zusammenarbeit unter Federführung der Kreiswirtschaftsförderung gestartet.

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat als Ergebnis der Gesamtabwägung vor, die Aufstellung der 69. Änderung des Regionalplans (GEP99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

3.4 Stellungnahmen nach § 13 (1) LPIG (Öffentlichkeit)

Von der Gelegenheit, zur 69. Regionalplanänderung Stellung zu nehmen, wurde durch die Öffentlichkeit in den Kreisen Kleve, Neuss und Mettmann sowie den kreisfreien Städten im Planungsraum Düsseldorf bisher kein Gebrauch gemacht. Die erneute Offenlage im Kreis Viersen endet am 01.06.2011. Hier nach Redaktionsschluss eingehende Stellungnahmen werden als Tischvorlage in die Sitzung des Regionalrates bzw. des Planungsausschusses eingebracht, damit sie bei der Beratung berücksichtigt werden können.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 LPIG insbesondere im Verfahren nach § 34 LPIG und im Monitoring. Der landesplanerische Vertrag und die 69. Regionalplanänderung sehen zusätzlich ein eigenes Monitoringkonzept vor. Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren soll nach § 5 des landesplanerischen Vertrages eine Evaluierung erfolgen. Im Umweltbericht wurden vier Indikatoren erarbeitet, die der Evaluierung zugrunde liegen sollen:

- Indikator A: Entwicklung des Ausnutzungs- und Belegungsgrads der Bebauungspläne mit gewerblich-industrieller Zweckbestimmung gegenüber dem historischen Referenzwert A. (55,5 % Bruttobaufläche, 50 % Reserveflächen)
- Indikator B: Entwicklung der jährlichen Flächenneuanspruchnahme für gewerblich-industrielle Nutzungen im Kreis Kleve im Verhältnis zum historischen Referenzwert B (30 ha) sowie der aktuellen Entwicklung in anderen Teilräumen des Regierungsbezirks.
- Indikator C: Entwicklung der Gesamtmenge an „Kategorie-3-Flächen“ und „Kategorie-4-Flächen“ gegenüber dem historischen Referenzwert C.
- Indikator D: Entwicklung der jährlichen Flächenneuanspruchnahme für gewerblich-industrielle Nutzungen im Kreis Kleve im Restriktionsraum (als Verfahren nach §34 LPIG ohne den Gewerbeflächenpool).

In der Beteiligung hat das LANUV Bedenken zurückgestellt, wenn im Rahmen des Monitorings folgende Fragen untersucht werden:

- Kann es zu negativen Auswirkungen auf den Restriktionsraum kommen und reichen die vorgesehenen Maßnahmen aus, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. quantitativ und qualitativ auszugleichen?

- Kann es über die Inanspruchnahme von biozönotischen Funktionsräumen zu negativen Auswirkungen auf den Artenschutz kommen?
- Kann es über die Art und Weise der Flächenentwicklung zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft infolge der Zerstörung des Landschaftsbildes kommen?
- Reichen die vorhandenen Instrumente aus, negative Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden?

Die Regionalplanungsbehörde hat beim Erörterungstermin am 21.03.2011 zugesagt, dass im Rahmen des Monitorings dieser Fragestellungen nachgegangen wird.

Im Beteiligungsverfahren wurde von angrenzenden Städten und Gemeinden gefordert, auch die Wirkung auf angrenzende Planungsräume zu evaluieren. Dies soll erfolgen, indem die Regionalplanungsbehörde den RVR als Träger der Regionalplanung sowie die Provinz Limburg in der Evaluierung nach 4 Jahren Projektlaufzeit beteiligt. Für den Kreis Viersen werden die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings herangezogen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Es gibt verschiedene Ziele des LEP NRW, die vom Virtuellen Gewerbeflächenpool berührt sind:

Kapitel C.II.2 Baulandversorgung für die Wirtschaft

Ziel 2.1 Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.

Ziel 2.2. Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen ... auszuschöpfen.

Ziel 2.3 Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren GIB ... soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden: (...)

- die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.
- Möglichkeiten des übergemeindlichen Flächentausches sind zu nutzen. (...) (LEP NRW, S.52f)

Kapitel B.III. Natürliche Lebensgrundlagen 1. Freiraum

Ziel 1.23 Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden,

- wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes (...) gedeckt werden kann, oder
- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

Ziel 1.24 Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. (LEP NRW, S.27).

Im Gewerbeflächenpool wird ein interkommunaler Weg entwickelt, den in den Zielen 1.24 und 2.3 des LEP NRW genannten (übergemeindlichen) Tausch zu konkretisieren. Die zurzeit bestehenden Reserven im gesamten Kreis Kleve belegen, dass eigentlich kein Bedarf für zusätzliche Flächen besteht, auch wenn in verschiedenen Kommunen ein Engpass auftreten könnte, der nach Kap. C.II. Ziel 2.1 zu einer Darstellung neuer Flächen führen könnte. Die Konzeption des Pools soll hier auch langfristig dazu dienen, dass für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignete Flächen aufgehoben und getauscht werden. Die Voraussetzungen, die eine gewerbliche Entwicklung beim Pool erfüllen muss, unterstützen zudem Ziel 2.3, welches besagt, das möglichst bestehende GIB arrondiert werden sollen und untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte möglichst verdichtet werden sollen. Hier soll der Pool einen Beitrag leisten, bereits die Entstehung untergenutzter Standorte zu vermeiden.

Auch der Regionalplan (GEP99) zielt in Kapitel 1 Siedlungsraum, 1.1 Regionale Siedlungsstruktur; Ziel 2 „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“ auf das Flächensparen ab und eröffnet die Möglichkeit zum Tausch. Hier wird ausgeführt, dass „die Kommunen [...] ihre zusätzlich dargestellten Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen (sollen), wenn die Möglichkeiten

- der Stadtinnenentwicklung,
- der Wiedernutzung von Flächen sowie
- des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern“ (GEP99, S. 5).

Ob ein genügender Handlungsspielraum besteht, wird auf Grundlage der Daten des Siedlungsmonitorings zur Inanspruchnahme in der Vergangenheit und den bestehenden Reserven geprüft. Auch im Gewerbeflächenpool erfolgt noch eine Bedarfsprüfung. Sie wird nur vorgezogen, d.h. wenn ein Vorhaben den Kriterien entspricht dann gilt der Bedarf als gegeben. Um das zu ermöglichen wurde auch der Tausch der landesplanerisch geeigneten Gewerbeflächenreserven vorgezogen. Die Regelungen, die das Ziel und der landesplanerische Vertrag zum Wiederauffüllen des Pools vorsehen, entsprechen dem heutigen Vorgehen zur Ermittlung des Handlungsspielraumes auf Basis des Siedlungsmonitorings.

Im Gewerbeflächenpool wird ein sogenannter Restriktionsraum eingeführt, der für eine gewerbliche Entwicklung durch den Pool nicht genutzt werden darf. Im normalen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG ist die Inanspruchnahme dieses sensiblen Freiraums möglich, da viele der Schutzziele mit anderen Zielen abgewogen werden können. Im Pool ist eine Inanspruchnahme tabu. Der Restriktionsraum setzt sich aus natur- und wasserschutzrechtlichen Unterschutzstellungen und auch aus Zielen der Raumordnung des Regionalplans zusammen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereiche, Oberflächengewässer, Regionale Grünzüge, Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche, etc.). Eine Inanspruchnahme dieser sensiblen Flächen ist zwar auch weiterhin nach § 34 LPlG außerhalb des beschleunigten Verfahrens des Pools über eine Abwägung möglich, der Pool zielt aber durch sein Verfahren darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zukünftig auf weniger sensible Standorte zu lenken, weil in diesen Bereichen eine Planung zügiger erfolgen kann.

Die Restriktionsfreiheit im Gewerbeflächenpool bezieht sich auf die landesplanerische Eignung der Standorte für eine gewerbliche Nutzung. Es können aufgrund anderer Gesetze oder textlicher Ziele der Raumordnung (s.u.) oder auf anderen Planungsebenen (z.B. Bauleitplanung, Landschaftsplanung) durchaus Probleme bestehen, die eine bauliche Inanspruchnahme einschränken.

Der Gewerbeflächenpool berührt auch die Entwicklung der nicht dargestellten Ortslagen nach Kap. B.III. Erläuterung 1.3. Hier ermöglicht der Pool die Entwicklung von landesplanerisch geeigneten Gewerbestandorten unter der im LEP genannten Zielsetzung. D.h. eine über den Bedarf der Ortslage hinausgehende Gewerbeflächenentwicklung unterliegt engen Voraussetzungen.

B.III. Natürliche Lebensgrundlagen – 1. Freiraum B.III.1.3 Erläuterungen

Ziel 1.32 Wohnplätze/Gemeindeplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern, die in den Gebietsentwicklungsplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, sind dem Freiraum zugeordnet. Dies bedeutet keinen Entwicklungsstopp in diesen Ortsteilen. Zur Verbesserung der bestehenden Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Verkehrssituation können Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung durchgeführt werden. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. ...(LEP NRW, S. 28)

Insgesamt wird der Virtuelle Gewerbeflächenpool Kreis Kleve sowie die sich daraus ergebende 69. Änderung des Regionalplans als vereinbar mit den vorgegebenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung angesehen.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Nach einem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPlIG zur Anzeige vorgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung Einwendungen erhebt.

Mit der Rechtskraft startet das Modellprojekt „Virtueller Gewerbeflächenpool“. Folgende Verfahrensschritte sind im landesplanerischen Vertrag und im vorgeschlagenen Ziel der Raumordnung vorgesehen:

Der landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 sieht in § 4 Abs. 5 vor, dass eine Abbuchung vom Flächenkonto erst möglich ist, wenn auch die Bauleitplanung der betreffenden Städte / Gemeinde an die geänderte Rechtslage angepasst ist. D.h. ggf. erforderliche Reserven durch eine FNP- oder B-Plan Änderung eingebucht wurden. Das betrifft aktuell 6 Städte und Gemeinden, die laut landesplanerischem Vertrag Reserven der Kategorie 2 und 3 einbuchen müssen (Emmerich, Geldern, Goch, Rees, Straelen und Uedem)

Der landesplanerische Vertrag sieht in § 4 Abs. 7 vor, dass die sukzessiv erfolgten Abbuchungen <10ha über eine gebündelte Anpassung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes im Rahmen seiner Fortschreibung erfolgen soll. Im Beteiligungsverfahren zur vorliegenden Regionalplanänderung wurde geklärt, dass damit nicht die zur Zeit laufende Fortschreibung des gesamten Regionalplanes gemeint ist, sondern ein Turnus in Abhängigkeit der Anzahl und Menge der gewerblichen Bautätigkeit über den Gewerbeflächenpool. Spätestens alle 5 Jahre sollte eine solche Fortschreibung erfolgen.

In § 5 des landesplanerischen Vertrags ist ausgeführt, dass nach Ablauf von 4 Jahren die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien eine Evaluierung durchführt. Grundlage ist das in Kapitel 3.5 oben erläuterte Monitoringkonzept. Die Umweltverbände fordern ein transparentes Verfahren und transparentes Flächenkonto. Die Regionalplanungsbehörde wird regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen des Regionalrates über die Entwicklung des Flächenkontos und ggf. Komplikationen berichten. Diese Sitzungsvorlagen und Berichte werden den Umweltverbänden zugeleitet.

Synopse

des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 (1) LPIG i.V. mit § 10 ROG

**zur 69. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Synopse der Anregungen und Hinweise mit Ausgleichsvorschlägen

zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Inhaltsverzeichnis

Bet.- Nr.	Beteiligter	Seite
113	Bürgermeister der Stadt Geldern	1
150	Landrat des Rhein-Kreis Neuss	1
171	Bürgermeister der Gemeinde Alpen	2
173	Bürgermeister der Stadt Hamminkeln	3
200	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	3
205	Landesbüro der Naturschutzverbände	8
210	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	21
223	Gelsenwasser AG	23
223a	Gelsenwasser Energienetze GmbH	23
300	Landschaftsverband Rheinland	24

307	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen	24
353	Thyssengas GmbH	25
354	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	26
422	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	26
430	Geologischer Dienst NRW	27
431	Bezirksregierung Arnsberg	28
520	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg	29
700	Wehrbereichsverwaltung West	32
708	Architektenkammer NRW	32

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 113 Bürgermeister der Stadt Geldern Anregung: 001</p>	
<p>Zum Änderungsentwurf wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Flächenreserven der Flächenkategorie 4 der Stadt Geldern, wie sie in der Anlage A (6) dargestellt sind, inzwischen weiter reduziert werden müssen.</p> <p>Die Fläche Nr. 15 muss danach ganz gestrichen und die Fläche 31 um 4.500 m², wie in der Anlage dargestellt, reduziert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf die Anlage A(6) des landesplanerischen Vertrages. Das Flächenkonto wird aktualisiert.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Der Vertreter der Stadt Geldern erklärt sein <u>Einvernehmen</u>.</p>
<p>Beteiligter: 150 Landrat des Rhein-Kreis Neuss Anregung: 001</p>	
<p>Zu der geplanten 69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) – Einrichtung eines virtuellen Gewerbeflächenpools im Gebiet des Kreises Kleve – bestehen aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Planwerkes rege ich jedoch folgende Punkte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die in den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchten Flächen sollte ein geeigneter größerer Maßstab gewählt werden (z. B. Einarbeitung in die zeichnerischen Darstellungen des GEP oder Erarbeitung einer großmaßstäblichen Erläuterungskarte). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Leider ist der Anregung nicht zu entnehmen, warum ein größerer Maßstab sinnvoll sein sollte.</p> <p>Die eingebuchten Reserven werden in der Erläuterungskarte 1 Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung dargestellt. Das gilt auch für Reserven, die im weiteren Verfahren eingebucht werden. Die Darstellung aller aufgehobenen Reserven in der Erläuterungskarte erfolgt, damit bei einem Scheitern des Gewerbeflächenpools der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden kann. Die Erläuterungskarte erfüllt genau den Zweck, wie er für den Pool gebraucht wird – temporäre Unterschutzstellung von als Siedlungsbereich geeigneter Flächen, für die aber kein Bedarf besteht. Das Modellprojekt sollte sich so weit wie möglich in die Systematik des bestehenden Regionalplanes einfügen. Deswegen ist es nicht sinnvoll eine eigene Erläuterungskarte in größerem Maßstab zu ergänzen.</p> <p>Die Aufnahme der eingebuchten Flächen in das normale Kartenwerk des Regionalplanes erscheint nicht sinnvoll, da damit eine Flächenkategorie eingeführt</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>werden würde, die genau die gleiche Funktion wie die Erläuterungskarte Sondierung hat.</p> <p>Es wurde mit den Städten und Gemeinden im landesplanerischen Vertrag vereinbart, in einem Flächenkonto die ein- und ausgebuchten Flächen nach ihrer Lage etc. in einem differenzierteren Maßstab zu erfassen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 15.03.2011 per E-Mail <u>kein Einvernehmen</u> erklärt. Hinsichtlich dieses Punktes wird die Anregung hinsichtlich einer geänderten Maßstabdarstellung – „allein“ zur besseren Lesbarkeit – aufrecht gehalten. Es handelt sich hierbei nicht um inhaltliche Bedenken.</p>
<p>Beteiligter: 150 Landrat des Rhein-Kreis Neuss Anregung: 002</p>	
<p>2. Die vorgeschlagene Zielformulierung zum virtuellen Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve sieht vor, die Inanspruchnahme von Flächen – soweit sie nicht im Rahmen separater Regionalplanänderungsverfahren erfolgt – „im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplanes“ darzustellen.</p> <p>Angesichts der langfristigen Überarbeitungsrhythmen des Regionalplanes (ca. 15 Jahre) erscheint es aus hiesiger Sicht angebracht, einen kurzfristigeren Prüfungsturnus (z. B. 5 Jahre) im Hinblick auf eine etwaige Anpassung der Darstellungen in der Zielformulierung zu begründen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ja, der Turnus einer 15-jährigen Fortschreibung des Regionalplanes wäre zu lang. Mit der regelmäßigen „Überarbeitung“ sind Regionalplanänderungen in kürzeren Abständen gemeint. Wann bzw. wie oft solche Änderungen erfolgen sollten, hängt von der Größe und Zahl der Flächeninanspruchnahmen und Einbuchungen im Rahmen des Gewerbeflächenpools ab. Ein Turnus von spätestens 5 Jahren ist denkbar (somit am Ende der Pilotphase).</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 15.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 171 Bürgermeister der Gemeinde Alpen Anregung: 001</p>	

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Ich rege an, bei der späteren Ergebnisevaluation auch etwaige Auswirkungen auf die Gewerbeflächenentwicklung in benachbarten Planungsräumen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Ergebnisevaluation wird die Regionalplanungsbehörde den RVR als Träger der Regionalplanung sowie die Provinz Limburg beteiligen, um mögliche Auswirkungen des Gewerbeflächenpools auf angrenzende Gebiete zu berücksichtigen. Für den Kreis Viersen können die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings herangezogen werden.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 14.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 173 Bürgermeister der Stadt Hamminkeln Anregung: 001</p>	
<p>Die Stadt Hamminkeln nimmt den Entwurf der 69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve zur Kenntnis und hat keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Größenordnung der einzelnen Gewerbeansiedlungen die zentralörtliche Funktion der jeweiligen Standortkommunen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 15.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 200 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 001</p>	
<p>Das Ziel, den Flächenverbrauch über die Einführung eines virtuellen Gewerbeflächenpools (vGFP) zu verringern, wird begrüßt. Die nachfolgenden Anmerkungen erfolgen unter Berücksichtigung des zugesandten Umweltberichts.</p> <p>Der Ansatz, die Auswirkungen des vGFP über den Vergleich des prognostizierten Flächenverbrauchs bei den Alternativen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Artenschutz wird in der 69. Regionalplanänderung wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Anpassung einer FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des Gewerbeflächenpools ist eine Stellungnahme der ULB (Kreis Kleve) zur Planung. Die durch den Gewerbeflächenpool von 8 auf 4 Wochen verkürzte Frist für die Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung beginnt erst, wenn die Stellungnahme der ULB

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenentwicklung „Nullvariante“ ohne neue Planungen - Flächenentwicklung nach dem „heutigen Verfahren“ (d.h. mit Neudarstellung von GIB/GE-Flächen bei Bedarf - Flächenentwicklung unter der Zielsetzung „Gewerbeflächenpool“ zu bewerten, ist nachvollziehbar. <p>Die Einschätzung der Auswirkungen berücksichtigt allerdings nur positive Annahmen bezüglich der Auffüllung von Baulücken und des zu erwartenden Flächenverbrauchs infolge konservativer Annahmen bei Wirtschaftswachstum und Entwicklung des industriellen Agrarsektors. Unter diesen Prämissen kann bei den vorgesehenen Mechanismen, wie Ausweisung des Restriktionsraums, Einbindung der Regionalplanungsbehörde bei der Abbuchung nach Anlage B des landesplanerischen Vertrages und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, von Umweltbeeinträchtigungen ausgegangen werden, die das Ausmaß nicht übersteigen, das bei dem bisherigen Vorgehen zu erwarten ist.</p> <p>Es fehlt allerdings die Berücksichtigung des Artenschutzaspektes „Vorkommen verfahrenskritischer Arten“.</p>	<p>vorliegt. Die ULB wird somit den Belang des Artenschutzes frühzeitig in das regionalplanerische Verfahren einbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Bauleitplanverfahren selbst wird durch die 69. Regionalplanänderung nicht geändert: Der Artenschutzaspekt „Vorkommen verfahrenskritischer Arten“ wird im Bauleitplanverfahren weiterhin gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKUNLV vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ behandelt. - Über den Restriktionsraum und die zugrundeliegenden Schutzziele (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete) ist bereits auf vielen artenschutzrechtlich sensiblen Flächen eine gewerbliche Entwicklung über den Gewerbeflächenpool ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung können Belange des Artenschutzes aufgrund des Planungsmaßstabes nur im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Diese Vorabschätzung erfolgt in der Regionalplanänderung und über die Stellungnahme der ULB in der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ (d.h. landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten) sind in der Regionalplanung möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen). Angesichts des großen restriktionsfreien Raumes und der Unvorhersehbarkeit und Flexibilität der Verortung zukünftiger Planungen in Teilräumen dieses Raumes wäre eine flächen-

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>deckende Prüfung im Hinblick auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten nicht zielführend.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Der Einwender ergänzt, dass es verfahrenskritische Arten gemäß Ziffer 2.7.2 der Verwaltungsvorschriften zur Anwendung gibt, die nicht in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden können. Er erklärt sich bereit, eine Karte mit den räumlichen Vorkommen dieser Arten bezogen auf die den Gewerbeflächenpool in Frage kommenden Bereich zu erarbeiten und der RPB zur Verfügung zu stellen. Die RPB wird Kommunen frühzeitig über evtl. Risiken auf Grundlage dieser Karte informieren. Darüber hinaus stellt sie diese Karte dem Kreis und den Kommunen zur Verfügung, damit auch diese von vorn herein bezogen auf verfahrenskritische Arten unüberwindbare Hindernisse erkennen können.</p>
<p>Beteiligter: 200 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 002</p>	
<p>Für die umfassende Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen des Plans fehlen Überlegungen zum Umfang und zur räumlichen Orientierung der Flächeninanspruchnahme bei einem zunehmenden Bedarf, wie er im Zuge eines anziehenden Wirtschaftswachstums zu erwarten ist.</p> <p>Folgende Fragen sollten für die Art und Weise der Flächenausbreitung, die sich als Ergebnis des vorgesehenen Aus- und Einbuchungsverfahrens bei zunehmendem Flächenverbrauch ergibt, beantwortet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann es zu negativen Auswirkungen auf den Restriktionsraum kommen und reichen die vorgesehenen Maßnahmen aus, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. quantitativ und qualitativ auszugleichen? - Kann es über die Inanspruchnahme von biozönotischen Funktionsräumen zu negativen Auswirkungen auf den Artenschutz kommen? - Kann es über die Art und Weise der Flächenentwicklung zu Beeinträchtigung 	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p><u>Die Anregung wird in einem ggf. erforderlichen Verfahren zur Auffüllung des Flächenkontos wieder aufgenommen.</u></p> <p>Bei einem zunehmenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen, der über die Größe des Flächenkontos hinausginge, wäre eine eigenständige Regionalplanänderung zur Auffüllung des Flächenkontos erforderlich.</p> <p>In dieser Regionalplanänderung würde die Höhe des Bedarfs auf Grundlage der Bedarfsberechnungsmethoden der Regionalplanungsbehörde ermittelt. Auch ist eine Prüfung erforderlich, welche räumlichen Auswirkungen die Auffüllung des Flächenkontos haben kann. Die umweltrelevanten Auswirkungen sind insbesondere Inhalt der strategischen Umweltprüfung, die in jeder Regionalplanänderung</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>der Erholungsfunktion der Landschaft infolge der Zerstörung des Landschaftsbildes kommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reichen die vorhandenen Instrumente aus, negative Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden? 	<p>durchgeführt werden muss. Die hier angeführten Fragen sollten in dieser RP-Änderung untersucht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der aktuellen Startgröße des Flächenkontos (194ha) und den Regelungen zum Restriktionsraum ist bisher nicht absehbar, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Restriktionsraum kommen kann. Ein Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt - wie bisher - auf Ebene der Bauleitplanung unter der Kenntnis der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft. - Bereiche mit einer besonderen, regionalen Bedeutung für die Erholung sind im Regionalplan als BSLE dargestellt und als Restriktionsraum geschützt. Sollte es eine Beeinträchtigung über eine Siedlungsentwicklung im Gewerbeflächenpool geben, dürfte es sich um einen Einzelfall handeln. Diese Einzelfälle werden weiterhin auch erkannt, da die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach §1 Abs. 4 BauGB bzw. das Verfahren nach §34 LPIG nicht abgeschafft, sondern das Verfahren nur verkürzt wird. - Wie im Umweltbericht dargelegt, ist es nicht möglich, hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden pauschal als Restriktionsraum zu schützen, da im Kreis Kleve ein erheblicher Anteil des – nach anderen Kriterien – restriktionsfreien Raumes betroffen wären. Problematisch wäre auch, dass ein erheblicher Anteil dieser Böden an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt und es einige Städte und Gemeinden gäbe, die kaum mehr Möglichkeiten für eine gewerbliche Entwicklung hätten. Es soll jedoch in den Bauleitplanverfahren wie in der Erläuterung 4 zum Ziel 4 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ frühzeitig eine Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Bodendenkmalpflege, schutzwürdige Böden etc.) erfolgen. Diese Aussagen werden in dem verkürzten Verfahren nach §34 LPIG geprüft. Insoweit stehen also geeignete Instrumente zur Verfügung, die negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden können. Ob die vorhandenen Instrumente ausreichen, kann erst am Ende der Pilotphase untersucht werden.

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die RPB erklärt sich bereit, die auf Seite 5 der Synopsis gestellten Fragen in das Monitoring einzubeziehen.</p>
<p>Beteiligter: 200 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 003</p>	
<p>Um die gewünschten Ziele zu erreichen, wäre es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Anreizsystem zur Auffüllung der Baulücken zu schaffen - Die Ausweisung einer Sondierungszone um die Entwicklungsbereiche, die sich über Anwendung des Einbuchungsmechanismus und die Vorgabe „Angliederung an vorhandene Siedlungsbereiche“ ergibt. <p>In dieser Sondierungszone sollte vorab die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Entwicklung erfolgen. So wird der Gedanke der „vorgezogenen Bedarfsprüfung“ in den Umweltbereich übertragen und zu einer vorgezogenen Prüfung der Umweltverträglichkeit führen. Die Lösung von Problemen, die sich aus dem Vorkommen planungsrelevanter Arten oder dem Vorhandensein verfahrenskritischer Populationen ergeben, wäre im Vorfeld weiterer Planungen möglich.</p> <p>Auch die Ansprüche des Bodenschutzes könnten über Sondierungskartierungen eine Präzisierung erfahren. Dies würde zu einer zielgenaueren Flächenbeplanung führen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte kann ich der Einführung des virtuellen Flächenpools zustimmen.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Der Gewerbeflächenpool schafft zwar kein explizites Anreizsystem zur Auffüllung von Baulücken, es ist jedoch Ziel des Pools, zukünftig weniger Baulücken entstehen zu lassen, indem erst nachfragebezogen geplant wird. Das Auffüllen von bestehenden Baulücken ist eine komplexe Problematik, die über die Regionalplanung wenig beeinflusst werden kann. Hier spielen die Erlöserwartungen der Grundstückseigentümer, Gemengelagen-, Erschließungs- und Altlastenprobleme und Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit eine große Rolle. Umso wichtiger ist es, zukünftig Baulücken in Gewerbegebieten nicht mehr entstehen zu lassen.</p> <p>Die Ausweisung einer solchen Sondierungszone verfolgt einen anderen Ansatz als diese Regionalplanänderung. Eine solche Zone wäre im Regionalplan wohl nicht darstellbar. 1. Ist nicht bekannt, wie man diese Sondierungszone abgrenzen könnte, denn das ist abhängig von konkreten betrieblichen Standortbedingungen. 2. Widersprüche die Einführung einer Sondierungszone dem nachfragebezogenen Ansatz des Gewerbeflächenpools. Der Prüfaufwand wäre höher als die Umweltprüfung bei Neuaufstellung eines Regionalplanes, da fast der gesamte restriktionsfreie Raum geprüft werden müsste. Da aber gar nicht bekannt ist, wie viele Flächen letztlich wirklich für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen würden, wäre das ein enormer und unnötiger Arbeitsaufwand.</p> <p>Zu den planungsrelevanten Arten bzw. verfahrenskritischen Populationen siehe</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>Anregung 001, Beteiligter 200. S. 3f.</p> <p>Zu den Böden siehe Anregung 002, Beteiligter 200 (S. 6)</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Umweltbericht zum Thema Monitoring (Seite 31). Nicht ausgenutzte Flächenreserven sind danach im Rahmen des Monitoring eingehend zu untersuchen. Im Übrigen verweist sie auf die landesplanerische Zielvorgabe, dass Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu erfolgen habe und die Städte auch ein Eigeninteresse an der Realisierung von bereits erschlossenen Flächen haben sollten. Ob ein zusätzliches Instrument zur Förderung von Brachflächenentwicklung erforderlich wird, wird im Rahmen der Evaluierung untersucht.</p> <p>Die Frage des Bodenschutzes soll im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden. Die RPB verweist hierzu auf den Beteiligten 430/001 (Seite 27).</p> <p>Mit dem Einwander konnte <u>Einvernehmen</u> hergestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 001</p>	
<p>Die Zielsetzung „nachhaltige Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen“ wird von den Naturschutzverbänden mit Nachdruck unterstützt. Dabei müssen aber gleichzeitig die Aspekte der räumlichen Steuerung (zusammenhängende Siedlungsbereiche, Erhaltung unzerschnittene Freiräume) und der Schonung von Restriktionsflächen berücksichtigt werden. Wir sehen nicht, dass sich diese Ziele mit dem vorliegenden Plan-Entwurf eines „virtuellen Flächenpools“ verwirklichen lassen. Dazu im Einzelnen:</p> <p>Reduktion des Flächenverbrauches</p> <p>Die Gesamtgröße des Flächenpools von 194 ha soll die zum Startzeitpunkt vorhanden GEP-Reserven, die FNP-Reserven und die GIB- bzw. ASB-Flächen, für</p>	<p><u>Der Anregung wird teilweise gefolgt (Änderung der Erläuterung von Ziel 4).</u></p> <p>Zur grundsätzlichen Anmerkung: Eine räumliche Steuerung erfolgt u.a. dadurch, dass die gewerblichen Bauflächen in Zuordnung zur bestehenden Siedlungsstruktur liegen müssen (Kap. 1.3 Ziel 4 Nr. 2 Satz 4). Durch diese Zielsetzung soll gerade sichergestellt werden, dass es keine unnötige Zersiedelung gibt. Auch ist es gerade Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung, Restriktionsflächen zu schonen. Sensible Bereiche sollen vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt werden, in dem sie als Restriktionsraum nicht über den Gewerbeflächenpool entwickelbar sind.</p> <p>Reduktion des Flächenverbrauchs: Wie groß der Bedarf der Teilregionen in der Fortschreibung des Regionalplanes sein wird, wird auf Basis einer neuen Methode</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>die noch keine entschädigungspflichtigen Bebauungspläne aufgestellt wurden, umfassen (Kategorien 1-3, S. 3 der Begründung). Der große Anteil der darüber hinaus noch vorhandenen gewerblichen Bauflächenreserve von 236 ha mit existierenden rechtskräftigen Bebauungsplänen ohne Bebauung (Kategorie 4) zeigt, dass die Gesamtgröße des Flächenpools von 194 ha überprüft werden sollte. Bei der bevorstehenden Überarbeitung des Regionalplanes sollten daher Reduktionen der GIBs vorgenommen werden. Durch diese vorgezogene Änderung sollte nicht dieser grundsätzlichen Fragestellung ausgewichen werden, indem der bisher festgelegte Bedarf einfach fortgeschrieben wird.</p> <p>Zu Anl. 2, Ziel 4 Nr. 3) Der Ausdruck „Startgröße“ ist nicht sachgemäß, da er eine Beliebigkeit / ständige Veränderbarkeit des Pool-Wertes beinhaltet. Dadurch ist nicht nur die quantitative Verteilung der Gewerbe- und Industrieansiedlungen sondern auch die qualitative und räumliche Steuerung der Gewerbe- und Industrieansiedlungen durch die Regionalplanung kaum noch möglich.</p> <p>Zu Anl. 2, Ziel 4 Nr. 3 und Anl. 3, S. 9) Bedenklich hinsichtlich des Freiraumschutzes ist auch die im neuen Ziel 4 des Regionalplans vorgesehene Option, dass der Regionalrat die Flächenmenge asynchron zu einer Fortschreibung des Regionalplanes auffüllen kann, um immer einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre zu gewährleisten. Dieses stärkt nicht den schonenden Umgang mit Freiflächen, sondern schreibt einen unbegrenzten Verbrauch ständig fort.</p>	<p>berechnet, die derzeit durch die Landesplanungsbehörde entwickelt wird. Das Modellprojekt zum Gewerbeflächenpool legt die aktuelle Bedarfsmethoden der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zugrunde. Spätestens in der Evaluation oder bei einer ggf. erforderlichen Regionalplanänderung zum Auffüllen des Flächenkontos wird sich der Regionalrat mit der Frage auseinandersetzen müssen, wann und wie das Projekt mit dem sonstigen Regionalplan wieder „vertaktet“ wird und z.B. wie ein Angleich der Bedarfsmethoden erfolgen kann. Erst dann kann bewertet werden, ob der Kreis Kleve im Vergleich zu den anderen Planungsregionen zu großzügig ausgestattet ist. Wichtig hierbei ist, dass die Reserven der Kategorie 4 im Laufe des Projektes nicht nur durch die Flächeninanspruchnahmen sinken, sondern auch durch den „Tauschmechanismus“ auf den sich die Projektbeteiligten im landesplanerischen Vertrag geeinigt haben.</p> <p>Viele Reserven der Kat. 4 werden im Laufe der nächsten Jahre während der Pilotphase in die Kategorie 3 wandern (älter als 7 Jahre) und damit einbuchungsfähig. D.h. die Städte und Gemeinden haben sich verpflichtet, die Bauungs- und Flächennutzungspläne von landesplanerisch geeigneten Reserven aufzuheben. Ob die Regionalplanfortschreibung in anderen Teilregionen dazu führt, dass bestehende Bebauungspläne aufgehoben werden müssen, bleibt abzuwarten.</p> <p>Es wird von Startgröße gesprochen, nicht weil die Größe beliebig ist, sondern weil der Pool das Ein- und Ausbuchen von Reserven vorsieht. Beide Vorgänge ändern aber nichts an der Höhe der verfügbaren gewerblichen Bauflächen, denn eine eingebuchte Fläche erhöht zwar die Poolgröße führt aber an anderer Stelle ein ehemaliges potenzielles Baugebiet dem Freiraum zu. Hier erfolgt ein Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der gewerblichen Baufläche.</p> <p>Das Flächenkonto wird erst wieder mit neuen Flächen aufgefüllt, wenn es absehbar leer ist und die Einzelheiten im Rahmen einer Regionalplanänderung geprüft wurden. Es bleibt abzuwarten, welche Dynamik sich bei den Kategorie 3 Flächen ergibt. Wenn die Städte und Gemeinden sich an die Vereinbarung des landesplanerischen Vertrages halten, müsste das Flächenkonto durch Kategorie 4 Flächen aufgefüllt werden.</p> <p>Es wird auch nicht „immer“ ein Flächenkontingent in der Größe eines Handlungs-</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Zu Anl. 2, Erl., Nr. 3 und Anl. 3, S. 5) Die Ausnahmemöglichkeit für eine Angebotsplanung ohne konkretes betriebliches Interesse, ist zu streichen. Der Vergleich der Formulierungen von Begründung (nur ausnahmsweise, wenn nicht mehr ausreichend Reserven Kat. 4 Flächen) und Erläuterungen (keine „baureifen aktivierbaren“) zeigt bereits, dass an dieser Stelle ein sehr weiter Interpretationsspielraum besteht und gewünscht ist, der einen noch unkontrollierbaren Flächenverbrauch als bisher befürchten lässt.</p>	<p>spielraums von 10 Jahren vorgehalten, sondern es wird erst in dieser Größenordnung aufgefüllt, wenn das Flächenkonto droht leerzulaufen. Dann erfolgt eine bedarfsorientierte Auffüllung. Genau das gleiche Vorgehen findet auf Grundlage der Ziele der Raumordnung in LEP und Regionalplan und des Siedlungsmonitorings in der übrigen Planungsregion statt.</p> <p>Es gibt eine sehr klare Regelung zu den Voraussetzungen, wann eine Stadt oder eine Gemeinde das Flächenkonto für eine Angebotsplanung nutzen kann. In §4 Abs. 5 Nr. c. des landesplanerischen Vertrages, den alle Städte und Gemeinden und die Regionalplanungsbehörde unterzeichnet haben, heißt es: <i>„Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb des folgenden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen (sog. „Kategorie 4 –Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag) kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zur Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Anlage c dieses Vertrags nicht überschritten werden.“</i> (landesplanerischer Vertrag vom 22.09.2010; Anlage 6 zur Sitzungsvorlage, S. 9). Somit bezieht sich die Regelung eindeutig auf die Kategorie 4 Reserven.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Vertreterin der Naturschutzverbände hebt hervor, dass sie sich eine stärkere quantitative, qualitative und räumliche Steuerung der Flächenreserven wünsche. Das werde mit dem System des Gewerbeflächenpools nicht erreicht.</p> <p>Die Vertreterin der Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der einleitende Satz zu Anregung 205/001 richtig lauten muss: „Der Anregung wird nicht gefolgt.“ Im Übrigen verweist sie auf das Ziel des Landesentwicklungsplans (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und den Umstand, dass die Zahlen und Annahmen des Gewerbeflächenpools im Zuge der Erarbeitung kritisch hinterfragt und geprüft worden sind.</p> <p>Es wird <u>kein Einvernehmen</u> erteilt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 002	
<p>Lage der Sondierungsflächen – räumliche Steuerung</p> <p>Die bisher als GIB ausgewiesenen Flächen sind nach ihrer Lage meist Arrondierungen bestehender Gewerbe- und Industriegebiete mit einer günstigen Anbindung an Verkehrsadern. Eine derartige räumliche Steuerung der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie über die Regionalplanung ist sinnvoll.</p> <p>Das Argument, Flächen besser nachfrageorientiert zu vergeben, als Gewerbeflächen vorsorglich zu erschließen und bereit zu halten, ist nachvollziehbar. Aber die Kategorie 4-Flächen, die bereits erschlossen oder in kommunalem Besitz sind, sollten vorrangig vergeben werden, bevor weitere GIB-Flächen bzw. Sondierungsflächen des Flächenpools in Anspruch genommen werden. Am besten wäre dies durch eine Verknappung von neu zur Verfügung stehenden Flächen möglich. Wie kann dies durch den virtuellen Gewerbeflächen-Pool bzw. die Regionalplanung erreicht werden? Wir erkennen nicht, wie dies durch die Planänderung gesteuert werden kann.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Es gibt auch in den ASB Gewerbegebiete mit günstiger Anbindung an Verkehrsadern. Eine räumliche Steuerung erfolgt weiterhin über die Voraussetzungen „restriktionsfreier Raum“ und „räumliche Zuordnung zum Siedlungsgefüge“, sowie durch die weiterhin gültigen Ziele der Raumordnung (z.B. Eigenentwicklung kleiner Ortslagen).</p> <p>Es liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, wie sie die Kategorie 4 Flächen weiter entwickeln. Wir gehen davon aus, dass sie ein großes Interesse daran haben, bereits erschlossene oder in kommunalem Besitz befindliche Reserven, vorrangig zu entwickeln, da hier bereits Investitionen erfolgt sind. Ob der Gewerbeflächenpool wirklich einen negativen Effekt auf die Kategorie 4 Flächen hat, wird am Ende der Pilotphase untersucht. Hier kann man bisher nur Vermutungen anstellen. Sollte sich eine Stadt / eine Gemeinde gegen die bauliche Realisierung einer sog. Kategorie 4 Reserve entscheiden, hat sie sich im landesplanerischen Vertrag dazu verpflichtet, landesplanerisch geeignete Reserven durch eine Planaufhebung dem Freiraum zuzuführen. – Somit werden die Flächen verknappt.</p> <p>Auch in der vorliegenden Regionalplanänderung findet keine Neuausweisung zusätzlicher Flächen statt, sondern der Pool startet zunächst mit einer <u>Verknappung</u> von Gewerbeflächen, schließlich werden zu Beginn 194 ha Reserven aus dem Regionalplan und den Flächennutzungsplänen gestrichen. Gerade die 50 ha FNP Reserven wären leicht als „zusätzliche“ Gewerbeflächen zu den Kat.4 Flächen entwickelbar, ohne dass z.B. eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erforderlich wäre. Durch den Pool wird Bauleitplanung erforderlich. Sind dadurch nicht die Hürden im Vergleich zur Realisierung von Kategorie-4 Flächen höher geworden? Auch diese Argumentation zeigt, dass man zum heutigen Zeitpunkt nur vermuten kann, welche Effekte es geben könnte. Das wird erst die Analyse der</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>Pilotphase zeigen.</p> <p>Man muss auch bedenken, dass durch den Pool die Städte und Gemeinden sich im landesplanerischen Vertrag verpflichten, B-Pläne, die entschädigungsfrei aufgehoben werden können, auch in ein Planverfahren zur Aufhebung einzubringen. In 7 Jahren müssten theoretisch die Reserven in den Kat. 4 Flächen einen Handlungsspielraum von 2 Jahren abdecken, nicht mehr. Um dann einen planerischen Spielraum zu haben, braucht man die Reserven aus dem Flächenkonto.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Hierzu wird auf das Ergebnis von 205/001 verwiesen.</p> <p>Es kann <u>kein Einvernehmen</u> hergestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 003</p>	
<p>Umweltprüfung der Einzel-Flächen</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die geplante Überführung der bisher als GIB dargestellten Flächen zu „Sondierungsflächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ in einer Erläuterungskarte zum Anlass zu nehmen, die Einzelflächen einer Umweltprüfung zu unterziehen, um ihre Eignung auch unter den Umweltaspekten nach der inzwischen geänderten Rechtslage zu überprüfen. Denn diese Flächen des alten „GEP 99“ wurden bei der damaligen Neuaufstellung keiner Umweltprüfung unterzogen.</p> <p>In diesem Zuge können ungeeignete Flächen (z.B. aus Gründen des Gebiets- oder Artenschutzes, Entwicklungskorridores eines Fließgewässers) gestrichen werden. Im nachfolgenden Kasten ist ein Beispiel für ein GIB / Sondierungsfläche des virtuellen Flächenpools aufgeführt, welches u.E. wegfallen sollte.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Die Siedlungsbereichsdarstellungen sind nach gültigem Recht in den Plan aufgenommen worden. Eine Umweltprüfung ist darum nicht erforderlich. Durch die Darstellung als Sondierungsfläche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ ändert sich ihre regionalplanerische Bewertung bzgl. der Eignung als Siedlungsbereich nicht.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beispiel 1 für zu streichendes GIB / Sondierungsfläche des virtuellen Flächenpools</p> <p>In der Erläuterungskarte ist nördlich der Ortslage Emmerich an der niederländischen Grenze eine Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung eingezeichnet, die aus Natur- und Landschaftsschutzgründen abzulehnen ist. Diese Fläche grenzt an das `s-Heerensberger Gewerbegebiet, das zur Gemeinde Montferland gehört, an und soll nach der Vorstellung der Stadt Emmerich Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes sein.</p> <p>Wasserschutz: Die Fläche liegt jedoch in den Wasserschutzzonen III a und III b des Wasserschutzgebietes Helenbusch. Von dem niederländischen Gewerbegebiet wird sie zudem durch den Netterdenschen Kanal getrennt. Darüberhinaus liegt sie im Bereich einer natürlichen Flutmulde, durch die bis zur Schließung der „Lobither Kribbe“ in den Niederlanden das Rheinhochwasser von West nach Ost in die Hetter strömte. Diese Flutmulde würde aber auch jetzt noch bei extremen Hochwässern zur Entlastung der Rheindeiche benötigt werden.</p> <p>Vogelschutz: Zudem sind größere Teile innerhalb des Bogens des Netterdenschen Kanals regelmäßige Rastplätze für Limikolen, insbesondere für Kiebitz und großen Brachvogel.</p> <p>Landschaftsschutz: Eine Gewerbeansiedlung auf der fraglichen Fläche würde in der Hetter, die eine Ebene vom Norden bis zum Osten der Ortslage Emmerich darstellt, den reizvollen Blick auf den Endmoränenzug Eltenberg/Montferland verstellen.</p> <p>Beispiel 2 Für eine sinnvolle räumliche Steuerung der Gewerbe- und Industrieansiedlung / Vergleich</p>	<p><u>Zu Beispiel 1:</u> Die Darstellung einer Sondierung für eine mögliche GIB Darstellung nördlich der Ortslage Emmerich an der niederländischen Grenze besteht bereits jetzt und ist <u>nicht Gegenstand</u> der 69. Regionalplanänderung. In der Erläuterungskarte werden die eingebuchten Flächen mit einer eigenen – neuen – Kennzeichnung (rote Umrandung) ergänzt. Die schraffierten Flächen sind nicht Gegenstand der Regionalplanänderung.</p> <p>Dieser Bereich liegt im für den Gewerbeflächenpool maßgeblichen Restriktionsraum. Auch der im Regionalplan (GEP99) dargestellt GIB ist mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert. Er ist damit nicht über das beschleunigte Verfahren des Gewerbeflächenpools entwickelbar. Es ist gerade Ziel des Gewerbeflächenpools durch den Schutz des Restriktionsraumes vergleichbar sensible Standorte insoweit vor einer gewerblichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p><u>Zu Beispiel 2:</u> Wie die bestehenden Darstellungen im Regionalplan (GEP99) zeigen, hat das Planungssystem dazu geführt, in Kleve und in Goch Bereiche für die gewerbliche Entwicklung vorzusehen. Planung ermöglicht es, im Rahmen der</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Kleves Gewerbegebiet ist aus mehreren Gründen ungünstig: Die Lage in den feuchten Rheinauen, eine Auffüllung wäre erforderlich, Gebühr an den Deichverband müsste gezahlt werden. Landschaftsbild: abschreckende Bauruine, die von der Rheinbrücke aus von weither sichtbar ist. Ungünstige Lage – die Bürger wohnen am anderen Ende der Stadt.</p> <p>Das sinnvollere Gewerbegebiet liegt in Goch: keine Grundwasserprobleme, Autobahnanschluss und für Beschäftigte aus Kleve und Bedburg-Hau besser zu erreichen.</p> <p>Eine räumliche Steuerung könnte nur und sollte auch durch die Regionalplanung erfolgen.</p>	<p>Abwägung auch sensiblere Standorte für Gewerbe zu ermöglichen. Durch die Vereinbarung eines Restriktionsraumes zielt der Gewerbeflächenpool darauf ab, sensiblere Standorte pauschal zu schützen und entzieht sie dem beschleunigten Verfahren. So werden z.B. Teile des GIB in Kleve aufgehoben. Wie sich die angrenzenden Kategorie 4 Reserven im Laufe der nächsten Jahre entwickeln bleibt abzuwarten. Somit geschieht doch genau dass, was in der Anregung gefordert wird: Der GIB in Kleve wird reduziert und die Ansiedlung von Gewerbe an weniger sensiblen Standorten eher möglich.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Einwanderin fordert, dass in Bezug auf die in die Erläuterungskarte überführten Bereiche bei einer evtl. späteren Wiederdarstellung als GIB im Regionalplan eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde verweist dazu auf § 9 Abs. 2 ROG, wonach nur in den dort aufgeführten Fällen eine Umweltprüfung nicht durchgeführt werden muss.</p> <p>Bezogen auf die beiden Beispiele wird <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 004</p>	
<p>Keine Reduktion der räumlichen Steuerung durch Ausweisung von GI-Gebieten außerhalb der GIB bzw. Sondierungsflächen</p> <p>Im virtuellen Flächenpool sollen alle im Regionalplan dargestellten Gewerbeflächen, die in den Pool überführt werden, zukünftig als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden. Allerdings kann sich diese Aussage ja nur auf den Außenbereich beziehen und nicht auf den Innenbereich, da es dort keine Freiraum- und Agrarbereiche gibt. Der Regionalplan verliert hier eine wichtige Steuerungsfunktion, denn es erfolgen im Regionalplan weniger Festlegungen von Gewerbe- und Industriebereichen. Wichtige Kompetenzen der Regional- und Raumplanung werden an die Kommunen abgegeben.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Der Gewerbeflächenpool umfasst nicht nur die im Regionalplan dargestellten Reserven sondern auch Reserven auf Ebene des FNP. Die einzubuchenden GIB bzw. ASB werden wie in der vorliegenden Regionalplanänderung dargestellt, alle als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Einzelne Reserven in den Innenbereichen der Städte und Gemeinden können ggf. nicht für eine Einbuchung geeignet sein, weil sie z.B. schon erschlossen sind. Eine genaue Flächenübersicht wurde im Rahmen des Monitorings erstellt (siehe Anhang zum landesplanerischen Vertrag).</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Zu Anl. 2, Nr. 2 der Erläuterungen) Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sollte sich innerhalb der GIBs bzw. Sondierbereiche abspielen. Eine „ausnahmsweise Öffnung“ auf neue, nicht im Regionalplan festgelegte Stellen ist abzulehnen weil durch die Regionalplanung in ausreichendem Maße Flächen zur Verfügung gestellt werden, die für eine derartige Nutzung geeignet und von der räumlichen Entwicklung her prädestiniert sind.</p>	<p>Die zukünftigen Darstellungen der FNP-Reserven werden in den eigenständige Bauleitplanverfahren der Städte und Gemeinden erfolgen. Sie werden sich vermutlich an den realen Nutzungen orientieren.</p> <p>Es werden auch weiterhin Siedlungsbereiche (GIB und ASB) dargestellt, z.B. wenn sie eine regionalplanerische Relevanz haben und die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten. Auch erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Regionalplanes.</p> <p>Die regionalplanerische Steuerung erfolgt über die Festlegung des Restriktionsraumes und die Voraussetzung der Zuordnung der geplanten Baufläche zum Siedlungsraum. Es erfolgt auch weiterhin ein Verfahren nach §34 LPIG um auf regionalplanerisch nicht verträgliche Planungen reagieren zu können. Es ist durch das Gutachten und durch die Prüfung der eingebuchten Flächen durch die Städte und Gemeinden belegt worden, dass es sich bei den GIB und ASB im Regionalplan nicht immer um geeignete Flächen handelt. Die Ziele der Raumordnung im LEP und im Regionalplan (GEP99) ermöglichen es, neue Siedlungsbereiche darzustellen und gewerbliche Bauflächen in den FNPs darzustellen, unter der Voraussetzung, dass andere Bauflächenreserven aufgehoben (getauscht) werden. Viele Regionalplanänderungen und FNP-Änderungen der letzten Jahre belegen dies. Die vorliegende Regionalplanänderung ist in diesem Kontext zu bewerten.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Hierzu wird auf das Ergebnis von 205/001 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 005</p>	
<p>Keine Ausnahmen bei den Restriktionsräumen</p> <p>Zu Nr. 1 der Erläuterung) Die Möglichkeit, Restriktionsräume zum Schutz von Natur und Landschaft für</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hierbei kann es sich nur um ein Missverständnis, vielleicht verursacht durch ungenaue Formulieren, handeln. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>gewerblich- industrielle Nutzungen in Anspruch zu nehmen, wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da diese Ansiedlungen auch außerhalb der BSN möglich sind.</p>	<p>Bestandteil des Restriktionsraumes und damit für eine Inanspruchnahme im beschleunigten Verfahren des Gewerbeflächenpools nicht geeignet. Sie sind aber zudem durch die Ziele der Raumordnung im Regionalplan in Kapitel 2.4. (BSN) besonders geschützt. Die Vereinbarungen im Gewerbeflächenpool berühren nicht die Ziele der Raumordnung z.B. zum Freiraum, zur Infrastruktur etc.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Mit dem Einwender wird <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 006</p>	
<p>Grundsätzliche Bedenken</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen die geplante 69. Änderung des Regionalplans kritisch. Insbesondere die geplante komplette Streichung der bisherigen Darstellung von GIB und ASB für Gewerbe und den Einsatz durch den sog. „virtuellen Gewerbeflächenpool“ wird abgelehnt. Der sogenannte „virtuelle Gewerbeflächenpool“ ist eigentlich keine wirklich rein virtueller Flächenpool, sondern nur eine im Erläuterungsbericht versteckte Darstellung möglicher Gewerbe- und Industrieflächen. Das Flächenkataster, das die Regionalplanungsbehörde nach wie vor schon allein aufgrund des Monitorings führen muss, kann genau so gut wie bisher mit Darstellung von GIB im Regionalplan durchgeführt werden.</p> <p>Als Gründe für die 69. Änderung des Regionalplans im Kreis Kleve wird das suboptimale Flächenangebot angesehen, hervorgerufen durch eine reine Angebotsplanung von Flächen und der zeichnerischen Zuweisung im Regionalplan. Versuche, bestehende Angebots- Nachfragedifferenzen durch bilaterale Flächentausche (interkommunale Gewerbegebiete) zu beheben, seien häufig an kommunalen Vorbehalten gescheitert. Hier biete ein Flächenpool neue Möglichkeiten.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Es handelt sich nicht um eine „komplette“ Streichung von GIB / ASB. Bei den Anregungen handelt es sich um Vermutungen und Zweifel, die erst nach Ablauf der Pilotphase beantwortet werden können.</p> <p>Der Umgang mit umsiedlungswilligen Betrieben und mit „Umschichtungseffekten“ bei der Gewerbesteuer liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Hierzu wird auf das Ergebnis von 205/001 verwiesen. Es wird <u>kein Einvernehmen</u> hergestellt.</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Ob diese Einschätzung der Ursachen tatsächlich zutrifft, wird bezweifelt. Die Ursachen liegen vor allem an der Kirchturmpolitik der Kommunen. Keine Gemeinde will einen Investor verlieren. Dafür sollen neben der Flächengröße möglichst günstige, weil möglichst niedrige Investitionskosten angeboten werden.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist es fraglich, ob es durch die beabsichtigte Planänderung tatsächlich zum Flächensparen kommt – es geht offenbar eher darum, die Flächen des Gewerbeflächenpools besser zu nutzen als Flächen zu sparen. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie vorhandene umsiedlungswillige Betriebe mit Flächen versorgt werden sollen und welche Umschichtungseffekte bei den Gewerbesteuern dadurch zu erwarten sind.</p>	
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 007</p>	
<p>Abbuchung</p> <p>Die Darlegung eines „konkreten tatsächlichen Nutzungsinteresses“ durch die Kommune ist als Voraussetzung für die Abbuchung benannt (Erläuterung Punkt 3). Hier sollte genau festgelegt werden, was das heißt, um eine Flächenvorratswirtschaft von Kommunen auszuschließen. Bevor neue Flächen abgebucht werden könne, müsste die Kommune nachweisen, dass die Nutzung dann auch tatsächlich in die Realität umgesetzt wurde und es nicht beim Nutzungsinteresse blieb.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann die regionalplanerische Anpassung in einem vereinfachten beschleunigten Verfahren nach § 34 LPIG erfolgen. Wir verstehen nicht, wie dies in einem Zeitraum von max. 4 Wochen möglich sein soll, da bei den meisten Flächen hier eine Umweltprüfung erfolgen muss – nämlich überall da, wo keine Umweltprüfung bei der Aufstellung des Planes erfolgt war. An dem Verfahren nach § 34 LPIG werden die anerkannten Naturschutzverbände nicht beteiligt.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>In §4 Abs. 5 Nr. b und in Anlage B zum landesplanerischen Vertrag ist detailliert geregelt, wie ein Nachweis erfolgen muss. In Anlage B (2) Die Abbuchungsanzeige hat folgende Informationen zu enthalten: ... c.) Nachweis des Nutzungsinteresses eines Investors im Sinne von §4 Abs. 5b dieses Vertrages. Das Interesse gilt als nachgewiesen, wenn entweder ein Durchführungsvertrag zwischen Stadt oder Gemeinde und Investor, ein Entwurf eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eine Erklärung des Investors über Art und Zeitpunkt der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens vorgelegt wird. Ebenfalls ist der Nachweis zu führen, dass der oder die Investoren über die dinglichen Verfügungsrechte an der Abbuchungsflächen verfügen oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplanes aller Voraussicht nach verfügen werden, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.</p> <p>Damit gibt es klare Voraussetzungen, die eine Stadt / Gemeinde nachweisen muss. Im Flächenkonto werden offene Planverfahren durch die Regionalplanungsbehörde und die anderen Städte und Gemeinden nachgehalten und geprüft, ob die Planung realisiert wurde. Bei Scheitern eines Ansiedlungsvorhabens wird die Fläche wieder</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>eingebucht. Dies ist nicht möglich, sollte der Investor erst nach Satzungsbeschluss abspringen. Aber das dürfte nur ein Einzelfall sein und wird dann in der Evaluation bewertet.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt im Bauleitplanverfahren, welches <u>unverändert</u> mit Beteiligung der anerkannten Umweltverbände stattfindet. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird von 8 Wochen auf 4 Wochen beschleunigt. In der Anpassung nach §34 LPIG ist Voraussetzung eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zur Planung.</p> <p>Wenn eine Regionalplanänderung erforderlich wird, weil z.B. die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha erreicht wird, dann wird auch eine Umweltprüfung im Änderungsverfahren durchgeführt. Eine Regionalplanänderung dauert auch länger als 4 Wochen, das darf man natürlich nicht verwechseln.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 008</p>	
<p>Einbuchung</p> <p>Wichtig für das Funktionieren des Systems ist die Festlegung und die Kontrolle der Flächen, die in das Konto eingebucht werden. Bei den Einbuchungen muss darauf geachtet werden, dass die Kommunen tatsächlich alle verfügbaren Flächen einbuchen – d.h. dass keine „stillen Reserven“ zurückgehalten werden.</p> <p>Unklar ist auch, welche Flächen zum „Auffüllen“ des Pools herangezogen werden sollen und welche (Umwelt-) Kriterien dabei zu beachten sind.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Festlegung und die Kontrolle der Flächen die eingebucht werden sollen, erfolgt im Monitoring durch die Regionalplanungsbehörde.</p> <p>In der Erläuterung Punkt 5) zum Ziel 4 Kap. 1.3 Regionalplan (GEP99) wird ausgeführt, dass die Kommunen verpflichtet sind, landesplanerisch geeignete Gewerbeflächenreserven während der Projektlaufzeit in das Flächenkonto einzubuchen. Dies sind beispielsweise Reserven in Bebauungsplänen, die erst nach Erreichen der Frist nach §42 BauGB eingebucht werden können (dann</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>handelt es sich nicht mehr um eine Kat. 4 sondern um eine Kat.3 Reserve). Im landesplanerischen Vertrag wird in §1 und §3 (4) ausgeführt, dass Reserven, die sich in kommunalem Besitz befinden und bereits erschlossene Reserven nicht für eine Einbuchung geeignet sind. Die sog. Kategorie 3 Flächen sollen zügig über ein erforderliches Bauleitplanverfahren eingeleitet werden, es sei denn, es ist eine Nutzungsänderung vorgesehen. In diesen Bauleitplanverfahren zur Aufhebung müssen dann auch Umweltkriterien in die Abwägung einfließen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 009</p>	
<p>Monitoring des Pools</p> <p>Durch das Monitoring soll die Auswirkung des Pools auf die Inanspruchnahme neuer Flächen, d.h. der Flächenverbrauch geprüft werden. Es ist aber unklar, was geschehen soll und welche Instrumente eingreifen können, wenn es hier zu Komplikationen kommen sollte.</p> <p>Die entsprechenden Einbuchungs- und Abbuchungsregeln sind eindeutig festzulegen.</p> <p>Zu Ziel 2) Der aktuelle Stand des virtuellen Gewerbeflächen-Pools sollte ständig einsehbar sein. Eine Möglichkeit zum „Wiederauffüllen des Flächenkontos“ und eine ständige</p>	<p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p>Es ist im Umweltbericht ausführlich dargelegt worden, wie das Monitoring erfolgen soll und welche „Indikatoren“ gebildet werden sollen. Grundlage ist das Siedlungsmonitoring der Regionalplanungsbehörde, dass um einige Untersuchungsfragen, die wichtig für die Evaluation des Pilotprojektes sind, ergänzt wurde (siehe Anlage 4 zur Sitzungsvorlage (Umweltbericht), Kap. 6, S. 28ff).</p> <p>Komplikationen werden im Arbeitskreis besprochen und gemeinsam eine Lösung gesucht. Zum Abschluss der Pilotphase wird ein Bericht erfolgen, in dem auch diese Komplikationen aufgearbeitet werden. Der Regionalrat wird sich dann mit diesen Komplikationen befassen müssen.</p> <p>Die Einbuchungs- und Abbuchungsregeln sind eindeutig festgelegt (siehe landesplanerischer Vertrag).</p> <p>Das Flächenkonto ist ständig einsehbar für die Projektbeteiligte (Städte und Gemeinden, Kreis, RBP). Die Regionalplanungsbehörde wird dem Regionalrat regelmäßig in seiner Sitzung über die Entwicklung des Flächenkontos und ggf.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Bereithaltung einer zehnjährigen Reserve ist abzulehnen weil, die Überarbeitung des Regionalplanes die Entwicklung der nächsten 10 Jahre berücksichtigt und eine Bereitstellung neuer Flächen für Gewerbe und Industrie in der Abwägung und dem räumlichen Gesamtkonzept mit anderen Nutzungen erfolgen sollte – und nicht losgelöst davon auf der Grundlage ständig wechselnder Bedarfsberechnungen.</p>	<p>Komplikationen berichten. Diese Berichte bzw. Sitzungsvorlagen werden auch den Umweltverbänden zugeleitet bzw. die Umweltverbände nehmen an den Sitzungen teil. Wenn das nicht ausreicht kann auch zusätzlich auf Anfrage der Umweltverbände über den Projektverlauf berichtet werden.</p> <p>Eine ständige Bereithaltung einer 10jährigen Reserve ist nicht vorgesehen. Eine Auffüllung des Flächenkontos erfolgt erst, wenn der Bedarf belegt ist d.h. das Konto absehbar leer ist. (siehe Beteiligter 205 / Anregung 001)</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Fortschreibung des Regionalplanes und Modellprojekt muss aufgearbeitet werden. (siehe Beteiligter 205 / Anregung 001)</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Vertreterin der Regionalplanungsbehörde sagt zu, den Naturschutzverbänden jeweils die für den Regionalrat bestimmten Monitoringberichte zum Gewerbeflächenpool zuzusenden.</p> <p>Es wird <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 010</p>	
<p>Konzept für die Gewerbe- und Industrieansiedlungen incl. Berücksichtigung der Eingriffsregelung / Kompensation</p> <p>Es ist ein Konzept vergleichbar mit dem „Abgrabungskonzept des Kreises Kleve“ zu erarbeiten, das Tabuzonen für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie enthält, insbesondere in den Randlagen der Kommunen Kleve oder Kranenburg, aber auch Emmerich und Straelen-Herongen sind Konflikte mit bestehenden Schutzgebieten verschiedener Kategorien zu erwarten. In dem Konzept sind außerdem ortsnahe Korridore für die potentielle Ansiedlung von Gewerbe und Industrie auszuweisen, um einer massiven Zersiedelung der freien Landschaft vorzubeugen. Es besteht die Gefahr, dass nach der Pilotphase noch mehr Gewerbegebiete mitten in der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung ist nicht vergleichbar mit Abgrabungen. Es wurden in der 69. Regionalplanänderungen Kriterien festgelegt, um potenziell geeignete Gewerbeflächen zu identifizieren. Der Restriktionsraum ist eine „Tabuzone“, die für das beschleunigte Verfahren des Gewerbeflächenpools nicht genutzt werden kann. Der Gewerbeflächenpool ermöglicht es nicht, dass neue Gewerbegebiete „mitten in der Landschaft“ entstehen können, da eine räumliche Zuordnung zum Siedlungsraum erforderlich ist und da die Ziele der Raumordnung zum Freiraum u.a. weiterhin wirken.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen weiterhin in der Zuständigkeit der</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Landschaft neu geplant werden, wie z.B. das Kalksandsteinwerk in Wachtendonk-Wankum nahe der „Blauen Lagune“ (Ausweisung erfolgte übrigens mit Billigung des Umweltministeriums).</p> <p>Völlig unklar ist nach den vorgelegten Unterlagen zur 69. Regionalplanänderung, ob auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebündelt werden sollen. Bemerkenswerterweise hat zumindest ein Teil der Kommunen eigene und teilweise gute Konzepte entwickelt, die hier berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Bei der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.</p>	<p>Kommunen, die ihre erfolgreichen Modelle weiter nutzen können. Die Bauleitplanverfahren laufen unverändert weiter, unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Es wird <u>kein Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 011</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Eine Änderung des Regionalplanes wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, weil die Regionalplanung dadurch Möglichkeiten zur Steuerung einer nachhaltigen räumlichen und qualitativen Entwicklung aufgibt. Wir sehen nicht, wie der Gewerbeflächen-Pool den Flächenverbrauch insgesamt verringert oder eine bevorzugte Nutzung bereits durch B-Plan rechtskräftig ausgewiesener Flächen fördern kann.</p>	<p><u>Das Fazit wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der inhaltlichen Auseinandersetzung siehe obige Ausgleichsvorschläge zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Es wird <u>kein Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 210 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregung: 001</p>	
<p>Zu dem Vorhaben bestehen unsererseits erhebliche Bedenken.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass seitens der Gemeinden das Interesse besteht, flexibler auf Siedlungs- oder Erweiterungsinteressen von Unternehmen reagieren zu können. So, wie sich derzeit das Vorhaben für uns darstellt, führt es jedoch gleichzeitig auch dazu, dass die Planungssicherheit anderer Unternehmen, hier die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch über normale Regionalplanänderungen können Siedlungsbereichsdarstellungen geändert werden. Eine dauerhafte Planungssicherheit ist schwierig umzusetzen, insbesondere da der Nutzungsdruck an den Siedlungsrändern für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen groß ist.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>der landwirtschaftlichen Betriebe, beeinträchtigt wird. Ein wesentliches Element der Landesplanung ist es, neben der Lenkungsfunktion gleichzeitig Planungssicherheit zu schaffen. Letzteres sehen wir im Rahmen der beabsichtigten Änderung nicht als ausreichend gelöst.</p> <p>Ein wesentliches Element des Flächenpools liegt darin, bisher beplante GIB-Flächen kurzfristig ohne weiteres Regionalplanverfahren zwischen den Gemeinden tauschen zu können und dabei bisher nicht beplante Bereiche der aufnehmenden Gemeinde als GIB verwenden zu können. Dass dabei textliche Festlegungen einzuhalten sind, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen unvorhersehbare Planungsrisiken entstehen. Existenzgefährdungen können bei landwirtschaftlichen Unternehmen schon bei unvorhersehbaren Flächenendzügen oberhalb von 5% der Betriebsflächen auftreten. Bei durchschnittlichen Betriebsgrößen von rund 50 ha am Niederrhein ist daher schon bei der Überplanung von mehr als 2 ha mit Existenzgefährdungen zu rechnen. Die Wahrung der bisher bestehenden Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe ist ein landesplanerisches Anliegen, das hier nicht verloren gehen darf.</p> <p>Hinzu kommt, dass es durch sich überlagernde Immissionen von gewerblichen Unternehmen und landwirtschaftlichen Unternehmen zu weiteren Planungsrisiken durch heranrückende Bebauungen beiderseits entstehen, und sich gegenseitig belasten können. Es ist daher im beiderseitigen Interesse, dass der zukünftige Entwicklungsraum einer Gemeinde erkennbar wird, um so Planungshindernissen frühzeitig entgegen wirken zu können.</p> <p>Wir bitten daher darum, die in diesem Verfahren sich ermöglichenden neuen Siedlungsflächen zeichnerisch z.B. als Sondierungsbereiche für zukünftige GIB-Entwicklungen im Rahmen des Flächenpools als Karte zu ergänzen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft müssen darum wie in Ziel 4 Erläuterung 4 von den Städten und Gemeinden in ihren Bauleitplanverfahren frühzeitig geprüft werden.</p> <p>Es könnte für die Landwirtschaft positiv sein, wenn bisherige Bauflächenreserven im Laufe der Zeit aufgehoben werden. Viele Reserven in den Flächennutzungsplänen wurden vielfach nicht realisiert, weil die Grundstückseigentümer nicht an einer Realisierung interessiert sind. Darunter dürften sich auch einige Landwirte sein, die nun von einer „neuen“ Planungssicherheit profitieren können. Aber es handelt sich nur um eine Verlagerung des Problems.</p> <p>Eine Sondierungskarte würde auch keine anderen Darstellungen beinhalten können als den Siedlungsrand, der bei betroffenen Landwirten bekannt sein dürfte. Aufgrund der Größe des restriktionsfreien Raumes würde bei unverhältnismäßig vielen Grundstückseigentümern eine Planungsunsicherheit ausgelöst, da nur ein geringer Bruchteil der potenziell geeigneten Flächen (Restriktionsfreie Flächen am Siedlungsrand) überhaupt entwickelt werden dürfte. Es ist somit Kernaufgabe der Bauleitplanung, bei Vorliegen einer konkreten betrieblichen Anfrage, die Belange der Landwirtschaft zu prüfen. Es muss im Pool auch nachgewiesen werden, dass der Gewerbebetrieb über die dinglichen Verfügungsrechte an dem Grundstück verfügt, somit wird viel frühzeitiger als in den „normalen“ Planungsverfahren geklärt, wie die Eigentums- und Pachtsituation auf einem Grundstück ist.</p> <p>Zur Sondierungskarte siehe auch Anregung 003, Beteiligter 200 (S. 7)</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 21.3.2011 per Telefon <u>kein Einvernehmen</u> erklärt. Es wurde von der LWK vorgeschlagen, alternativ zumindest die bereits heute den Städten und Gemeinden „konkreter“ bekannten Potenzialflächen in einer informellen Karte darzustellen. Die Anregung richtet sich an die Städte und Gemeinden und wurde im Erörterungstermin mit den anwesenden Städten und Gemeinden diskutiert. Ein Einvernehmen konnte nicht hergestellt werden, da die Städte und Gemeinden die Auffassung vertraten, die Belange der Landwirtschaft im Bauleitplanverfahren ausreichend zu berücksichtigen. Auch seien keine „konkreteren“ Potenzialflächen bekannt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
Beteiligter: 223 Gelsenwasser AG Anregung: 001	
<p>Bedenken gegen die Änderungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Kreis Kleve bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine.</p> <p>Wir begrüßen, dass die planerischen Voraussetzungen zum Gewässerschutz und damit für die öffentliche Trinkwasserversorgung verbessert werden, indem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete konsequent von der Neuerschließung von gewerblichen und industriellen Flächen ausgenommen werden.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Am 21.04.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
Beteiligter: 223a Gelsenwasser Energienetze GmbH Anregung: 001	
<p>Im Bereich des o.g. Regionalplanes betreiben wir HD-Ferngas- und MD-Gasleitungen zur Versorgung der Städte bzw. Gemeinden Geldern, Kevelaer, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Kerken und Rheurdt sowie angrenzender Großabnehmer.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Pflanzen von Bäumen über unsere Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er müsste im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Am 21.04.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 300 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Anregung: 001</p>	
<p>(...) Im Rahmen des Scopings hatte ich mich mit Stellungnahme vom 14.10.2009 geäußert, auf die ich an dieser Stelle verweisen darf. Das verfolgte Ziel der nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu begrüßen. Gemäß Erläuterung Nr. 4 zum Ergänzungsvorschlag zu Kapitel 1.3 des Regionalplanes sind bei Inanspruchnahme des Gewerbeflächenpools die Belange der Bodendenkmalpflege bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass bei einer Flächeninanspruchnahme über den Pool durch die planende Kommune die fachliche Einschätzung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für die dann konkret definierte Fläche im Bauleitplanverfahren eingeholt wird.</p> <p>Die bodendenkmalpflegerischen Belange können damit als im Verfahren zur 69. Änderung des Regionalplanes angemessen berücksichtigt gelten. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 20.04.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: 307 Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 001</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Planungen der Bundesfern- und Landesstraßen, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung, zu beachten sind. Die Regionalplanänderung darf diesen Planungen nicht entgegen stehen. Die spätere Erschließung der Flächen soll über die bestehenden Zufahrtsstraßen erfolgen. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an freie Strecken klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der zuständigen Regionalniederlassung einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die späteren Nutzungen</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er müsste im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 15.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Erschließung sind im nachgeordneten Verfahren nachzuweisen.</p> <p>Die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegengesetzes NRW sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.</p>	
<p>Beteiligter: 353 Thyssengas GmbH Anregung: 001</p>	
<p>Unsere Gasfernleitungen durchqueren wie in den Planunterlagen dargestellt die geplanten Änderungsbereiche des Regionalplans.</p> <p>Die Leitungen liegen innerhalb eines grundbuchrechtlich bzw. vertraglich gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 69. Änderung des Regionalplanes.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er müsste im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 14.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 353 Thyssengas GmbH Anregung: 002</p>	
<p>Wir regen an, unsere Gasfernleitungen nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes aufzunehmen und auf unsere Rechte hinzuweisen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen sowie Übersichtspläne im Maßstab 1:10.000, in denen wir die Trassen unserer Gasfernleitungen farbig dargestellt haben.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Leitungen sind nicht Gegenstand der Darstellungen des Regionalplanes (GEP99) und können auch durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht eingeführt werden.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	Am 14.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.
Beteiligter: 354 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft Anregung: 001	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er müsste im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Am 18.04.2011 telefonisch <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
Beteiligter: 422 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Anregung: 001	
<p>Die Industrie- und Handelskammer begrüßt die Initiative des virtuellen Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve, die dazu dienen soll, im Rahmen einer großmaßstäblichen interkommunalen Zusammenarbeit passgenaue Gewerbeflächen zu entwickeln, die schnell auf aktuelle Nachfragen mobilisiert werden können.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein sieht den virtuellen Gewerbeflächenpool als zusätzliches alternatives Instrument, um die sehr diffizile Flächenproblematik in diesem Teilraum des Regierungsbezirks Düsseldorf zu lösen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein sollte insbesondere im Mittelpunkt stehen, dass flexibel und kurzfristig Flächen für industrielle Ansiedlungen zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Inwieweit dieses Instrument auf andere Teilräume (ggf. auch nur für spezielle Nutzungsarten, z.B. Logistiksiedlungen) übertragen werden kann und welche Anpassungen des Systems dann notwendig wären, wird das Monitoring im Kreis Kleve zeigen. Insofern ist die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein an einem regen Erfahrungsaustausch zu diesem Thema interessiert.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Am 04.05.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 430 Geologischer Dienst NRW Anregung: 001</p>	
<p>Für die 69. Änderung des Regionalplans bitte ich zum Thema „Bodenschutz“ folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Wie in dem Umweltbericht (Anlage 4, Seiten 11-12, 20-21, 25) zutreffend dargestellt wird, handelt es sich jedoch bei den Böden der in den Pool eingebuchten Flächen zum großen Teil um solche, die – zumeist wegen ihrer Regelungs- / Pufferfunktion bzw. der darauf beruhenden natürlichen Fruchtbarkeit – als „schutzwürdig“ klassifiziert wurden (vgl. „Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden“, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst – Landesbetrieb -, Krefeld, 2004).</p> <p>Nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (AZ. IV-5-5/4) ist die Karte der schutzwürdigen Böden als Bodenschutz-Fachbeitrag bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Zuge des geplanten Monitorings und der vorgesehenen Evaluierung des Modellprojektes eine Methodik zu entwickeln, über die nicht nur die Effizienz der Flächenentwicklung, sondern auch die qualitative naturräumliche Ausstattung in Anspruch zu nehmender oder in Anspruch genommener Flächen mit in eine Bewertung eingeht. Auf das Schutzgut Boden bezogen wären hier Flächen, die einen erhöhten Grad der Schutzwürdigkeit haben, anders zu beurteilen als solche mit allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Dies könnte auch zu der geforderten frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, speziell der schutzwürdigen Böden, beitragen (vgl. Anlage 2, Erläuterungen, Punkt 4).</p>	<p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p>Im Rahmen des Monitorings zum Umweltbericht und in der Evaluation zum Ablauf der Pilotphase wird analysiert, ob die in Anspruch genommenen Flächen einen erhöhten Grad an Schutzwürdigkeit hatten.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 16.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 430 Geologischer Dienst NRW Anregung: 002</p>	
<p><u>Weiterer Hinweis</u></p> <p>Die Terminologie im Hinblick auf die Schutzwürdigkeitsstufen ist in den Planungsunterlagen (z.B. Anlage 4, Seiten 11-12, 20-21, 25) teilweise uneinheitlich und missverständlich.</p> <p>Nach dem Auskunftssystem BK 50 wird zwischen folgenden Stufen der Schutzwürdigkeit unterschieden:</p> <p>Stufe 0 (weniger schutzwürdig) Stufe 1 (schutzwürdig) Stufe 2 (sehr schutzwürdig) Stufe 3 (besonders schutzwürdig)</p> <p>Nur bei den Böden der Stufe 0 handelt es sich um Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung, die übrigen sind als „schutzwürdig“ im weiteren Sinne anzusehen. Daher sollte in sämtlichen Formulierungen wie „In diesem Zusammenhang sind die besonders schützenswerten Böden zu erhalten und zu sichern“ (a.a.O.: S. 12) das Wort „besonders“ gestrichen werden.</p>	<p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p>Die zusammenfassende Umwelterklärung (Teil der Begründung zum Aufstellungsbeschluss) wird in den betreffenden Passagen geändert. Es wird das Wort „besonders“ gestrichen.</p> <p>Hintergrund der missverständlichen Begriffe ist möglicherweise die Feststellung, dass bereits eine Einbeziehung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden in den Restriktionsraum dazu führen würde, dass ein erheblicher Anteil des – nach anderen Kriterien – restriktionsfreien Raumes betroffen wären. Es bliebe damit kein ausreichender restriktionsfreier Raum, um das Pilotvorhaben überhaupt durchführen zu können. Problematisch wäre auch, dass ein erheblicher Anteil dieser Böden an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt und es einige Städte und Gemeinden gäbe, die kaum mehr Möglichkeiten für eine gewerbliche Entwicklung hätten.</p> <p>(siehe auch Beteiligter 200, Anregung 002, S. 6)</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 16.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 431 Bezirksregierung Arnsberg Anregung: 001</p>	
<p>Aus bergbehördlicher Sicht sind zu der Einrichtung eines Virtuellen Gewerbeflächenpools und der in diesem Zusammenhang in einer Vielzahl dargestellter ASB und GIB vorgesehenen Ausweisung als Allgemeine Freiraum-</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>und Agrarbereiche keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Aus hiesiger Sicht erscheint eine flächenbezogene Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen im Falle der Umsetzung von Teilflächen aus dem Virtuellen Gewerbeflächenpool im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend.</p>	<p>Am 31.03.2011 wird <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 520 Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg Anregung: 001</p>	
<p>1. Auswirkungen des Modellprojekts auf die Planungsregion Arnsberg</p> <p>Die Einführung des Virtuellen Flächenpools hat als Modellprojekt für den Kreis Kleve keine unmittelbaren Auswirkungen auf das regionalplanerische Instrumentarium im Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg. Insofern ist eine direkte Betroffenheit durch das Instrument an sich nicht gegeben. Auch aus der Anwendung des neuen Instruments im Kreis Kleve sind keine negativen Auswirkungen auf die Planungsregion Arnsberg zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das insgesamt im Kreis Kleve nach gültigen Regionalplan vorhandene, quantitative Gewerbeflächenpotenzial wird durch die Planänderung nicht erhöht. Daher sind durch seine Umsetzung zur Entwicklung von Gewerbeflächen keine gegenüber dem gültigen Plan veränderten Auswirkungen auf die Planungsregion Arnsberg zu erwarten. - Negative Auswirkungen von Gewerbeflächen, die in Anwendung des Virtuellen Flächenpools entwickelt werden, sind für die Planungsregion Arnsberg ebenfalls nicht zu erwarten. Die große Entfernung zum Kreis Kleve, mit dem nicht einmal eine gemeinsame Grenze zum Regierungsbezirk Arnsberg besteht, schließt praktisch negative Auswirkungen durch grenzüberschreitende Effekte der dort realisierten Gewerbeflächen aus. <p>Gegen die Einführung des Virtuellen Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve als begrenztes Modellprojekt bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p><u>Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Hinsichtlich der 69. Regionalplanänderung wird am 31.03.2011 <u>Einvernehmen</u> hergestellt.</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 520 Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg Anregung: 002</p>	
<p>2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Instrument des Virtuellen Flächenpools</p> <p>Mit der 69. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll ein völlig neues Instrument zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung (hier begrenzt auf Gewerbeflächen) eingeführt werden, der sogenannte Virtuelle Gewerbeflächenpool. Auch weil die Einführung ausdrücklich als Modellprojekt erfolgt, ist eine Diskussion über eine mögliche Übertragung des Modells – oder einzelner Elemente davon – auch auf andere Regionen zu erwarten.</p> <p>Für diese grundsätzliche Diskussion zur Weiterentwicklung des regionalplanerischen Instrumentariums in Nordrhein-Westfalen ist die Stellungnahme zu einer Änderung des Regionalplans Düsseldorf nicht der geeignete Ort. Sie muss auf Landesebene geführt werden.</p> <p>Erfreulicherweise hat die Landesplanungsbehörde dazu bereits die Initiative ergriffen. Diese Diskussion sollte umfassend und ergebnisoffen geführt werden. Der Regionalrat Arnsberg wird sich daran sehr gern beteiligen. Das Modellprojekt Virtueller Flächenpool im Kreis Kleve kann zu dieser Diskussion wichtige Erkenntnisse beitragen; es darf ihre Ergebnisse aber nicht präjudizieren.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Stellungnahme richtet sich an die Landesplanungsbehörde und ist bereits weitergeleitet worden.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 31.03.2011 wird <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 520 Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg Anregung: 003</p>	
<p>Der Regionalrat Arnsberg sieht sich angesichts der grundsätzlichen Bedeutung zu einer vorläufigen, noch keineswegs abschließenden Stellungnahme zu dem neuen Instrument des Virtuellen Gewerbeflächenpool veranlasst und kommt nach einer ersten Beratung zu der folgenden Einschätzung: Er begrüßt den eingeschlagenen Weg, zur Weiterentwicklung des regionalplanerischen Instrumentariums (hier: zur Steuerung der Gewerbeflächen-</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehalte werden nicht geteilt.</u></p> <p>Es findet weiterhin eine bedarfsorientierte Siedlungssteuerung statt. Die Bedarfe werden lediglich von einer einzelnen Stadt / Gemeinden auf den Kreis übertragen. Die Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs erfolgt auf Grundlage des</p>

Synopsis zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>Entwicklung) eine überkommunale, Kommunen, Kreis und Regionalplanungsbehörde sowie weitere Akteure einbeziehende Kooperation einzugehen. Ebenso begrüßt er im Grundsatz die Durchführung eines zeitlich, sachlich und räumlich begrenzten Modellprojekts zur Erprobung eines neuen Instruments vor seiner dauerhaften Einführung oder einer Übertragung auf andere Planungsräume. Gleichwohl bestehen Vorbehalte gegen einen grundlegenden Systemwechsel im Instrumentarium zur Steuerung der Siedlungsflächen-Entwicklung. Zunächst wird ein weiteres Auseinanderdriften der regionalplanerischen Praxis der sechs Planungsräume in NRW kritisch gesehen, wenn es, wie hier, um grundsätzliche Elemente des planerischen Instrumentariums geht.</p> <p>Insbesondere ist aber nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen, dass die Einführung des Modells des Virtuellen Gewerbeflächenpools letztlich zu einer Schwächung der Regionalplanung führen könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernaufgaben der Regionalplanung werden in dem neuen Modell nicht wie bisher wahrgenommen: Es findet keine bedarfsorientierte Siedlungssteuerung mehr statt. Eine vorausschauende Gewerbeflächenplanung wird weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene in dem Modell möglich sein. Auf eine räumliche Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in der Regionalplanung wird verzichtet. Das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG wird auf eine schematische pauschale Prüfung reduziert. - Das Modell führt letztlich zu einem Abschied der Regionalplanung von ihrem Auftrag zu einer aktiven Siedlungsflächensteuerung. Wenn die Regionalplanung nur noch buchhalterisch die Planung der Kommunen nachvollzieht, wird die Hierarchie der Planungsebene auf den Kopf gestellt. <p>Der Regionalrat wird in dem Modell in seinen Kompetenzen deutlich eingeschränkt. Auf die Gewerbeflächenentwicklung und ihre Standortwahl hätte er kaum noch einen Einfluss.</p>	<p>Monitorings und mit den bestehenden anerkannten Berechnungsmethoden. Die Bedarfsberechnungsmethoden gewinnen viel mehr an Bedeutung, weil die großen bestehenden Gewerbeflächenreserven regelmäßig auf den Prüfstand kommen. Reserven der sog. Kategorie 4 (in Bebauungsplänen) werden so, wenn sie landesplanerisch geeignet sind, nach Ablauf der Frist nach § 42 BauGB wieder aufgehoben. Diese Steuerung erfolgt nicht in dem „normalen“ Vorgang der Regionalplanung, sondern geht darüber hinaus.</p> <p>Auf die räumliche Festlegung von GIB wird nicht verzichtet. Aber einer regionalplanerisch relevanten Größenordnung von 10 ha werden weiterhin GIB dargestellt. Auch erfolgen regelmäßig Regionalplanänderungen mit dem Ziel, die kleinräumigeren Entwicklungen in den Regionalplan aufzunehmen. Die regionalplanerische Standortsteuerung findet weiterhin statt, denn die Kriterien des Kap. 1.3 Ziel 4 Nr. 2 Satz 4 sowie des Restriktionsraumes liegen zugrunde. Auch gelten die Ziele der Raumordnung z.B. im Bereich Freiraum, Infrastruktur und Eigenbedarf weiterhin. Die landesplanerische Anpassung wird insbesondere im vereinfachten Verfahren nur auf eine schematisch pauschale Prüfung reduziert, wenn die Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wurden in einem aufwändigen Abstimmungs- und Planungsverfahren entwickelt und vereinbart. Die Regionalplanung hat – gemeinsam mit den Städten und Gemeinden – einen Rahmen entwickelt und Voraussetzungen für das Pilotprojekt gestaltet. Sie beschränkt sich nicht auf eine buchhalterische Prüfung der kommunalen Planung, sondern steuert aktiv weiter. Im Rahmen des Monitorings und der Evaluation werden Stärken und Schwächen herausgearbeitet, um das Projekt weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren werden weiterhin an die Ziele der Raumordnung angepasst. Es ist weiterhin Aufgabe der Raumordnung bei jeder Planung zu prüfen, ob die Planung vereinbar ist.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>In diesem Punkt kann mit dem Beteiligten <u>kein Einvernehmen</u> hergestellt werden.</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>Dies betrifft jedoch nicht die 69. Regionalplanänderung an sich. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung zu dem neuen Instrument des Virtuellen Gewerbeflächenpool ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich. Für diese grundsätzliche Diskussion zur Weiterentwicklung des regional-planerischen Instrumentariums in Nordrhein-Westfalen ist die Stellungnahme zu einer Änderung des Regionalplans Düsseldorf nicht der geeignete Ort. Sie muss auf Landesebene geführt werden. Das Modellprojekt Virtueller Flächenpool im Kreis Kleve kann zu dieser Diskussion wichtige Erkenntnisse beitragen; es darf ihre Ergebnisse aber nicht präjudizieren.</p>
<p>Beteiligter: 700 Wehrbereichsverwaltung West Anregung: 001</p>	
<p>Auf Grund der Vielzahl der von mir zu berücksichtigenden Interessen (militärische Schutzbereiche, Liegenschaften, militärischer Luftverkehr, Pipelineangelegenheiten etc.) kann ich jedoch nicht ausschließen, dass eine Einzelfallbetrachtung dazu führt, dass ich meine Zustimmung zu einer Gewerbegebietsplanung und –entwicklung nicht erteilen kann. Es ist somit zwingend erforderlich, dass ich in diesbezüglichen weiteren Verfahren in jedem Einzelfall beteiligt werde. Nur so ist gewährleistet, dass die militärischen Interessen in ausreichendem Maße bei kommunalen Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve weitergeleitet.</u></p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung West ist als Behörde im Rahmen der Bauleitplanung für konkrete Gewerbeflächenplanungen zu beteiligen. Die Stellungnahme richtet sich somit insbesondere an die Bauleitplanverfahren und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Am 17.03.2011 per E-Mail <u>Einvernehmen</u> erklärt.</p>
<p>Beteiligter: 708 Architektenkammer NRW Anregung: 001</p>	
<p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt das Modellvorhaben „Virtueller Gewerbeflächenpool“, das eine nachfrageorientierte und interkommunale Gewerbeflächensteuerung ermöglicht damit die Inanspruchnahme von Freiflächen zu verhindern hilft. Allerdings erscheint die der Mengensteuerung unterworfenen Flächenauswahl sehr weitreichend und nicht erkennbar an Standortqualitäten</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Standortqualitäten werden durch den Restriktionsfreien Raum, die Anbindung an den Siedlungsraum und entscheidend durch die Standortanforderungen der</p>

**Synopse zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>geknüpft zu sein.</p>	<p>Unternehmen bestimmt, da es sich um einen nachfrageorientierten Ansatz handelt.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Architektenkammer hat an der Erörterung nicht teilgenommen. Das Einverständnis ist bis Redaktionsschluss noch nicht bei der RPB eingegangen. Da es sich um einen Hinweis handelt, wird das Verfahren dennoch weitergeführt.</p>
<p>Beteiligter: 708 Architektenkammer NRW Anregung: 002</p>	
<p>Wenn die Evaluierung nach vier Jahren zu einer positiven Bilanz führt, sollte dieses Instrument landesweit vorgestellt werden.</p>	<p><u>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</u> Eine Entscheidung kann erst nach der Evaluierung erfolgen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Die Architektenkammer hat an der Erörterung nicht teilgenommen. Das Einverständnis ist bis Redaktionsschluss noch nicht noch nicht bei der RPB eingegangen. Da es sich um eine Kenntnisnahme handelt, kann das Verfahren weitergeführt werden.</p>

Beteiligtenliste
zur 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve
(Virtueller Gewerbeflächenpool)

Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren.

100. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf 40200 Düsseldorf	112. Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein Postfach 10 08 64 46428 Emmerich am Rhein	119. Bürgermeister der Stadt Kleve Postfach 19 60 47517 Kleve
103. Oberbürgermeister der Stadt Krefeld 47792 Krefeld	113. Bürgermeister der Stadt Geldern Postfach 14 48 47594 Geldern	120. Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg Postfach 11 62 47639 Kranenburg
104. Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach 41050 Mönchengladbach	114. Bürgermeister der Stadt Goch Postfach 10 05 51 47565 Goch	121. Bürgermeister der Stadt Rees Postfach 13 62 46452 Rees
107. Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid 42849 Remscheid	115. Bürgermeister der Gemeinde Issum Postfach 11 63 47653 Issum	122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt Postfach 11 20 47507 Rheurdt
108. Oberbürgermeister der Stadt Solingen Postfach 10 01 65 42601 Solingen	116. Bürgermeister der Stadt Kalkar Postfach 11 65 47538 Kalkar	123. Bürgermeister der Stadt Straelen Postfach 13 53 47630 Straelen
109. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal 42269 Wuppertal	117. Bürgermeister der Gemeinde Kerken Postfach 11 64 47639 Kerken	124. Bürgermeister der Gemeinde Uedem Postfach 12 61 47587 Uedem
110. Landrat des Kreises Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve	118. Bürgermeister der Stadt Kevelaer Postfach 75 47612 Kevelaer	125. Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk Postfach 11 45 47666 Wachtendonk
111. Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau Postfach 11 56 47547 Bedburg-Hau		

126. Bürgermeister der Gemeinde Weeze Postfach 12 65 47649 Weeze	138. Bürgermeister der Stadt Ratingen Postfach 10 17 40 40837 Ratingen	156. Bürgermeister der Stadt Meerbusch Postfach 16 64 40641 Meerbusch
130. Landrat des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann	139. Bürgermeister der Stadt Velbert Postfach 10 09 20 42547 Velbert	157. Bürgermeister der Stadt Neuss 41456 Neuss
131. Bürgermeister der Stadt Erkrath Postfach 11 54 40671 Erkrath	140. Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath Postfach 14 80 42481 Wülfrath	158. Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen Postfach 10 11 60 41565 Rommerskirchen
132. Bürgermeister der Stadt Haan Postfach 16 65 42760 Haan	150. Landrat des Rhein-Kreis Neuss 41513 Grevenbroich	160. Landrat des Kreises Viersen Postfach 41707 Viersen
133. Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus Postfach 10 05 53 42570 Heiligenhaus	151. Bürgermeister der Stadt Dormagen 41538 Dormagen	161. Bürgermeister der Gemeinde Brüggen Postfach 12 52 41374 Brüggen
134. Bürgermeister der Stadt Hilden Postfach 8 80 40708 Hilden	152. Bürgermeister der Stadt Grevenbroich 41513 Grevenbroich	162. Bürgermeister der Gemeinde Grefrath Postfach 10 11 64 47920 Grefrath
135. Bürgermeister der Stadt Langenfeld Postfach 15 65 40740 Langenfeld	153. Bürgermeisterin der Gemeinde Jüchen Postfach 11 01 41353 Jüchen	163. Bürgermeister der Stadt Kempen Postfach 10 07 20 47884 Kempen
136. Bürgermeister der Stadt Mettmann Postfach 30 01 58 40813 Mettmann	154. Bürgermeister der Stadt Kaarst Postfach 10 12 65 41544 Kaarst	164. Bürgermeister der Stadt Nettetal Postfach 14 62 41304 Nettetal
137. Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein Postfach 10 06 61 40770 Monheim am Rhein	155. Bürgermeister der Stadt Korschenbroich Postfach 11 63 41335 Korschenbroich	165. Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten Postfach 11 58 41367 Niederkrüchten

166. Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal Postfach 60 41364 Schwalmtal	180. Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck Postfach 11 29 47662 Sonsbeck	210. Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Siebengebergsstraße 200 53229 Bonn
167. Bürgermeister der Stadt Tönisvorst Postfach 14 53 47910 Tönisvorst	182. Bürgermeisterin der Stadt Wesel Postfach 10 07 60 46467 Wesel	211. Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster
168. Bürgermeister der Stadt Viersen Postfach 10 11 52 41711 Viersen	183. Bürgermeister der Stadt Xanten Postfach 11 64 46500 Xanten	211c Regionalforstamt Niederrhein Molkestraße 8 46483 Wesel
169. Bürgermeister der Stadt Willich Postfach 13 61 47854 Willich	200. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen	212. Landwirtschaftskammer NRW Siebengebergsstraße 200 53229 Bonn
170. Landrat des Kreises Wesel Postfach 10 11 60 46471 Wesel	201. NFN - NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	214. Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V. Rochusstraße 18 53123 Bonn
171. Bürgermeister der Gemeinde Alpen Postfach 11 40 46515 Alpen	205. Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW, Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	215. Waldbauernverband NW e.V. Geschäftsstelle Düsseldorf Kappelerstraße 227 40599 Düsseldorf
173. Bürgermeister der Stadt Hamminkeln Postfach 12 61 46493 Hamminkeln	207. Wuppertal Institut für Klima – Umwelt – Energie GmbH Döppersberg 19 42103 Wuppertal	216. Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Gereonstraße 80 41747 Viersen
175. Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort Postfach 17 60 46463 Kamp-Lintfort	208. Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Willy-Brandt-Ring 15 41747 Viersen	220. Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe NRW Josef-Wirmer-Str. 3 53123 Bonn
177. Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn 47504 Neukirchen-Vluyn		223. Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH Duisburger Strasse 161-167 47166 Duisburg

226. Wasserverbund Niederrhein GmbH Am Schloß Broich 1-3 45479 Mülheim an der Ruhr	275. Stadtwerke Rees GmbH Melatenweg 171 46459 Rees	312. Die Landeseisenbahnverwaltung Hachestraße 61 45127 Essen
229. Niersverband Am Niersverband 10 41747 Viersen	276. Gemeindewerke Wachtendonk GmbH Weinstraße 1 47699 Wachtendonk	313. Landeseisenbahnverwaltung NRW Werkstattstraße 102 50733 Köln
229a. Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers Hammer Kirchweg 70 41748 Viersen	300. Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Boden- denkmalpflege; Denkmalschutz/ Prakt, Bodendenkmalpflege Herrn Knieps Endenicher Str. 133 53115 Bonn	318. Clearingstelle DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Deutz-Mülheimer Str. 22-24 50679 Köln
230. Linksniederrheinische Entwäs- serungsgenossenschaft Friedrich-Heinrich-Allee 64 47475 Kamp-Lintfort	305. Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein Reeser Landstraße 31 46483 Wesel	333. Flughafen Niederrhein GmbH Flughafen-Ring 60 47652 Weeze
236. Netteverband Hampoel 17 41334 Nettetal	307. Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen	337. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 1 63255 Langen
270. Stadtwerke Emmerich GmbH Wassenbergstr. 1 46446 Emmerich am Rhein	310. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen Hachestraße 61 45127 Essen	348. ALIZ GmbH & Co.KG Mathildenstraße 35 40239 Düsseldorf
271. Stadtwerke Geldern GmbH Markt 25 47608 Geldern	311. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Werkstattstraße 102 50733 Köln	349. WINGAS GmbH Friedrich-Ebert-Straße 160 34119 Kassel
272. Stadtwerke Goch GmbH Klever Straße 26-28 47574 Goch	313. Ministerium für Bauen und und Verkehr des Landes NRW Landeseisenbahnverwaltung Werkstattstraße 102 50733 Köln	351. Nordrheinische Erdgastransport GmbH Neuer Markt 29 42781 Haan
273. Stadtwerke Kalkar GmbH Industriepark Nr. 4 47546 Kalkar		353. RWE Transportnetz Gas GmbH z. Hd. H. Gentschenfelde Königswall 21 44137 Dortmund
274. Stadtwerke Kleve GmbH Flutstraße 36 47533 Kleve		354. Rhein-Main Rohrleitungs- transportgesellschaft mbH Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln

355.
Nord-West-Ölleitung GmbH
Betriebsstelle Mülheim
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr
357.
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding
Maatchappij
Pompstation Pernis
Butaanweg 215
3196 KC Vondelingenplaat Rt
Havennummer 3045
371.
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Krefeld mbH
Untergath 43
47805 Krefeld
372.
Wirtschaftsförderung
Mönchengladbach GmbH
Lüpertzender Straße 6
41061 Mönchengladbach
374.
Wirtschaftsförderung Solingen
GmbH & Co.KG
Grünewalder Str. 29-31
42657 Solingen
375.
Wirtschaftsförderung Wuppertal
AöR
Lise-Meitner-Straße 13
42119 Wuppertal
376.
Wirtschaftsförderung
Kreis Kleve GmbH
Hoffmann Kontor
Hoffmannallee 55
47533 Kleve
377.
Wirtschaftsförderung GmbH
Wachtendonk
Weinstraße 1
47669 Wachtendonk
378.
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis
Viersen mbH
Willy-Brandt-Ring 13
41747 Viersen
390.
NRW Invest GmbH
Völklinger Straße 4
RWI 4 Gebäude
40219 Düsseldorf
400.
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit
Frau Dr. Kronenwert-Löhrlein
Stabsstelle Zusammenarbeit mit der Landespolitik
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf
401.
Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
402.
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58-60
40474 Düsseldorf
403.
Unternehmerverband Handwerk NRW - Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
407.
Einzelhandelsverband Nordrhein e.V.
Kaiserstraße 42 a
40479 Düsseldorf
408.
Verband Kommunaler Landesgruppe NRW
Unternehmen e.V.
Brohler Straße 13
50968 Köln
409.
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Landesvertretung NRW
Am Bonnhof 5
40474 Düsseldorf
420.
Industrie- und Handelskammer
Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
421.
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg – Wesel – Kleve
Mercatorstraße 22-24
47051 Duisburg
422.
Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld – Mönchengladbach – Neuss
Nordwall 39
47798 Krefeld
423.
Industrie- und Handelskammer
Wuppertal – Solingen – Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal
430.
Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
47803 Krefeld
433.
RWE Power AG
Zentrale
50416 Köln
437.
RAG Montan Immobilien GmbH
Am Technologiepark 28
45307 Essen
500.
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster
Dezernat 32
48128 Münster

<p>503. Landrat des Kreises Borken Postfach 14 20 46304 Borken</p>	<p>607. De Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Centraal Gelderland Postbus 9292 NL-6800 KZ Arnhem</p>	<p>625. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Ubbergen Postbus 201 NL-6573 ZJ Beek-Ubbergen</p>
<p>504. Bürgermeister der Stadt Bocholt Postfach 22 62 46372 Bocholt</p>	<p>610. Het Bestuur van het Recreatieschap Nijmegen en Omstreken Panhuisweg 59 NL-6603 KG Alverna (gem. Wijchen)</p>	<p>626. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Zevenaar Postbus 10 NL-6900 AA Zevenaar</p>
<p>505. Bürgermeister der Stadt Isselburg Postfach 11 61 46415 Isselburg</p>	<p>619. Het Bestuur van het Regionaal Openbaar Lichaam Arnhem- Nijmegen (het KAN!) Postbus 6578 NL-6503 GB Nijmegen</p>	<p>640. Provinciaal Bestuur van Limburg Postbus 5700 NL-6202 Maastricht</p>
<p>520. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg Geschäftsstelle des Regionalrates c/o Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg</p>	<p>620. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Gendringen Postbus 100 NL-7080 GA Gendringen</p>	<p>641. Provincie Limburg Gedeputeerde Staten Dhr. T.F.A. Alsters Afdeling R.O. Postbus 5700 NL - 6202 MA MAASTRICHT</p>
<p>530. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln Geschäftsstelle des Regionalrates Zeughausstraße 2-10 50667 Köln</p>	<p>621. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Bergh Postbus 200 NL-7040 GA's-Heerenbergh</p>	<p>644. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Arcen en Velden Postbus 4300 NL-5944 ZG Arcen en Velden</p>
<p>600. Provinciaal Bestuur van Gelderland Postbus 90 90 NL-6800 GX Arnhem</p>	<p>622. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Groesbeek Postbus 20 NL-6560 AA Groesbeek</p>	<p>647. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Bergen Postbus 140 NL-5854 ZJ Bergen</p>
<p>601. Provincie Gelderland Dienst Ruimte Economie en Welzijn Afdeling Ruimtelijke Ordening Postbus 9090 NL-6800 GX Arnhem</p>	<p>623. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Millingen a/d Rijn Postbus 3 NL-6566 ZG Millingen aan de Rijn</p>	<p>649. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Gennep Postbus 9003 NL-6590 HD Gennep</p>
<p>602. Inspectie van de Ruimtelijke Ordening in de provincies Gelderland en Overijssel Postbus 9013 NL-6800 DR Arnhem</p>	<p>624. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Rijnwaarden Postbus 49 NL-6916 ZG Tolkamer</p>	<p>654. Het College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Mook en Middelaar Postbus 200 NL-6585 ZK Mook</p>

659.
Het College van Burgemeester
en Wethouders van de
gemeente Venlo
Postbus 3434
NL-5902 RK Venlo
667.
Kamer van Koophandel en
Fabrieken voor Noord-en
Midden-Limburg
Postbus 1910
NL-5900 BX Venlo
680.
Stichting Milieufederatie Limburg
Godsweetersingel 2
NL-6041 GH Roermond
700.
Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf
703.
Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen
704.
LandesSportBund NRW e.V.
Referat 1
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
705.
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln
706.
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
707.
Landkreistag NRW
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
708.
Architektenkammer NRW
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
709.
Landesentwicklungsgesellschaft NRW
Rosstrasse 120
40476 Düsseldorf
710.
Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben
Sparte Verwaltungsaufgaben
Nebenstelle Düsseldorf
Fontanestraße 4
40470 Düsseldorf
711.
Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW
Zentrale
Mercedesstrasse 12
40470 Düsseldorf
712.
Wirtschaftsförderung
metropoleruhr GmbH
Ruhrstr. 1
45468 Mülheim an der Ruhr
721.
Niederrhein Tourismus GmbH
Willi-Brandt-Ring 13
41747 Viersen
730.
Länderarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros und
Gleichstellungsstellen NRW
Kasernenstr. 6
40210 Düsseldorf